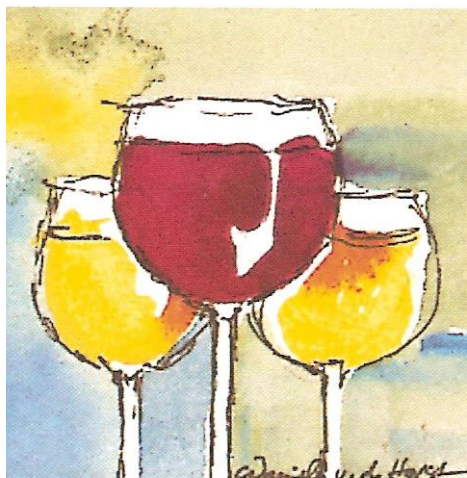




BADISCHER WEINBAUVERBAND E.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT g.U. BADEN

TÄTIGKEITSBERICHT 2020



Der Badische Weinbauverband e.V. beklagt den Tod

von

Erwin Honikel

Königheim
1938 - 2020

1990 – 1997 Stellvertretender Bereichsvorsitzender
des Bereiches Tauberfranken

1997 – 2000 Bereichsvorsitzender
des Bereiches Tauberfranken

Mitglied im Verbandsausschuß
des Badischen Weinbauverbandes

INHALT

I. EINFÜHRUNG	1
II. ORGANISATORISCHES	2
1.) MITGLIEDERSTAND	2
2.) MITGLIEDSCHAFT	3
3.) GESCHÄFTSSTELLE	3
4.) VERBANDSORGANE	4
a) <i>Mitgliederversammlung</i>	4
b) <i>Verbandsausschuss und Präsidium</i>	4
c) <i>Bereichsausschüsse und sonstige Informationen</i>	8
d) <i>Arbeitsgemeinschaft der selbstvermarktenden Weinbaubetriebe und Weingüter</i>	10
5.) BADISCHE WEINKÖNIGIN UND WEINPRINZESSINNEN 2019-2021	12
6.) EHRUNGEN IM JAHRE 2020.....	13
7.) JAHRESABSCHLUSS 2020	13
8.) ANRECHENBARE ERTRAGSREBLÄCHE IM G.U. BADEN 2020	14
9.) REBSORTENVERTEILUNG IM G.U. BADEN 2020.	15
10.) ALTERSSTRUKTUR 2020.....	17
III. GÜTEZEICHEN, WEINSIEGEL UND WEIN- UND SEKTPRÄMIERUNGEN	18
1.) GÜTEZEICHENVERLEIHUNG	18
2.) WEINSIEGELVERLEIHUNG.....	19
3.) GEBIETSWEINPRÄMIERUNG	19
4.) BADISCHE FRÜHLINGS- UND SOMMERWEINE	22
5.) TOP10 WEINE.....	22
6.) FÜNFTE VERLEIHUNG DER STAATSEHRENPREISE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG	23
7.) GEBIETLICHE SEKTPRÄMIERUNG	24
8.) DLG-BUNDESWEINPRÄMIERUNG	24
9.) DLG-SEKTPRÄMIERUNG.....	25
IV. WEINMARKT	26
1.) WEINMARKTSITUATION	26
a) <i>In der Bundesrepublik Deutschland</i>	26
b) <i>In Baden</i>	33
V. WEINBAUPOLITIK / WEINMARKTPOLITIK	37
1.) EUROPÄISCHE UNION	37
a) <i>EU erlaubt größere Flexibilität bei der Stützungsmaßnahme der Absatzförderung in Drittländer</i>	37
b) <i>DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/531 DER KOMMISSION vom 16. April 2020 zur Abweichung für das Jahr 2020 von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Höhe der Vorschüsse für Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Artikel 75 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung bei Direktzahlungen</i>	38

c) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/592 DER KOMMISSION vom 30. April 2020 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsektor und im Weinsektor.....	38
d) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/601 DER KOMMISSION vom 30. April 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abweichung von den Artikeln 62 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebplantungen und der Rodung im Falle einer vorgezogenen Wiederbepflanzung	42
e) EUROPÄISCHER GREEN DEAL Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ - Biodiversitätsstärkungsgesetz	43
f) Coronavirus-Krise: Kommission nimmt neue Sondermaßnahmen zur Stützung des Weinsektors an.....	44
g) Einigung im Europäischen Rat über mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und Konjunkturpaket "Next Generation EU" (NGEU)	46
2.) BUNDESGESETZBLATT	47
a) Corona-Paket der Bundesregierung - wichtige Hilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft erreicht	47
b) Corona-Pandemie: Neue Lockdown-Phase ab 16.12.2020 – Weinverkauf ab Hof bleibt möglich, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit wird verboten.....	49
c) Außerordentliche Wirtschaftshilfen auch für Weinbaubetriebe	50
d) Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften	52
e) Bundeskabinett beschließt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Düngeverordnung	53
f) BMEL-Referentenentwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung	55
g) Bundestag spricht sich für die Reform des Weingesetzes aus	62
h) Aktionsprogramm Insektenschutz - Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung.....	69
i) Tarifglättung nach §32c EstG in Kraft getreten	73
j) Umsatzsteuer Pauschalierung	74
k) BLE veröffentlicht Zahlen über genehmigte Rebflächen für Neuanpflanzungen in 2020....	74
l) BVL erteilt Notfallzulassung für Shark und Quickdown	76
3.) LANDESEBENE	77
a) Von "Pro-Biene bis Biodiversitätsstärkungsgesetz	77
b) Pilotprojekt "Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau" des Landes Baden-Württemberg	85
c) Sicherung der Liquidität für alle mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Betriebe	87
d) Zulassung der Säuerung von Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2020 der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg	87
e) Entwicklung der "Vision Baden" im Jahr 2020.....	88
VI. WEINBAUPOLITISCHE EINZELANLIEGEN	90
a) Bebauungskostenpauschsatz	90
b) Rahmenvertrag und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Badischen Weinbauverband und der Firma Zentek, Duales System	90
c) Rahmenvertrag Paketzustellung	90

d) Rahmenvertrag Online-AGB und Datenschutzrichtlinien	91
e) Genehmigung zur Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet nach §22Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes	91
f) Notfallzulassung zur Bekämpfung der Kirschessigfliege	92
g) Hagelabwehr nun auch in Südbaden	93
h) AREV-Generalversammlung am 26. November 2020	93
i) Aktivitäten der Schutzgemeinschaft g.U. Baden	95
j) Empfehlung hinsichtlich eines Zielertrages für den Jahrgang 2020	96
k) Pool-Bildung, Clearing Stelle etc.	97

VII. AKTIVITÄTEN DES BADISCHEN WEINBAUVERBANDES

a) Wahl und Krönung der Badischen Weinkönigin	98
b) Baden-Württemberg-Classics	98
c) "die Badische" in Offenburg	98
d) Auszeichnungen: Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg	98
e) Auszeichnung Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz	100
f) Auszeichnung Deutsches Weininstitut	100
g) Haus der Baden-Württemberger Weine	100
h) Weinproben und Nachwuchsförderung	101
i) Online-Veranstaltungen	101
j) Pressekonferenzen	102
k) Mitgliederrundschreiben	103
l) Klaus Tröndlin Stiftung	103
m) Homepage und Soziale Medien	103
n) Generation "Pinot"	103

VIII. SCHLUSSBEMERKUNG

IX. ANHANG

Ortsobleute für den Bereich Bodensee	Anlage A
Ortsobleute für den Bereich Markgräflerland	Anlage B
Ortsobleute für den Bereich Tuniberg	Anlage C
Ortsobleute für den Bereich Kaiserstuhl	Anlage D
Ortsobleute für den Bereich Breisgau	Anlage E
Ortsobleute für den Bereich Ortenau	Anlage F
Ortsobleute für den Bereich Kraichgau	Anlage G
Ortsobleute für den Bereich Badische Bergstrasse	Anlage H
Ortsobleute für den Bereich Tauberfranken	Anlage I
Auflistung „Die Spitze der Badischen Frühlings- und Sommerweine“	Anlage J
Auflistung „TOP 10“ Weine	Anlage K

I. Einführung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Badischen Weinbauverbandes am 11. März 2021 in Offenburg wird hiermit der nachstehende Geschäftsbericht für das Jahr 2020 vorgelegt. Mit der Vorlage dieses Geschäftsberichtes wird, wie alljährlich, unseren Mitgliedern eine Gesamtübersicht über die im Jahre 2020 erfolgten Tätigkeiten des Verbandes gegeben.

Diese Tätigkeiten sind zu messen an der satzungsgemäßen Aufgabenstellung des Verbandes, die mit § 3 als Zweck des Verbandes wie folgt formuliert sind:

- (1) *Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Wahrung der Interessen der Badischen Winzer und die Förderung der Badischen Weinwirtschaft. Dieser Zweck erfolgt insbesondere durch:*
 - a) *die Information und Beratung der Mitglieder in allen weinbaulichen, kellerwirtschaftlichen, weinrechtlichen und weinwirtschaftlichen Fragen;*
 - b) *die Förderung allgemeiner Kenntnisse von der Vielfalt badischen Weines, seiner regionalen Besonderheit, seiner Qualität, seiner Produktionsmethoden, seiner Verfügbarkeit und seiner gesundheitlichen Bedeutung;*
 - c) *Stellungnahmen zu allen den Weinbau betreffenden Fragen gegenüber den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit;*
 - d) *weinwirtschaftspolitische Information an die genossenschaftlichen und sonstigen Organisationen.*

- (2) *Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.*

II. Organisatorisches

1.) Mitgliederstand

Der Mitgliederstand hat sich im Berichtsjahr verändert. Es sind im Kalenderjahr 2020 dem Badischen Weinbauverband beigetreten:

- ▶ 5 Weingüter
- ▶ 1 Förderndes Mitglied

Ausgeschieden sind:

- ▶ 1 Winzergenossenschaft
- ▶ 7 Weingüter
- ▶ 1 Förderndes Mitglied

Danach ergibt sich zum 31. Dezember 2020 folgende Gliederung des Verbandes:

	2019		2020	
Winzergenossenschaften	76	Mitglieder mit 15.971 Einzelmitgliedern	75	Mitglieder mit 15.427 Einzelmitgliedern
Verband Badischer Rebenpflanzguterzeuger	1	Mitglied	1	Mitglied
Weingüter und Weinbaubetriebe	357	Mitglieder	355	Mitglieder
Fördernde und Sonstige	28	Mitglieder	28	Mitglieder
Insgesamt	462	Mitglieder mit 15.971 Einzelmitgliedern	459	Mitglieder mit 15.427 Einzelmitgliedern

2.) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Badischen Weinbauverbandes besteht bei:

- **Deutscher Weinbauverband e.V. in Bonn**
- **Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. in Karlsruhe**
- **RAL (Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung e.V.), Sankt Augustin**
- **Schutzverband Deutscher Wein e.V. in Koblenz**
- **Schwarzwald Tourismus GmbH in Freiburg**
- **Freiburger Regio Gesellschaft in Freiburg**
- **Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst e.V. in Freiburg**
- **Freunde des Deutschen Weinbaumuseum in Oppenheim**
- **Silvaner-Forum in Mainz**
- **Gesellschaft für Geschichte des Weines in Wiesbaden**
- **Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e.V. in Mainz**
- **Heinrich-Hansjakob-Gesellschaft, Freiburg**
- **Landesverein Badische Heimat e.V., Freiburg**
- **Tarifgemeinschaft Badischer Genossenschaften**

3.) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Verbandes war im Berichtsjahr von Geschäftsführer Peter Wohlfarth, dem stellv. Geschäftsführer Holger Klein, Sekretariat Esther Sutter, Buchhaltung Joachim Schilz, Prämierung und Weinwettbewerbe, sowie Personalwesen Manuela Krayer, Außendienst Hubert Zöllin, Qualitätsweinprüfung Dominik Haipl und Tobias Königer (seit März 2020) besetzt.

Für die sich aus der Geschäftsführung ergebenden Fragen und die laufende rechtliche Beratung der Vorstands- und Vereinsgremien, sowie die Bearbeitung von dessen Mitgliederanfragen stand dem Badischen Weinbauverband Otmar König, Rechtsassessor, BLHV Freiburg zur Verfügung.

4.) **Verbandsorgane**

a) Mitgliederversammlung

Der Badische Weinbauverband konnte aufgrund der Corona Situation, die am 12. März 2020 vorgesehene Mitgliederversammlung des Badischen Weinbauverbandes wegen höherer Gewalt leider nicht durchführen.

Die über das Jahr andauernde Corona Pandemie gab uns Anlass und Chance zugleich, neue Wege zu beschreiten und digitale Medien zu nutzen. Unter den vorgeschriebenen Hygienebedingungen wurde die ordentliche Mitgliederversammlung des Badischen Weinbauverbandes am 5. November 2020 in der Oberrheinhalle der Messe Offenburg-Ortenau per Videokonferenz durchgeführt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Einführung durch Weinbaupräsidenten Rainer Zeller
2. „Aktuelle Weinbaupolitik“
Minister Peter Hauk MdL, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz B.-W., Stuttgart
3. Ansprache der Gäste
Sabine Wölfle MdL, SPD
Volker Schebesta MdL, CDU
4. Tätigkeitsbericht des Badischen Weinbauverbandes für das Jahr 2019
Peter Wohlfarth, Geschäftsführer des Badischen Weinbauverbandes e.V.
5. Schlusswort / Vizepräsident Thomas Walz

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

b) Verbandsausschuss und Präsidium

Der **Verbandsausschuss** trat im Berichtsjahr satzungsgemäß zu folgenden Sitzungen zusammen:

03.02.2020	in Freiburg	
10.02.2020	in Freiburg	konstituierende Sitzung mit der Vorstellung und Überprüfung der satzungsgemäß in den Verbandsausschuss Berufenen.
10.02.2020	in Freiburg	Wahlen des Präsidenten – ohne Ergebnis
09.03.2020	in Freiburg	
29.06.2020	in Oberbergen	

13.07.2020	in Oberbergen	Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten
12.10.2020	in Oberbergen	
30.11.2020	per Videoübertragung	

Das **Präsidium** tagte im Berichtsjahr an folgenden Terminen:

03.02.2020	in Freiburg
21.02.2020	in Freiburg
16.04.2020	in Freiburg
25.05.2020	in Freiburg
21.07.2020	in Freiburg
10.08.2020	in Freiburg
14.09.2020	in Freiburg
12.10.2020	in Oberbergen
30.11.2020	in Freiburg

Die Ergebnisse der Wahlen der Ortsobleute, die Ende 2019 – Anfang 2020 durchgeführt wurden, sind als Anlagen nach Bereichen aufgeführt:

Anlage A	für den Bereich Bodensee
Anlage B	für den Bereich Markgräflerland
Anlage C	für den Bereich Tuniberg
Anlage D	für den Bereich Kaiserstuhl
Anlage E	für den Bereiche Breisgau
Anlage F	für den Bereich Ortenau
Anlage G	für den Bereich Kraichgau
Anlage H	für den Bereich Badische Bergstrasse
Anlage I	für den Bereich Tauberfranken

Aufgrund der durchgeführten Wahlen der Ortsobleute, wurden die Bereichsvorstände bei den Besprechungen der Ortsobleute im Zeitraum vom 13. – 24. Januar 2020 gewählt, die sich in der Verbandsausschusssitzung am 10.02.2020 neu konstituierten.

In der Verbandsausschusssitzung am 10.02.2020 sollte die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums erfolgen.

Zwei Kandidaten hatten sich zur Wahl um das Amt des Weinbaupräsidenten des Badischen Weinbauverbands gestellt – ein Nachfolger für Kilian Schneider konnte aber bei der Wahl in Freiburg nicht ermittelt werden.

Der erste Bewerber hatte nach der Vorstellung seine Kandidatur zurückgezogen, der zweite hatte keine Mehrheit gefunden. Kilian Schneider führte das Amt bis zur erneuten Wahl weiter, bis in einem weiteren Anlauf ein neuer Präsident gewählt werden konnte. Die Bewerbungsfrist zum Amt des Präsidenten endete am 16. Mai 2020.

Zum angesetzten zweiten Wahltermin, am 13. Juli 2020 wurden die gesetzten Mitglieder des Verbandsausschusses lt. Satzung festgestellt, die in der Zeitspanne vom 13. bis 24. Januar 2020 gewählt wurden. Dies sind neun Bereichsvorsitzende und ihre Stellvertreter:

- ▶ Bodensee Dr. Jürgen Dietrich, Bereichsvorsitzender
 Christian Megerle, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Markgräflerland Ernst Nickel, Bereichsvorsitzender
 Michael Lang, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Tuniberg Günter Linser, Bereichsvorsitzender
 Reinhard Fünfgelt, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Kaiserstuhl Klemens Gugel, Bereichsvorsitzender
 Frank Briem, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Breisgau Georg Moosmann, Bereichsvorsitzender
 Frank Erb, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Ortenau Bernd Hammes, Bereichsvorsitzender
 Felix Roeder von Diersburg, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Kraichgau Rudolf Meel, Bereichsvorsitzender
 Alexander Becker, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Badische Bergstraße Marcus Müller, Bereichsvorsitzender
 Hartmut Haas, stellv. Bereichsvorsitzender
- ▶ Tauberfranken Karlheinz Sack, Bereichsvorsitzender
 Bernhard Honikel, stellv. Bereichsvorsitzender

Lt. §12 Ziff. 1b) unserer Satzung kommen dazu aufgrund der Benennung der betroffenen Institutionen:

- | | |
|--|-----------------------|
| ▶ Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Stuttgart | Dr. Ansgar Horsthemke |
| ▶ Badische Rebenpflanzguterzeuger e.V. | Alois Huber |
| ▶ Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Weingüter | Thomas Walz |
| ▶ Kellermeister Baden e.V. | Rüdiger Nilles |
| ▶ Bund Badischer Landjugend e.V. | Miriam Kaltenbach |
| ▶ Landfrauenverband Südbaden e.V. | Rosa Karcher |
| ▶ Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. | Werner Räßle |
| ▶ Badischer Wein GmbH | Christina Lauber |
| ▶ Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V. | Werner Kunz |
| ▶ ZG Raiffeisen eG | Katja Pfeifer |
| ▶ Verband der agrargewerblichen Wirtschaft e.V., Baden | Martin Zotz |
| ▶ VDP. Die Prädikatsweingüter, Baden | Arne Bercher |

Lt. §12 Ziff. 1c) der Satzung wurden weiterhin zugewählt:

- | | |
|--|-----------------------|
| ▶ Sprecher der WG's Markgräflerland | Thomas Basler |
| ▶ Sprecher der WG's Kaiserstuhl | Günter Zimmermann |
| ▶ Sprecher der WG's Ortenau | Stephan Danner |
| ▶ Stellv. Sprecher AG Weingüter | Stefan Huschle |
| ▶ Ecovin Baden e.V. | Martin Schmidt |
| ▶ Badischer Winzerkeller Breisach eG | Dr. Peter J. Schuster |
| ▶ Vinissima e.V. | Andrea Engler-Waibel |
| ▶ Badische Weinkönigin | Sina Erdrich |
| ▶ Verein landw. Fachschulabsolventen e.V. | Regina Stork |
| ▶ Winzer, Achkarren | Michael Kunzelmann |
| ▶ Winzer, Freiburg-Opfingen | Martin Linser |
| ▶ Versicherungsmakler, Müllheim-Britzingen | Rainer Zeller |

Lt. §12 Ziff. 4) der Satzung werden als ständige Gäste zu den Verbandsausschusssitzungen eingeladen:

- | | |
|--|----------------------|
| ▶ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stuttgart | Dr. Norbert J. Ferch |
| ▶ Regierungspräsidium Freiburg | Michael Krumm |

- | | |
|--|------------------|
| ▶ Regierungspräsidium Karlsruhe | Dr. Ulrich Kraft |
| ▶ Staatliches Weinbauinstitut Freiburg | Dr. Rolf Steiner |
| ▶ Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Stuttgart | Dr. Roman Glaser |
| ▶ Justiziar | Otmar König |

Aufgrund der gescheiterten Wahl am 10. Februar 2020 wurde die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums am 13. Juli 2020 durchgeführt und ging wie folgt aus:

Als **Präsident** wurde gewählt:

Rainer Zeller, Müllheim-Britzingen

Als **stellv. Präsident** wurde aus den Reihen der Vizepräsidenten gewählt.

Thomas Walz

Als **Vizepräsidenten** wurden gewählt:

Thomas Walz

Martin Linser

Martin Schmidt

Stephan Danner

c) Bereichsausschüsse und sonstige Informationen

Im Berichtsjahr konnten, aufgrund der noch im Dezember andauernden Corona-Pandemie, die jährlich im November stattfindenden Bereichsversammlungen in den einzelnen Bereichen nicht stattfinden, weshalb wir unseren Mitgliedsbetrieben, Ortsobleuten sowie Stellvertretern die Möglichkeit gaben, am 14. Dezember 2020 an einer Videokonferenz teilzunehmen, die der Badische Weinbauverband aus der Oberrheinhalle übertragen ließ.

Folgende Themen beinhaltete die Videokonferenz:

9.30 Uhr Begrüßung

Rainer Zeller, Präsident, Badischer Weinbauverband e.V.

9.45 Uhr Die Auswirkungen von Corona auf die deutschen Weinproduzenten

Prof. Dr. Simone Loose, Hochschule Geisenheim

-
- 10.15 Uhr Aktuelles zum Weingesetz- und Weinverordnung
 Klaus Schneider, Präsident, Deutscher Weinbauverband e.V.
- 11.00 Uhr Vom Biodiversitätsstärkungsgesetz bis zum Aktionsprogramm Insektenschutz
 Peter Wohlfarth, Geschäftsführer Badischer Weinbauverband e.V.
- 11.30 Uhr Das Vegetationsjahr 2020
 Hansjörg Stücklin, Weinbauberater, Landwirtschaftsamt Breisach
- 12:15 Uhr Verschiedenes
- 12.30 Uhr Schlußwort: Stephan Danner, Vizepräsident, Badischer Weinbauverband e.V.

Besprechungen mit den Ortsobleuten, Stellvertretern und Mitgliedsbetrieben konnten auf Bereichsebene ebenfalls nicht durchgeführt werden.

Deshalb, und um Informationen nicht nur in Papierform per Rundschreiben zu kommunizieren, fanden am 14. und 21. Oktober 2020 Informationsveranstaltungen zum „neuen Weinrecht“ statt, die von Geschäftsführer Peter Wohlfarth, stellv. Geschäftsführer Holger Klein sowie Vizepräsident Thomas Walz in einer offenen Gesprächsrunde moderiert wurden.

Die Infoveranstaltungen per Videokonferenz wurde von vielen Winzerinnen und Winzern, sowie Mitgliedsbetrieben verfolgt und fanden guten Anklang.

Ebenso möchten wir auch auf den notwendigen fachlichen Informationsfluss zwischen Verband und Winzer hinweisen, der Ihnen auch das **Mitteilungsblatt unseres Verbandes „Der Badische Winzer“**, vermittelt.

Unser Mitteilungsblatt hatte zum Stichtag 31.12.2020 nur noch eine Gesamtauflage von 6.000 Exemplaren. Leider müssen wir feststellen, dass die Gesamtauflage von Jahr zu Jahr abnimmt, was sicherlich auch der abnehmenden Winzerschaft geschuldet ist. Dies finden wir sehr schade, da unsere Fachautoren stets bemüht sind Ihnen abwechslungsreiche Artikel anzubieten und der Badische Weinbauverband den „Badischen Winzer“ neben seinen Rundmails auch als Medium für seine Informationen an die Winzerschaft nutzt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Fachzeitschrift „Der Badische Winzer“ wieder intensiver in jedem badischen Winzerhaus gelesen wird.

Wir bitten vor allem die Winzer, Weingüter, Weinkellereien und Winzergenossenschaften dafür zu sorgen, dass dieses Ziel auch wieder erreicht wird.

d) Arbeitsgemeinschaft der selbstvermarktenden Weinbaubetriebe und Weingüter

Die Gütersprecher und Stellv. Gütersprecher trafen sich im Vorfeld der Jahrestagung der Weingüter und selbstvermarktenden Weinbaubetriebe am 28. Januar 2020 im Birnauer Oberhof, um aus diesem Kreis den Gütersprecher und stellvertretenden Gütersprecher des Badischen Weinbauverbandes zu wählen.

- ▶ Bodensee Manfred Aufricht, Gütersprecher
 Georg Netzhammer, stellv. Gütersprecher
- ▶ Markgräflerland Stefan Schweigler, Gütersprecher
 Thomas Walz, stellv. Gütersprecher
- ▶ Tuniberg (nicht benannt)
- ▶ Kaiserstuhl Martin Bercher, Gütersprecher
 Bernhard Huber, stellv. Gütersprecher
- ▶ Breisgau Michael Weber, Gütersprecher
 Martin Frey, stellv. Gütersprecher
- ▶ Ortenau Andreas Laible, Gütersprecher
 Stefan Huschle, stellv. Gütersprecher
- ▶ Kraichgau Michael Ihle, Gütersprecher
 Claus Burmeister, stellv. Gütersprecher
- ▶ Badische Bergstraße Hans-Christian Winter, Gütersprecher
 Jörg Clauer, stellv. Gütersprecher
- ▶ Tauberfranken Karlheinz Sack, Gütersprecher
 Richard Klüpfel, stellv. Gütersprecher

Als Gütersprecher Badens wurde gewählt:

Thomas Walz, Heitersheim

Als stellv. Gütersprecher Badens wurde gewählt:

Stefan Huschle, Offenburg

Die Jahrestagung der Weingüter und selbstvermarktenden Weinbaubetriebe fand im Berichtsjahr am 28. Januar 2020 im Birnauer Oberhof in 88690 Uhldingen-Mühlhofen statt.

Tagesordnung:

- 9.00 Uhr Eintreffen der Gäste
- 9.20 Uhr Begrüßung durch Vizepräsident Thomas Walz, Heitersheim
- 9.30 Uhr „Forschungsprojekt WEINNOVA - Weingenuss mit neuer Leichtigkeit“
Bericht aus der Operationellen Gruppe (OPG) -Legere Weine-
Dr. Cornelia Klug, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Heilbronn
- 10.15 Uhr „Oenologie im Zeichen des Klimawandels“
Prof. Dr. Dominik Durner, Leiter des Dualen Studiengangs Weinbau und Oenologie
Rheinland-Pfalz, Weincampus Neustadt
- 11.15 Uhr „Reinigungsplätze von Pflanzenschutzgeräten“
Christine Tisch, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Rheinland-Pfalz
- 12.00 Uhr Diskussion
- 12.15 Uhr Mittagessen
- 13.15 Uhr „Zukunftsweinbau im Spannungsfeld zwischen Verbrauchern und Gesellschaft“
(kleine Weinprobe)
Hubert Zöllin, Badischer Weinbauverband e.V.
- 14.00 Uhr „Der Einfluss der Betriebsgröße auf den wirtschaftlichen Erfolg von Weingütern - Ergebnisse
der Geisenheimer Unternehmensanalyse“
Larissa Strub, Hochschule Geisenheim University
- 15.00 Uhr „Aktuelles aus der Weinbaupolitik“
- Weingesetzänderung
- Bezeichnungsrecht
GF Peter Wohlfarth, Badischer Weinbauverband e.V.
- 16.15 Uhr Verschiedenes
offene Diskussion, Fragen, Anregungen, Zusammenfassung
Vizepräsident Thomas Walz, Heitersheim
- 16.45 Uhr Ende

5.) Badische Weinkönigin und Weinprinzessinnen

Die über das Jahr 2020 andauernde Corona Pandemie ließ es leider nicht zu, die Wahl und Krönung der Badischen Weinkönigin und der Badischen Weinprinzessinnen durchzuführen.

Ebenso konnten keine Bereichsweinfeste in den einzelnen Bereichen stattfinden, weshalb sich dann der Badische Weinbauverband in Absprache mit den Bereichsvorsitzenden dafür aussprach, das Amtsjahr der Bereichsprinzessinnen um ein Jahr zu verlängern.

Aufgrund zahlreich ausgefallener Weinfeste, Weinproben und Jubiläen hatten die Bereichsprinzessinnen im Berichtsjahr so gut wie keine Einsätze.

Die Badischen Hoheiten bemühten und engagierten sich und boten sich den Betrieben für die Moderation von Onlineweinproben an.

Ebenfalls eine „eigene Idee“ der Weinhoheiten ist ein Social Media Projekt, um unsere Betriebe in der Pandemie-Zeit zu unterstützen. Es werden kurze Filme gedreht mit kleinem Betriebsportrait, Interview, und Weinvorstellung. Diese werden dann in die Social Media gestellt.

Das Engagement der Weinhoheiten wurde vom Badischen Weinbauverband durch die Anschaffung von Mikrofon- und Beleuchtungstechnik unterstützt, die auch von künftigen Weinhoheiten genutzt werden kann. Dazu wird es nach Amtsübergabe eine Einführungsveranstaltung der scheidenden Weinhoheiten geben.

Aufgeführt nochmals alle Weinhoheiten 2019-2021 im Überblick:

Badische Weinkönigin 2019-2021

Sina Erdrich aus Durbach

Badische Weinprinzessinnen 2019-2021

Hanna Mußler aus Berghaupten sowie

Simona Aurelia Maier aus Mühlhausen

Bereichsprinzessin für den Bereich Kraichgau

Rebecca Rieger aus Rauenberg am 06.04.2019

Bereichsprinzessin für den Bereich Badische Bergstrasse

Franziska Etsch aus Weinheim am 06.04.2019

Bereichsprinzessin für den Bereich Markgräflerland

Jessica Himmelsbach aus Heitersheim am 01.08.2019

Bereichsprinzessin für den Bereich Breisgau

Lisa Bader aus Lahr-Hugsweier am 15.08.2019

Bereichsprinzessin für die Bereiche Kaiserstuhl und Tuniberg

Lea Tritschler aus Bahlingen am 29.08.2019

Bereichsprinzessin für den Bereich Bodensee

Lea Saible aus Hagnau am 02.09.2019

Bereichsprinzessin für den Bereich Ortenau

Nicole Kist aus Bühl/Neusatz am 26.09.2019

Die Badischen Weinhoheiten sowie die Bereichsprinzessinnen sind auf unserer Homepage www.badischer-weinbauverband.de vertreten.

6.) Ehrungen im Jahre 2020

Die **Goldene Ehrennadel** des Badischen Weinbauverbandes wurde im Berichtsjahr nicht verliehen.

Die **Silberne Ehrennadel** des Badischen Weinbauverbandes wurde im Berichtsjahr nicht verliehen.

Die **Ehrenplakette** des Badischen Weinbauverbandes wurde im Berichtsjahr nicht verliehen.

Die **Adolph Blankenhorn Medaille** wurde im Berichtsjahr nicht verliehen.

7.) Jahresabschluss 2020

Der Verbandsausschuss hat in der Sitzung am 22.02.2021 den vorgelegten Jahresabschluss 2020 und den Haushaltsvoranschlag 2021 genehmigt. Dem Präsidium und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Der dem Verbandsausschuss übermittelte Tätigkeitsbericht wurde genehmigt. Die Bücher und die Jahresrechnung des Verbandes wurden von der Audit GmbH, Karlsruhe-Stuttgart, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

8.) Anrechenbare Ertragsrebläche im g.U. Baden 2020 (Staatliches Weinbauinstitut)

Bereich	Großlage	Anrechenbare Ertragsrebläche ¹⁾			
		Hektar	Anteil in %	Differenz zu 2019	
Bodensee	Sonnenufer	546			
	Großlagenfrei	98			
	Summe	644	4,1	+8 ha	+1,2 %
Markgräflerland	Burg Neuenfels	1.396			
	Lorettoberg	1.248			
	Vogtei Rötteln	574			
	Großlagenfrei	6			
	Summe	3.224	20,8	+8 ha	+0,2 %
Tuniberg	Attilafelsen	1.067			
	Großlagenfrei	< 1			
	Summe	1.067	6,9	+2 ha	+0,2 %
Kaiserstuhl	Vulkanfelsen	4.146			
	Großlagenfrei	5			
	Summe	4.151	26,8	+2 ha	<0,1 %
Breisgau	Burg Lichteneck	935			
	Schutterlindenberg	475			
	Burg Zähringen	178			
	Großlagenfrei	2			
	Summe	1.590	10,2	-2 ha	-0,1 %
Ortenau	Schloß Rodeck	1.213			
	Fürsteneck	1.067			
	Großlagenfrei	405			
	Summe	2.685	17,3	-36 ha	-1,3 %
Kraichgau	Mannaberg	551			
	Stiftsberg	473			
	Hohenberg	136			
	Großlagenfrei	2			
	Summe	1.162	7,5	+2 ha	+0,2 %
Bergstraße	Rittersberg	275			
	Mannaberg	108			
	Großlagenfrei	2			
	Summe	385	2,5	-3 ha	-0,8 %
Tauberfranken	Tauberklänge	599			
	Großlagenfrei	5			
	Summe	604	3,9	-6 ha	-1,0 %
geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) Baden		15.512	99,9	- 25 ha	-0,20%
Deutscher Wein (außerhalb g.U.)		10	0,1	-	-
g.U. Baden und Dt. Wein im Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut		15.522	100	-	-
1) bestockte Rebfläche ab dem 2. Standjahr					

9.) Rebsortenverteilung im g.U. Baden 2020

(nach Angaben des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg)

Rebsortenanteile im g.U. Baden (anrechenbare Ertragsrebläche), geordnet nach Bereichen, 2020 – Weißweinsorten

Rebsortenanteile in Baden (anrechenbare Ertragsrebläche), geordnet nach Bereichen, 2020 - Weißweinsorten														
Bereiche	Bo	Ma	Tu	Ka	Br	Or	Kr	Be	Tf	DW	Ertragsrebläche	Fläche 1. Standjahr	bestockte Rebläche	
Müller-Thurgau	ha	166	302	192	727	290	292	104	47	159	2	2281	33	2314
		25,8%	9,4%	18,0%	17,5%	18,2%	10,9%	9,0%	12,2%	26,3%	20,0%	14,7%	10,7%	14,6%
Ruländer	ha	75	229	131	1001	244	254	161	42	33	1	2171	83	2254
		11,6%	7,1%	12,3%	24,1%	15,3%	9,5%	13,9%	10,9%	5,5%	10,0%	14,0%	26,9%	14,2%
Weißer Burgunder	ha	49	306	129	540	210	101	157	40	31	<1	1563	43	1606
		7,6%	9,5%	12,1%	13,0%	13,2%	3,8%	13,5%	10,4%	5,1%	<0,1%	10,1%	14,0%	10,1%
Gutedel	ha	5	1061	<1	1	3	-	-	<1	-	<1	1070	9	1079
		0,8%	32,9%	<0,1%	<0,1%	0,2%	-	-	<0,1%	-	<0,1%	6,9%	2,9%	6,8%
Riesling	ha	9	21	3	43	34	584	170	74	21	<1	959	9	968
		1,4%	0,7%	0,3%	1,0%	2,1%	21,8%	14,6%	19,2%	3,5%	<0,1%	6,2%	2,9%	6,1%
Chardonnay	ha	12	69	13	76	37	37	20	5	5	1	275	24	299
		1,9%	2,1%	1,2%	1,8%	2,3%	1,4%	1,7%	1,3%	0,8%	10,0%	1,8%	7,8%	1,9%
Sauvignon blanc	ha	10	57	6	24	13	27	5	4	3	-	149	16	165
		1,6%	1,8%	0,6%	0,6%	0,8%	1,0%	0,4%	1,0%	0,5%	-	1,0%	5,2%	1,0%
Gewürztraminer	ha	1	28	7	31	11	25	7	6	3	-	119	3	122
		0,2%	0,9%	0,7%	0,7%	0,7%	0,9%	0,6%	1,6%	0,5%	-	0,8%	1,0%	0,8%
Grüner Silvaner	ha	-	5	<1	54	-	2	2	9	44	-	116	1	117
		-	0,2%	<0,1%	1,3%	-	0,1%	0,2%	2,3%	7,3%	-	0,7%	0,3%	0,7%
Muskateller	ha	4	25	7	50	12	9	3	1	1	<1	112	4	116
		0,6%	0,8%	0,7%	1,2%	0,8%	0,3%	0,3%	0,3%	0,2%	<0,1%	0,7%	1,3%	0,7%
Auxerrois	ha	4	5	6	9	18	1	35	3	4	1	86	4	90
		0,6%	0,2%	0,6%	0,2%	1,1%	<0,1%	3,0%	0,8%	0,7%	10,0%	0,6%	1,3%	0,6%
Scheurebe	ha	1	2	<1	18	1	25	4	1	5	-	57	1	58
		0,2%	0,1%	<0,1%	0,4%	0,1%	0,9%	0,3%	0,3%	0,8%	-	0,4%	0,3%	0,4%
Kerner	ha	9	<1	<1	<1	7	4	2	2	24	-	49	-	49
		1,4%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	0,4%	0,1%	0,2%	0,5%	4,0%	-	0,3%	-	0,3%
Bacchus	ha	21	<1	-	<1	<1	1	-	<1	24	<1	48	<1	48
		3,3%	<0,1%	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%	-	<0,1%	4,0%	<0,1%	0,3%	<0,1%	0,3%
Nobling	ha	-	44	-	-	1	-	<1	-	-	-	46	1	47
		-	1,4%	-	-	0,1%	-	<0,1%	-	-	-	0,3%	0,3%	0,3%
Solaris *	ha	1	8	4	13	7	5	1	1	1	1	42	2	44
		0,2%	0,2%	0,4%	0,3%	0,4%	0,2%	0,1%	0,3%	0,2%	10,0%	0,3%	0,6%	0,3%
Souvignier gris *	ha	4	5	2	6	4	4	<1	1	1	<1	28	9	37
		0,6%	0,2%	0,2%	0,1%	0,3%	0,1%	<0,1%	0,3%	0,2%	<0,1%	0,2%	2,9%	0,2%
Johanniter *	ha	1	8	2	6	2	1	2	<1	1	<1	25	<1	25
		0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	<0,1%	0,2%	<0,1%	0,2%	<0,1%	0,2%	<0,1%	0,2%
Traminer	ha	1	<1	-	<1	1	21	1	-	-	-	24	<1	24
		0,2%	<0,1%	-	<0,1%	0,1%	0,8%	0,1%	-	-	-	0,2%	<0,1%	0,2%
Muscaris *	ha	2	2	1	6	2	3	1	<1	1	1	19	1	20
		0,3%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	<0,1%	0,2%	10,0%	0,1%	0,3%	0,1%
Cabernet blanc *	ha	3	3	<1	3	1	<1	3	<1	<1	-	13	2	15
		0,5%	0,1%	<0,1%	<0,1%	0,1%	<0,1%	0,3%	<0,1%	<0,1%	-	0,1%	0,6%	0,1%
Findling	ha	<1	4	-	1	<1	6	-	-	-	-	12	-	12
		<0,1%	0,1%	-	<0,1%	<0,1%	0,2%	-	-	-	-	0,1%	-	0,1%
Helios *	ha	<1	2	1	2	1	<1	<1	-	-	-	7	1	8
		<0,1%	0,1%	0,1%	<0,1%	0,1%	<0,1%	<0,1%	-	-	-	<0,1%	0,3%	0,1%
Muskat-Ottonel	ha	-	2	<1	2	<1	<1	<1	<1	<1	-	6	<1	6
		-	0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Sonstige weiß	ha	2	7	2	4	3	5	2	1	1	1	28	5	33
		0,3%	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	0,2%	0,3%	0,2%	10,0%	<0,1%	1,6%	0,2%	
Summe weiß	ha	380	2.196	507	2.617	904	1.407	681	239	365	9	9.305	251	9.556
		59,0%	68,1%	47,5%	63,0%	56,9%	52,4%	58,6%	62,1%	60,4%	90,0%	59,9%	81,5%	60,4%

g.U. Baden (Bo = Bodensee, Ma = Markgräflerland, Tu = Tuniberg, Ka = Kaiserstuhl, Br = Breisgau, Or = Ortenau, Kr = Kraichgau, Be = Bergstraße, Tf = Tauberfranken), DW = Deutscher Wein, * = pilzwiderstandsfähig

Rebsortenanteile im g.U. Baden (anrechenbare Ertragsrebläche), geordnet nach Bereichen, 2020 – Rotweinsorten

Bereiche	Bo	Ma	Tu	Ka	Br	Or	Kr	Be	Tf	DW	Ertragsrebläche	Fläche 1. Standjahr	bestockte Rebläche	
Rebsorten														
Spätburgunder	ha	242	879	532	1403	605	1175	243	113	36	1	5229	36	5265
		37,6%	27,3%	49,9%	33,8%	38,1%	43,8%	20,9%	29,4%	6,0%	10,0%	33,7%	11,7%	33,3%
Schwarzriesling	ha	2	11	-	1	1	75	1	122	-	-	214	<1	214
		0,3%	0,3%	-	<0,1%	0,1%	<0,1%	6,5%	0,3%	20,2%	-	1,4%	<0,1%	1,4%
Regent *	ha	4	54	8	25	15	16	17	7	51	-	197	<1	198
		0,6%	1,7%	0,7%	0,6%	0,9%	0,6%	1,5%	1,8%	8,4%	-	1,3%	<0,1%	1,3%
Cabernet Mitos	ha	3	12	11	29	19	19	7	7	1	-	108	<1	108
		0,5%	0,4%	1,0%	0,7%	1,2%	0,7%	0,6%	1,8%	0,2%	-	0,7%	<0,1%	0,7%
Lemberger	ha	1	1	-	1	1	2	63	2	<1	-	71	1	72
		0,2%	<0,1%	-	<0,1%	0,1%	0,1%	5,4%	0,5%	<0,1%	-	0,5%	0,3%	0,5%
Merlot	ha	1	17	2	8	4	18	5	1	2	-	58	8	66
		0,2%	0,5%	0,2%	0,2%	0,3%	0,7%	0,4%	0,3%	0,3%	-	0,4%	2,6%	0,4%
Dornfelder	ha	4	6	<1	3	2	1	8	4	8	<1	36	<1	36
		0,6%	0,2%	<0,1%	0,1%	0,1%	<0,1%	0,7%	1,0%	1,3%	<0,1%	0,2%	<0,1%	0,2%
Cabernet Dorsa	ha	1	1	<1	7	10	9	2	-	1	-	32	<1	32
		0,2%	<0,1%	<0,1%	0,2%	0,6%	0,3%	0,2%	-	0,2%	-	0,2%	<0,1%	0,2%
Cabernet Sauvignon	ha	-	8	2	6	2	7	3	1	<1	-	29	2	31
		-	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,3%	0,3%	0,3%	<0,1%	-	0,2%	0,6%	0,2%
Cabernet Cortis *	ha	2	8	2	6	5	2	1	<1	<1	<1	26	<1	26
		0,3%	0,2%	0,2%	0,1%	0,3%	0,1%	0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	0,2%	<0,1%	0,2%
Acolon	ha	<1	1	-	14	<1	4	<1	-	5	-	25	<1	26
		<0,1%	<0,1%	-	0,3%	<0,1%	0,1%	<0,1%	-	0,8%	-	0,2%	<0,1%	0,2%
Trollinger	ha	-	-	-	-	-	1	22	1	<1	-	24	<1	24
		-	-	-	-	-	<0,1%	1,9%	0,3%	<0,1%	-	0,2%	<0,1%	0,2%
Portugieser	ha	-	<1	-	-	-	-	20	1	1	<1	23	-	23
		-	<0,1%	-	-	-	-	1,7%	0,3%	0,2%	<0,1%	0,1%	-	0,1%
Dunkelfelder	ha	<1	3	<1	3	4	9	2	<1	<1	-	21	-	21
		<0,1%	0,1%	<0,1%	0,1%	0,3%	0,3%	0,2%	<0,1%	<0,1%	-	0,1%	-	0,1%
Syrah	ha	<1	3	1	2	2	3	2	-	-	-	13	2	15
		<0,1%	0,1%	0,1%	<0,1%	0,1%	0,1%	0,2%	-	-	-	0,1%	0,6%	0,1%
Dakapo	ha	1	4	1	3	3	1	<1	<1	<1	-	13	-	13
		0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	-	0,1%	-	0,1%
St. Laurent	ha	<1	2	-	<1	2	<1	4	3	1	-	13	-	13
		<0,1%	0,1%	-	<0,1%	0,1%	<0,1%	0,3%	0,8%	0,2%	-	0,1%	-	0,1%
Prior *	ha	-	3	<1	6	1	<1	1	<1	-	-	11	1	12
		-	0,1%	<0,1%	0,1%	0,1%	<0,1%	0,1%	<0,1%	-	-	0,1%	0,3%	0,1%
Deckrot	ha	<1	2	<1	5	1	<1	<1	<1	<1	-	9	-	9
		<0,1%	0,1%	<0,1%	0,1%	0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	-	0,1%	-	0,1%
Cabernet Franc	ha	<1	2	<1	1	2	<1	2	-	<1	-	8	<1	8
		<0,1%	0,1%	<0,1%	<0,1%	0,1%	<0,1%	0,2%	-	<0,1%	-	0,1%	<0,1%	0,1%
Monarch *	ha	-	2	<1	2	<1	1	1	<1	-	<1	7	<1	7
		-	0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	0,1%	<0,1%	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Cabernet Carbon *	ha	-	1	<1	1	1	1	1	<1	<1	-	5	-	5
		-	<0,1%	<0,1%	<0,1%	0,1%	<0,1%	0,1%	<0,1%	<0,1%	-	<0,1%	-	<0,1%
Tauberschwarz	ha	-	-	-	-	-	-	-	-	5	-	5	<1	5
		-	-	-	-	-	-	-	-	0,8%	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%
Sonstige rot	ha	2	7	2	7	5	8	4	1	2	<1	38	4	43
		0,3%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	<0,1%	0,2%	1,3%	0,3%
Summe rot	ha	263	1.028	560	1.533	686	1.278	481	146	239	1	6.215	57	6.272
		40,8%	31,9%	52,5%	36,9%	43,1%	47,6%	41,4%	37,9%	39,6%	10,0%	40,0%	18,5%	39,6%
Gemischt rot/weiss	ha	<1	<1	-	<1	<1	<1	<1	<1	<1	-	2	-	2
		<0,1%	<0,1%	-	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	<0,1%	-	<0,1%	-	<0,1%
Summe gesamt	ha	644	3.224	1.067	4.151	1.590	2.685	1.162	385	604	10	15.522	308	15.830
		4,1%	20,8%	6,9%	26,7%	10,2%	17,3%	7,5%	2,5%	3,9%	0,1%	100,0%	100,0%	100,0%

g.U. Baden (Bo = Bodensee, Ma = Markgräflerland, Tu = Tuniberg, Ka = Kaiserstuhl, Br = Breisgau, Or = Ortenau, Kr = Kraichgau, Be = Bergstraße, Tf = Tauberfranken), DW = Deutscher Wein, * = pilzwiderstandsfähig

10.) Altersstruktur (nach Angaben des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg)

Altersstruktur der bestockten Rebflächen im g.U. Baden und Deutscher Wein im Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut, 2020									
Bereich		1. Standjahr	2. Standjahr und älter*	bestockte Rebfläche	10. Standjahr und älter	15. Standjahr und älter	20. Standjahr und älter	25. Standjahr und älter	30. Standjahr und älter
Bo	ha	11	644	655	510	443	351	251	171
		1,7%	98,3%	100,0%	77,9%	67,6%	53,6%	38,3%	26,1%
Ma	ha	63	3.224	3.287	2.571	2.057	1.299	760	522
		1,9%	98,1%	100,0%	78,2%	62,6%	39,5%	23,1%	15,9%
Tu	ha	18	1.067	1.085	882	748	553	376	314
		1,7%	98,3%	100,0%	81,3%	68,9%	51,0%	34,7%	28,9%
Ka	ha	90	4.151	4.241	3.305	2.708	1.889	1.179	882
		2,1%	97,9%	100,0%	77,9%	63,9%	44,5%	27,8%	20,8%
Br	ha	24	1.590	1.614	1.321	1.041	713	469	383
		1,5%	98,5%	100,0%	81,8%	64,5%	44,2%	29,1%	23,7%
Or	ha	51	2.685	2.736	2.138	1.761	1.224	825	555
		1,9%	98,1%	100,0%	78,1%	64,4%	44,7%	30,2%	20,3%
Kr	ha	30	1.162	1.192	957	835	640	494	437
		2,5%	97,5%	100,0%	80,3%	70,1%	53,7%	41,4%	36,7%
Be	ha	9	385	394	314	248	177	118	95
		2,3%	97,7%	100,0%	79,7%	62,9%	44,9%	29,9%	24,1%
Tf	ha	9	604	613	518	475	339	232	181
		1,5%	98,5%	100,0%	84,5%	77,5%	55,3%	37,8%	29,5%
g.U. Baden	ha	305	15.512	15.817	12.516	10.316	7.185	4.704	3.540
		1,9%	98,1%	100,0%	79,1%	65,2%	45,4%	29,7%	22,4%
DW	ha	3	10	13	2	2	2	2	2
		23,1%	76,9%	100,0%	15,4%	15,4%	15,4%	15,4%	15,4%
Baden gesamt	ha	308	15522	15830	12.518	10.318	7.187	4.706	3.542
		1,9%	98,1%	100,0%	79,1%	65,2%	45,4%	29,7%	22,4%

*anrechenbare Ertragsrebfläche (bestockte Rebfläche ab dem 2. Standjahr)

Altersstruktur der wichtigsten Rebsorten im g.U. Baden und Deutscher Wein im Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut, 2020									
		1. Standjahr	2. Standjahr und älter *	bestockte Rebfläche	10. Standjahr und älter	15. Standjahr und älter	20. Standjahr und älter	25. Standjahr und älter	30. Standjahr und älter
Spät- burgunder	ha	36	5.229	5.265	4.618	4.186	3.046	1.862	1.370
	%	0,7%	99,3%	100,0%	87,7%	79,5%	57,9%	35,4%	26,0%
Müller- Thurgau	ha	33	2.281	2.314	1.814	1.360	1.076	873	778
	%	1,4%	98,6%	100,0%	78,5%	58,8%	46,5%	37,8%	33,7%
Ruländer	ha	83	2.171	2.254	1.549	1.164	662	396	273
	%	3,7%	96,3%	100,0%	68,8%	51,7%	29,4%	17,6%	12,1%
Weißer Burgunder	ha	43	1.563	1.606	1.114	877	707	467	319
	%	2,7%	97,3%	100,0%	69,4%	54,6%	44,0%	29,1%	19,9%
Gutedel	ha	9	1.070	1.079	864	611	295	177	152
	%	0,8%	99,2%	100,0%	80,1%	56,6%	27,3%	16,4%	14,1%
Riesling	ha	9	959	968	826	677	559	490	366
	%	0,9%	99,1%	100,0%	85,3%	69,9%	57,7%	50,6%	37,8%
Chardonnay	ha	24	275	299	174	137	96	63	14
	%	8,0%	92,0%	100,0%	58,8%	46,3%	32,4%	21,3%	4,7%
Schwarz- riesling	ha	<1	214	214	207	202	175	96	65
	%	0,0%	100,0%	100,0%	96,7%	94,4%	81,8%	44,9%	30,4%
Regent	ha	<1	197	198	197	194	86	3	<1
	%	0,5%	99,5%	100,0%	99,5%	98,0%	43,4%	1,5%	<0,1%
Sauvignon blanc	ha	16	149	165	101	59	7	1	<1
	%	9,7%	90,3%	100,0%	61,6%	36,0%	4,3%	0,6%	<0,1%
Grüner Silvaner	ha	1	116	117	86	68	59	52	48
	%	0,9%	99,1%	100,0%	73,5%	58,1%	50,4%	44,4%	41,0%

*anrechenbare Ertragsrebfläche (bestockte Rebfläche ab dem 2. Standjahr)

III. Gütezeichen, Weinsiegel und Wein- und Sektprämierungen

1.) Gütezeichenverleihung

a) Im Jahre 2020 wurden insgesamt 2.145 Weine (im Vorjahr waren es 2.854 Weine) und 80 Sekte (im Vorjahr 156 Sekte) zur Gütezeichenverleihung angestellt.

Davon haben 1.824 Weine (= 85,03 % der insgesamt angestellten Weine) mit 14.272.955 Mio. Flaschen und 79 Sekte (= 98,75 % der insgesamt angestellten Sekte) mit 1.283.112 Flaschen das beantragte Gütezeichen erhalten, während 321 Weine (14,96 % der angestellten Weine) und 1 Sekt (1,25 % der angestellten Sekte) abgelehnt werden mussten.

Die verliehenen Gütezeichen wurden an 503 -nicht trockene- Weine (27,57,8 % der insgesamt ausgezeichneten Weine) mit 3.357.927 Flaschen und an 1.321 -trockene Weine- (72,42 % der insgesamt ausgezeichneten Weine) mit 10,9 Mio. Flaschen ausgezeichnet.

b) In der Gesamtzahl von 2.225 (Wein = 2.145 und Sekt = 80) Gütezeichen sind 148 Wein-/6 Sekt-Zweitprüfungen enthalten.

c) Seit der Schaffung des Gütezeichens für Badische Qualitätsweine im Jahre 1949 sind bis zum Jahresende 2020 insgesamt 177.165 Weine mit 1,178 Mrd. Flaschen und 1.575 Sekte mit 10,4 Mio. Flaschen mit dem Gütezeichen ausgezeichnet worden.

Seit Einführung der Landesweinprämierung im Jahre 1951 wurden bis Ende 2020 insgesamt 126.987 Weine im Rahmen der Landesweinprämierung ausgezeichnet, wie die Aufstellung aufweist.

Gütezeichen von 1949 – 2020					Gebietsweinprämierung von 1951 – 2020	
Jahr	Weine	Flaschen	Sekte	Flaschen	Weine	Sekte
1949-1970	19.816	53.913.976	-	-	9.294	-
1971-1979	25.135	230.112.529	-	-	18.289	-
1980-1989	37.149	262.586.951	-	-	26.960	-
1990-1999	36.496	207.097.721	-	-	27.147	-
2000	3.166	19.337.638	-	-	2.415	-
2001	2.725	18.831.517	-	-	2.084	-
2002	2.576	18.243.786	-	-	2.136	-
2003	2.627	16.631.892	-	-	1.863	-
2004	2.773	17.618.158	-	-	2.115	-
2005	2.577	16.793.563	-	-	1.904	-
2006	2.695	17.702.165	-	-	1.844	-
2007	3.042	20.370.248	-	-	2.219	-
2008	3.172	21.776.152	-	-	2.393	-

2009	3.618	23.775.258	-	-	2.500	-
2010	3.145	23.054.019	-	-	2.586	-
2011	2.901	22.358.853	-	-	2.491	-
2012	3.191	23.058.288	40	276.659	2.631	100
2013	2.887	23.127.601	126	1.053.7651.44	2.382	90
2014	2.708	21.320.311	136	3.042	2.044	98
2015	2.625	22.581.361	155	1.298.268	1.977	97
2016	3.078	24.728.701	156	1.477.581	2.036	103
2017	2.551	21.087.019	140	1.133.198	2.090	99
2018	2.347	19.875.413	142	1.332.242	1.968	118
2019	2.441	17.856.737	144	1.137.805	1.749	94
2020	1.824	14.272.955	79	1.283.112	1.870	109
Gesamt	177.165	1.178.112.322	1.575	10.435.672	126.987	908

2.) Weinsiegelverleihung

In Baden wurden im Jahre 2020 insgesamt 53 Weine (im Vorjahr 45 Weine) zur Verleihung des Deutschen Gütesiegels angestellt. Alle Weine haben das Weinsiegel mit einer Gesamtflaschenzahl von 2.805.489 erhalten.

3.) Gebietsweinprämierung

Für die Gebietsweinprämierung Badens im Jahre 2020 wurden insgesamt 2.369 Weine angestellt (im Vorjahr waren es 2.326 Weine). Diese 2.369 Weine wurden an acht Prämierungsterminen in der Zeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2020 verprobt. Hierbei konnten von den 2.369 angemeldeten Weinen 1.870 prämiert werden. Das bedeutet, dass trotz der qualitativ anspruchsvollen Vorkontrolle durch die Gütezeichenvoraussetzung insgesamt 499 Weine (= 21,06 %), im Rahmen der Gebietsweinprämierung nicht ausgezeichnet wurden.

Von den 2.369 angestellten Weinen erhielten:

1.450 Weine = 61,20 % die Goldene Medaille

420 Weine = 17,73 % die Silberne Medaille

Von den 1.870 ausgezeichneten Weinen wurden insgesamt 4,5 Mio. Flaschen mit Prämierungszeichen ausgestattet.

Das Ergebnis dieser **Gebietsweinprämierung** im Rahmen der Prämierungsfeier vorzustellen, konnte wegen der Corona-Pandemie am 5. November 2020 in der bewährten Form nicht stattfinden.

Von den Betrieben, die einen Ehrenpreis erhielten, wurde ein kleiner Film gedreht. Vor Ort bei dem Dreh war die Badische Weinkönigin Sina Erdrich, die auch den Ehrenpreis an die Verantwortlichen übergab, sowie der Geschäftsführer und/oder Kellermeister/Betriebsinhaber.

Besondere Zeiten erfordern manchmal besondere Maßnahmen! Da die Prämierungsfeier am 5. November 2020 nicht stattfinden konnte, wurden wie erwähnt mit und über die 16 Ehrenpreisträger Filmportraits von der Übergabe der Preise gedreht und später zu einem Gesamtfilm zusammengeschnitten. Dies war ein Projekt in Kooperation mit der Badischen Zeitung. Die Badische Weinkönigin 2019-2021 Sina Erdrich überreichte die Preise. Die einzelnen Portraits und das Gesamtvideo wurden vom Badischen Weinbauverband auf einem eigens eingerichteten Youtubekanal Badischer Weinbauverband gestellt und ist somit für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Auch die Betriebe haben ihren Betriebsfilm vielseitig, natürlich auch an ihre Kunden kommuniziert.

VERZEICHNIS DER EHRENPREISTRÄGER -NACH BEREICHEN- FÜR DIE GEBIETSWEINPRÄMIERUNG 2020

Ehrenpreis des Badischen Weinbauverbandes

Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach

Ehrenpreise nach Bereichen

Bodensee:

Winzerverein Hagnau eG

Markgräflerland:

Julius Zotz KG Weingut I Privatkellerei, Heitersheim

Tuniberg:

Opfinger Winzer eG

Kaiserstuhl:

Weingut Jörg Wiedemann, Sasbach

Breisgau:

Roter Bur Glottertäler Winzer eG

Ortenau:

Schwarzwaldweingut Andreas Männle – Inh. Thomas Männle, Durbach
Ehrenpreis Badischer Weinbauverband e.V., Freiburg

Kraichgau:

Weingut Rüdiger Bös, Malsch

Badische Bergstrasse:

Winzergenossenschaft eG Schriesheim

Tauberfranken:

Becksteiner Winzer eG, Lauda-Königshofen

Sekt-Ehrenpreis:

Burkheimer Winzer am Kaiserstuhl eG

**VERZEICHNIS DER EHRENPREISTRÄGER -NACH FLÄCHE-
FÜR DIE GEBIETSWEINPRÄMIERUNG 2020****Gruppe I – bis 19,9 Ha:**

Weingut Schwörer – Inh. Josef Rohrer, Durbach
Weingut Andreas Laible, Durbach

Gruppe II – 10 Ha bis 49,9 Ha:

Weingut Schloß Ortenberg, Ortenberg

Gruppe III – 50 Ha bis 149,9 Ha:

Sasbacher Winzerkeller am Kaiserstuhl eG

Gruppe IV – 150 Ha bis 299,9 Ha:

Alde Gott Winzer Schwarzwald eG, Sasbachwalden

Gruppe V – 300 Ha und mehr

Oberkircher Winzer eG

4.) Badische Frühlings- und Sommerweine

Der Badische Weinbauverband hat zum siebzehnten Mal mit dem Jahrgang 2019 eine Auswahl der besten Weine dieses Profils vorgenommen. 110 Weine wurden im Rahmen der Badischen Weinprämierung angestellt, um sich zur „**Spitze der Badischen Frühlings- und Sommerweine**“ zählen zu dürfen. 49 Weine des Jahrgangs 2019 dürfen mit dieser Auszeichnung beworben werden. Der Anspruch ist hoch, nur wenn ein Wein die Goldmedaille der Badischen Gebietsweinprämierung erhalten hat, darf er sich zur „Spitze der Badischen Frühlings- und Sommerweine“ zählen. Zugelassen waren Weißweine, Roséweine und Weißherbste. Der Alkoholgehalt ist auf 12,5 % Vol. begrenzt. Weine, die mit einer Medaille der Badischen Weinprämierung ausgezeichnet werden, sind von bester Qualität und stellen die „Spitze“ unserer Produkte dar, die der anspruchsvolle Verbraucher wünscht.

Am 4. März 2020 fand im Badischen Weinbauverband eine Pressekonferenz statt, bei der einige Frühlings- und Sommerweine vorgestellt wurden.

Die Auflistung der „**Spitze der badischen Frühlings- und Sommerweine**“ finden Sie in Anlage J.

5.) TOP10 Weine

Corona geschuldet wurden die „**TOP 10**“ Preise in diesem Jahr direkt in den Betrieben überreicht und nicht, wie sonst üblich, im Rahmen der Prämierungsfeier in Offenburg.

Die Badische Weinkönigin 2019-2021 Sina Erdrich und der Geschäftsführer des Badischen Weinbauverbandes Peter Wohlfarth reisten durch Baden und überbrachten die Glückwünsche, Trophäen und Urkunden persönlich.

Die „**TOP 10**“ Weine der Kategorien Weiß -trocken-, Rot -trocken- und Edelsüß sind in Anlage K aufgeführt.

6.) Fünfte Verleihung der Staatsehrenpreise des Landes Baden-Württemberg für das Anbaugebiet Baden

Für hervorragende Leistungen im Rahmen der Landesweinprämierung für Wein können Staatsehrenpreise vergeben werden.

Die Staatsehrenpreise für Weinbau können im bestimmten Anbaugebiet Baden maximal drei Betriebe erhalten, die sich auf die Größenklassen

- Betriebsgrößenklasse 1 (bis 9,9 ha),
- Betriebsgrößenklasse 2 (10-149,9 ha) und
- Betriebsgrößenklasse 3 (über 150 ha) verteilen.

Damit die Nachhaltigkeit des Erfolges gesichert ist, wird die Berechnung für das Prämierungsjahr, sowie die zwei Vorjahre zum Ergebnis herangezogen. Es entscheidet also der Index, der sich im Durchschnitt an den Wertzahlen von drei Jahren errechnet, über die Vergabe des Preises. Ein Betrieb kann nur alle drei Jahre einen Staatsehrenpreis erhalten.

In die Berechnung gehen Gold- (x2) und Silbermedaillen (x1) der drei Jahre, sowie die bewirtschaftete Rebfläche ein.

Die Staatsehrenpreise für Weinbau müssen nicht zwingend jährlich vergeben werden.

Über die Zuerkennung entscheidet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf Vorschlag des Trägers der Landesweinprämierung.

Aufgrund der Einschränkungen durch Corona wurde der Staatsehrenpreise in diesem Jahr am 02. November 2020 im kleinen Kreis, Corona-Konform mit den Preisträgern im Badischen Weinbauverband im Beisein von Frau Staatssekretärin Friedlinde Gurr-Hirsch, MdL überreicht.

Die Staatsehrenpreise 2020 gingen an:

Betriebsgrößenklasse 1 (bis 9,9 ha)

Weingut Wiedemann, 79361 Sasbach

Betriebsgrößenklasse 2 (10,0 ha - 149,9 ha)

Winzergenossenschaft Buchholz/Sexau eG, 79183 Waldkirch-Buchholz

Betriebsgrößenklasse 3 (150,0 ha und mehr)

Winzergenossenschaft Oberbergen eG, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

7.) Gebietliche Sektprämierung

Im Prämierungszeitraum vom 01.10.2019 bis 30.09.2020 wurden durch die Sektprämierungskommissionen, insgesamt 125 Sekte b.A. aus Baden verprobt. Es erhielten 109 Sekte eine Auszeichnung.

Davon erhielten: 93 Sekte eine Goldene Medaille
 16 Sekte eine Silberne Medaille
 16 Sekte erhielten keine Medaille

8.) DLG-Bundesweinprämierung

Bei der DLG-Bundesweinprämierung wurden 561 badische Weine ausgezeichnet.

Davon erhielten: 14 Weine einen Goldenen Preis „Extra“
 165 Weine einen Goldenen Preis
 278 Weine einen Silbernen Preis
 104 Weine einen Bronzenen Preis

Folgende Betriebe erhielten für besonders hervorragende Leistungen einen **DLG-Bundesehrenpreis in Bronze**. Diese Ehrung zeichnet die DLG für die besten Badischen Betrieb aus.

DLG Bundesehrenpreis in Bronze

- **Weingut Heinrich Männle, Durbach**
- **Oberkircher Winzer eG, Oberkirch**

Unter den „**TOP 100 Betrieben**“ erreichte den 8. Platz, das **Weingut Heinrich Männle, Durbach**, den 9. Platz die **Durbacher Winzergenossenschaft eG** und den 10. Platz das **Weingut Andreas Laible, Durbach**.

Unter den „**TOP 10 der besten Sekterzeuger**“ erreichte die **Winzergenossenschaft Britzingen eG** den 4. Platz und die **Sektkellerei Emil Schweickert aus Niefern** den 8. Platz.

Sonderpreis Beste Kollektion „**Rotwein trocken**“ erreichte die **Affentaler Winzer eG, Bühl**.

Sonderpreis Beste Kollektion „**Barrique/Fass gereift**“ erreichte die **Waldulmer Winzergenossenschaft eG**.

9.) DLG-Sektprämierung

Bei der DLG-Sektprämierung 2020 konnten 43 badische Sekte prämiert werden.

2 Sekte mit einem Goldenen Preis „Extra“

17 Sekte mit einem Goldenen Preis

16 Sekte mit einem Silbernen Preis

8 Sekte mit einem Bronzenen Preis

DLG Bundesehrenpreis in **Gold + Sekterzeuger des Jahres 2020** erreichte die **Winzergenossenschaft Britzingen eG**.

DLG Bundesehrenpreis in **Silber** erreichte der **Badische Winzerkeller eG „Die Sonnenwinzer“**, **Breisach**

IV. Weinmarkt

1.) Weinmarktsituation

a) In der Bundesrepublik Deutschland

Die Trinkweinbilanz gibt einen Überblick zum mengenorientierten Gesamtabsatz an Still- und Schaumweinen auf dem deutschen Inlandsmarkt. Sie wird alljährlich neu berechnet, basierend auf den aktuell zur Verfügung stehenden Eckdaten des Statistischen Bundesamtes zum inländischen Weinmarkt. Sie bezieht sich auf den 12-Monatszeitraum des Weinwirtschaftsjahres (1.8. bis 31.7.).

Die Trinkweinbilanz ist die einzige Weinmarktstudie, die die Gesamtweinmarktentwicklung, unabhängig von einzelnen Vermarktungskanälen, erfasst. Sie beinhaltet summarisch alle Absatzwege auf dem Inlandsmarkt:

- den Direktweinabsatz an den Endverbraucher ab Weingut / Winzergenossenschaft,
- den Weineinkauf im Fach-, Lebensmittel- und Versandhandel,
- bis hin zur Gastronomie.

Im aktuellen Betrachtungszeitraum hat sich der inländische Still- und Schaumweinmarkt insgesamt um 2,0 % erhöht. Die Gesamtgrößenordnung der Nachfrage nach Still- und Schaumweinen pendelte in den zurückliegenden Jahren um die 20 Mio. hl Marke und liegt aktuell, mit rd. 19,8 Mio. hl, knapp unterhalb von 2 Mrd. Litern.

Berechnet auf den Durchschnittskonsum wurden im Betrachtungszeitraum 20,7 L Stillweine und 3,2 L Schaumweine pro Person und Jahr konsumiert und damit insgesamt 0,4 Mio. hl mehr als im Vorjahr.

Der Inlandsmarkt insgesamt verteilt sich auf

- 40 % deutsche Stillweine,
- 47 % ausländische Stillweine und
- 13 % Schaumweine.

Bei ausschließlicher Betrachtung des Stillweinmarktes sind

- 46 % deutsche Stillweine,
- 54 % ausländische Stillweine.

Im Betrachtungszeitraum lag der Inlandsabsatz deutscher Stillweine um 4,8 % und jener von Importweinen um 1,8 % über dem Vorjahresergebnis.

Zusätzliche Erläuterung:

Im Weinwirtschaftsjahr 2019/2020 weist der Gesamtabsatz einen Zuwachs von 2,0 % aus. Der Stillweinabsatz verzeichnet ein Plus von 3,2 %, der Schaumweinabsatz ein Minus von 4,8 %.

Wie lässt sich die Marktentwicklung im Coronajahr 2020 mit seinen besonderen Herausforderungen erklären? Denn eigentlich wäre doch zu erwarten gewesen, dass der Weinabsatz, unter dem phasenweisen Lockdown, mit der Schließung von Hotels, Gastronomie/Restaurants bis hin zum Einbruch des Eventsektors, kräftige Einbußen erfährt und dieses sich dann auch in der Bilanz niederschlägt.

Ein wichtiger Grund, dass die Gesamtbilanz zum Weinabsatz dennoch gut ausfiel, dürfte die weitgehend ausgefallene internationale Reisesaison sein, die Auslandsreisen/-urlaube kaum ermöglichte bzw. das Interesse der Menschen stärker auf das Inland richtete. Davon profitiert hat der inländische Weinmarkt mit einer höheren Nachfrage der Privathaushalte, die auch für die Bevorratung genutzt wurde.

Von den Beschränkungen in der Gastronomie und Hotellerie einerseits und der stärkeren Weinnachfrage der Privathaushalte andererseits hat vor allem den Weineinkauf im LEH profitiert, der flächendeckend und verbrauchernah das Weinangebot in seiner ganzen Breite und Tiefe aufrechterhalten hat.

Zudem wurden die Online-Aktivitäten zu Wein intensiviert, nicht zuletzt von den Weinbaubetrieben selbst, die engagiert und kreativ die digitalen Möglichkeiten zur Kundenansprache, -akquise, -bindung und für den Weinverkauf genutzt haben, was von Verbraucherseite offensichtlich gerne angenommen wurde.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass sich die Situation einzelbetrieblich je nach Absatzschiene auch anders darstellen kann. Betriebe mit einem Absatzfokus bei Weinevents, in der Gastronomie oder im Export (Handelskonflikt mit den USA, Brexit, globale Auswirkungen der Pandemie) hatten teilweise starke Absatzrückgänge zu verzeichnen. Betriebe, die den LEH belieferten, aktiv im Onlinemarkt und in der Direktvermarktung gut aufgestellt sind, haben profitieren können.

Auf dem deutschen Weinmarkt wurden im Weinwirtschaftsjahr 2019/2020 (1.8.2019 bis 31.7.2020) insgesamt 19,844 Mio. hl Still- und Schaumweine abgesetzt. Das entspricht einem durchschnittlichen Still- und Schaumweinkonsum von 23,9 Liter pro Person und Jahr.

Diese verteilen sich wie folgt:

9,4 inländische Stillweine,	} 20,7 l/Pers. J.	} 23,9 l/Pers.J.
11,3 ausländische Stillweine und		
3,2 Schaumweine		
(Vergleichszeitraum Vorjahr	} 20,1 l/Pers. J.	} 23,4 l/Pers.J.)

bzw. auf

17,2 Mio. hl Stillwein
davon
7,8 Mio. hl Inlandswein
9,4 Mio. hl Importwein und
2,6 Mio. hl Schaumwein.

Der Gesamtabsatz lag damit um 0,4 Mio. hl (+2,0 %) über dem Vergleichswert der Vorperiode. Stillweine wurden +3,2 % mehr und Schaumweine -4,8 % weniger abgesetzt.

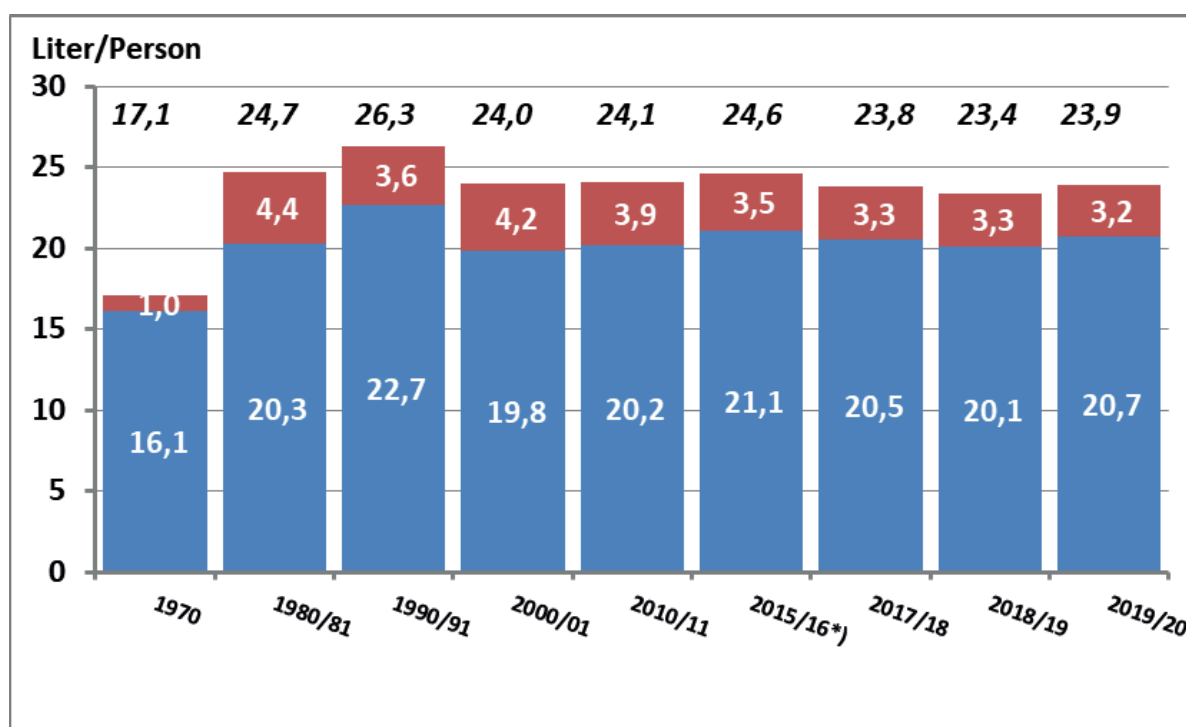
Die allein im Stillweinsektor nachgefragte Weinmenge verteilt sich auf

- 46 % deutschen Wein und
- 54 % Importwein.

Tabelle der Trinkweinbilanz für das Weinwirtschaftsjahr 2019/2020

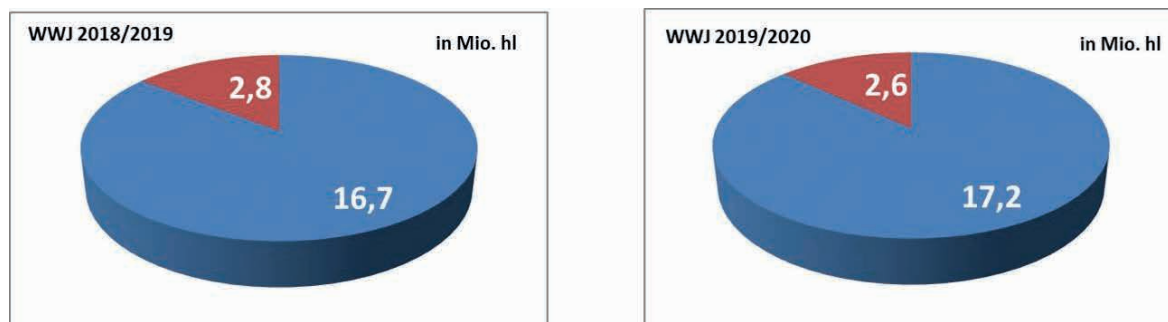
	Gesamt in 1.000 hl	Deutscher Wein in 1.000 hl	Ausländ. Wein in 1.000 hl	Schaumwein in 1.000 hl
Anfangsbestand	12.821	8.682	1.830	2.309
+Weineinfuhren	14.864	-	12.001	2.863
+Weinerzeugung	8.300	8.020	-	280
= Summe	35.985	16.702	13.831	5.452
./. Weinausfuhren	-3.896	-1.045	-2.556	-295
./. Verarbeitung (VW, Dest./Essig)	-85	-5	-80	-
= zur Verfügung stehende Menge	32.004	15.652	11.195	5.157
./. Endbestand	12.160	7.827	1.810	2.523
= vermarktete Menge	19.844	7.825	9.385	2.634
= theoret. Pro-Kopf-Verbrauch (L/Pers.) (82,8 Mio.EW)	23,9	9,4	11,3	3,2
%-Veränderung: vermarktete Menge im WWJ-2017/2018	19.450	7.464	9.218	2.768
= theoret. Pro-Kopf-Verbrauch (im WWJ-2017/2018)	23,4	9,0	11,1	3,3

Entwicklung des durchschnittlichen Weinkonsums pro Person und Kopf.



Zusammensetzung des Weinmarktvolumens in Deutschland

Entwicklung des durchschnittlichen Weinkonsums pro Person und Jahr a) Stillwein b) Schaumwein



(rundungsbedingten Differenzen möglich)

Nach den Schätzungen vom Januar 2021 des Badischen Weinbauverbandes wird Baden wohl eine Erntemenge von ca. 1,1 Mio. hl einfahren.

Deutsche Weinmosternte 2020 (Abschlusschätzung Stand 3.11.2020)

	∅= 2010-2019		vorl.	% -Veränderung	
	10 Jahresmittel	2019	2020	ggü lgj. Mittel	ggü 2019
	hl	hl	hl		
Ahr	39.000	33.000	39.000	-	18
Mittelrhein	28.000	23.000	33.000	18	43
Mosel	736.000	624.000	813.000	10	30
Nahe	318.000	339.000	339.000	7	-
Rheinhessen	2.469.000	2.442.000	2.450.000	-1	-
Pfalz	2.174.000	2.118.000	2.300.000	6	9
Rheingau	209.000	200.000	240.000	15	20
Hess. Bergstrasse	29.000	26.000	35.000	21	35
Franken	432.000	343.000	267.000	-38	-22
Württemberg	998.000	875.000	780.000	-22	-11
Baden	1.221.000	1.236.000	1.100.000	-10	-11
Saale-Unstrut	22.000	37.000	32.000	-29	-14
Sachsen	21.000	26.000	21.000	-5	-19
Bundesgebiet	8.720.000	8.325.000	8.449.000	-3	1

(Quelle: DWV)

Export

Im 12-Monatszeitraum DEZEMBER 2019 bis NOVEMBER 2020 wurden 0,969 Mio. hl Stillwein (bis 15 % vol.) im Wert von 280 Mio. € aus der Bundesrepublik ausgeführt. Im Vergleich mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ergeben sich daraus ein Mengenminus (-6,2 %) und Wertverlust (-8,2 %). Der Durchschnittserlös liegt mit 289 €/hl um 7 €/hl unter dem Vergleichswert der Vorperiode.

In der aufgeführten Tabelle sind die 20 wichtigsten Exportländer aufgeführt, in welche deutsche Weine exportiert wurden.

12 Monatsbilanz Länder	Dezember 2019 – November 2020				
	Wert 1.000 €	Menge hl	EURO /hl	% Veränderung im Vergleich zum Vorjahr	
				Wert	Menge
Summe aller Ausfuhren	280.000	969.000	289	-8,2	-6,2
1. USA	53.000	156.000	343	-17,9	-4,9
2. Norwegen	32.000	87.000	365	24,2	36,3
3. Niederlande	24.000	121.000	200	-1,8	-6,1
4. China	16.000	30.000	541	-1,7	-4,4
5. Großbritannien	16.000	86.000	185	-37,5	-37,6
6. Schweden	14.000	64.000	220	0,1	5,6
7. Kanada	12.000	34.000	342	-10,2	-5,6
8. Finnland	12.000	45.000	258	18,7	32,5
9. Schweiz	11.000	21.000	505	6,0	10,0
10. Polen	10.000	57.000	181	-0,2	4,7
11. Japan	10.000	24.000	426	-16,0	-8,9
12. Dänemark	8.000	21.000	378	27,4	-4,1
13. Belg. Luxemburg	6.000	31.000	210	-13,0	-11,4
14. Österreich	6.000	11.000	490	-31,3	-47,3
15. Tschech. Republik	5.000	24.000	205	-5,5	-9,6
16. Russland	5.000	21.000	218	62,1	76,4
17. Hongkong	4.000	5.000	855	15,7	7,7
18. Israel	3.000	11.000	299	1,9	3,4
19. Estland	3.000	12.000	241	10,2	12,7
20. Ukraine	3.000	11.000	259	35,4	42,1

(Quelle: DWV)

In den Ländern USA und Großbritannien wurden deutliche Mengen sowie Werteverluste registriert. Erfreulich die Entwicklung in Norwegen.

Import

Im Zeitraum DEZEMBER 2019 bis NOVEMBER 2020 wurden 13,686 Mio. hl Wein im Wert von 2,457 Mrd. € in die Bundesrepublik eingeführt. Im Vergleich mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ergibt sich eine Mengenänderung von -6,3 % und ein Wertminus von 2,9 %. Dabei liegt der Durchschnittserlös mit 180 €/hl um 7 €/hl über dem Vergleichswert.

In der unten aufgeführten Tabelle sind die 20 wichtigsten Importländer aufgeführt.

12 Monatsbilanz Länder	Dezember 2019 – November 2020				
	Wert 1.000 €	Menge hl	EURO /hl	% Veränderung im Vergleich zum Vorjahr	
				Wert	Menge
Summe aller Einfuhren	2.457.000	13.686.000	180	-2,9	-6,3
1. Italien	945.000	5.130.000	184	2,8	-7,1
2. Frankreich	667.000	2.062.000	323	-9,3	-5,1
3. Spanien	331.000	3.139.000	105	-5,2	-13,5
4. USA	90.000	486.000	184	1,3	6,2
5. Südafrika	83.000	701.000	119	-2,6	2,2
6. Österreich	64.000	335.000	190	4,2	15,9
7. Australien	54.000	418.000	128	-4,5	-3,2
8. Chile	52.000	435.000	121	-16,7	-6,8
9. Portugal	45.000	169.000	259	-2,4	-5,6
10. Neuseeland	40.000	149.000	270	11,1	20,5
11. Ungarn	17.000	189.000	88	-2,8	11,1
12. Griechenland	17.000	80.000	207	-4,9	-4,1
13. Argentinien	14.000	67.000	207	-24,8	-6,0
14. Mazedonien	11.000	187.000	58	-9,2	-15,9
15. Rumänien	5.000	36.000	150	11,6	9,5
16. Moldau	3.000	41.000	64	21,3	59,4
17. Schweiz	2.000	3.000	747	-21,2	-36,9
18. Tschech. Rep.	2.000	3.000	616	38,2	112,9
19. Georgien	2.000	4.000	440	-1,0	-4,7
20. Kroatien	1.000	5.000	298	-2,1	-4,0

(Quelle: DWV)

Von dem Import-Mengenverlusten und Werteverlusten waren vor allem Frankreich und Spanien betroffen.

b) In Baden

Nach Angaben des Staatlichen Weinbauinstituts in Freiburg wurden nach den Ernte- und Erzeugungsmeldungen (Stand 26.02.2021) insgesamt 109.416.527 Liter Wein in Baden eingelagert. Folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Weinmosternte geordnet nach Qualitätsstufen:

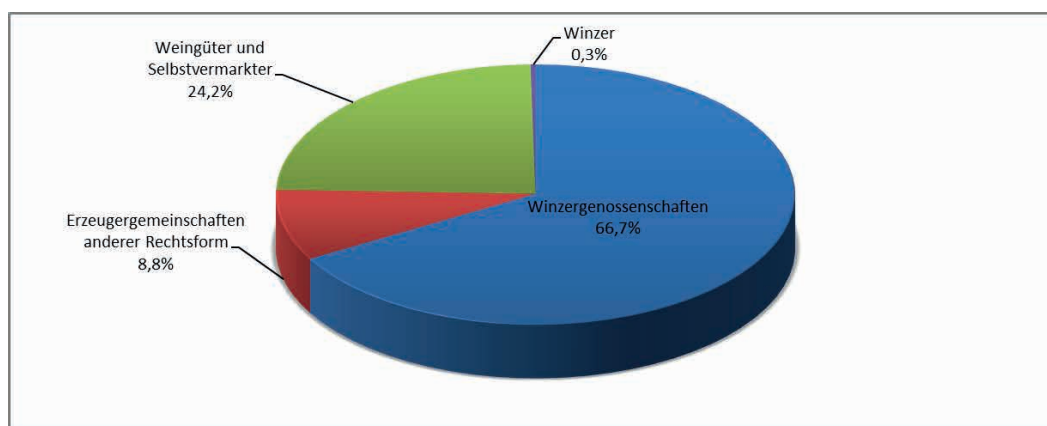
Qualitätsstufe	2019		2020	
	Menge in Liter	Anteil in %	Menge in Liter	Anteil in %
Wein	81.590	< 0,1	94.846	< 0,1
Landwein (g.g.A.)	1.084.388	0,9	1.291.738	1,2
Qualitätswein	57.670.391	46,7	41.193.563	37,6
Kabinett	42.282.173		27.058.854	
Spätlese	21.856.131		35.736.510	
Auslese	441.874		3.929.457	
Beerenauslese	6.176		10.850	
Trockenbeerenauslese	3.080		1.135	
Eiswein	320		850	
Summe Prädikatswein	64.589.754	52,3	66.737.656	61,0
Traubensaft	145.484	0,1	98.724	0,1
Summe insgesamt	123.571.607	100,0	109.416.527	100,0

Durchschnittserträge

Bezogen auf 15.512 ha anrechenbare Ertragsrebläche
(bestockte Rebläche ab dem 2. Standjahr) ergeben sich folgende
Durchschnittserträge für die Bereiche:

	2019	2020
Bodensee	71,3 hl/ha	58,2 hl/ha
Markgräflerland	82,2 hl/ha	76,9 hl/ha
Tuniberg	94,9 hl/ha	79,0 hl/ha
Kaiserstuhl	87,6 hl/ha	68,7 hl/ha
Breisgau	75,4 hl/ha	70,2 hl/ha
Ortenau	69,3 hl/ha	72,6 hl/ha
Kraichgau	68,7 hl/ha	60,6 hl/ha
Bergstraße	65,7 hl/ha	75,3 hl/ha
Tauberfranken	78,1 hl/ha	55,0 hl/ha
Baden insgesamt	79,5 hl/ha	70,5 hl/ha

Vermarktungsstruktur im Anbaugebiet Baden, 2020 (Anteil in % nach Reblächen)



Betriebsart	Anzahl	Differenz zu 2019	Ertragsrebläche ha	Differenz zu 2019
Winzergenossenschaften 1)	72	0	10.355	-44 ha
Erzeugergemeinschaft a. Rechtsform	27	-1	1.364	-61 ha
Weingüter und Selbstvermarkter	866	+49	3.751	+93 ha
Winzer 2)	928	-6	52	-3 ha
Summe	1.893	+42	15.522	- 15 ha

- 1) Davon 33 weinausbauende Genossenschaften (ohne Badischer Winzerkeller, Breisach und Winzer von Baden eG, Wiesloch) im g.U. Baden, zwei außerhalb des g.U. Baden; an die Kellereien Breisach (30) und Wiesloch (7) angeschlossene Ortsgenossenschaften).
- 2) Bewirtschafter von Reblächen ohne eigenen Weinausbau, die ihre Erzeugnisse an Kellereien abliefern, die keine Erzeugergemeinschaften sind, oder Betriebe mit kleiner Produktion für den Eigenverbrauch.

(Quelle: WBI Freiburg)

Weinjahr 2020

Das Weinjahr 2020 startete mit den Monaten Januar und Februar einmal mehr extrem mild. War schon der Januar mit ca. 2,5°C deutlich wärmer als der Durchschnitt, so erreichte der Februar mit ca. 5°C einen deutlichen Rekordwert.

Lagen die Niederschläge von November bis Januar ca. 30% unter dem langjährigen Durchschnitt, so brachte der Februar vor allem im Süden ergiebige Niederschläge, so dass zumindest der Oberboden gut aufgefüllt wurde.

Bereits Mitte des Monats März wurde bei frühen Rebsorten das Wollestadium erreicht. Der von den Meteorologen angekündigte Frost kam leider in der angekündigten Härte. Über Tage hinweg, vom 23. März bis 02. April wurden Temperaturen von bis zu -5°C gemessen.

Augenschäden sowie Frostschädigungen bei bereits im Wollestadium befindlichen Knospen wurden in Gesamtbaden festgestellt, das Schadensausmaß hielt sich jedoch in Grenzen.

Am 11. und 12. Mai, pünktlich zu den Eisheiligen, kam es in den Nordbadischen Bereichen Lagenweise zu nochmaligen Frostschäden, bei bereits weit entwickelten Rebtrieben.

Nach den Frostereignissen bis Anfang des Monats April, setzte eine außergewöhnlich warme Witterung ein, einhergehend mit einem sehr zügigen Rebenwachstum.

Der Entwicklungsvorsprung Ende April betrug bereits 12-14 Tage im Vergleich zum langjährigen Mittel. Sehr kritisch zu bewerten war die anhaltende Trockenheit; für eine leichte Entspannung sorgten die Niederschläge um die Monatsmitte Mai.

In den frühen Lagen setzte der Blühbeginn bereits um den 20. Mai ein. Allgemein in den letzten Maitagen. Nachttemperaturen von nur 10°C sorgten für leichte Verrieselungsschäden, was als positiv im Hinblick auf die Ausbildung lockerer Trauben zu werten ist.

Hochsommerliches Wetter Anfangs des Monats Juni sorgte weitestgehend zu einem einheitlichen Entwicklungsstand, der Entwicklungsvorsprung betrug bereits ca. 2 ½ Wochen im Vergleich zum langjährigen Mittel.

Anhaltendes Sommerwetter sorgte für herrliche Rebbestände.

In den ersten Julitagen zeigten frühe Sorten bereits die ersten durchgefärbten Beeren.

Ein weiterhin sehr frühes Weinjahr.

Junge Rebanlagen zeigten Ende Juli Wassermangelsymptome. Zur Stockerhaltung und Stockentlastung wurden Trauben entfernt.

Der Entwicklungsvorsprung betrug weiterhin ca. 2 ½ Wochen.

Schäden durch Sonnenbrand hielten sich 2020 in Grenzen, Hagel trat regional eher unbedeutend in Erscheinung.

Vitale und sehr gesunde Laubwände, dazu günstige Wetterbedingungen brachten die Traubenreife bis Ende August bezüglich der Mostgewichte aber auch hinsichtlich der physiologischen Reife erfreulich voran.

Optimal zeigte sich der Gesundheitszustand der Trauben.

Wöchentliche Mostgewichtszunahmen in den letzten Juli und anfänglichen Augusttagen, von 6 bis 12°Oe, waren keine Seltenheit.

Die erste Lese für die Herstellung von Federweißer erfolgte bereits am 10. August, so früh wie nie. Die Ernte für Sektgrundweine schlossen sich in der letzten Augustdekade an.

Die Lese frühreifer Rebsorten erfolgte in der ersten Septemberwoche, die Hauptlese schloss sich dann nahtlos ab dem 7. September 2020 an.

Optimaler Gesundheitszustand der Trauben, kühle Nächte zur Aromenschonung, ein Herbst 2020 welcher sich qualitätsmäßig wohl zwischen den Jahren 2018 und 2019 einreihen wird.

Ein Novum für den Weinjahrgang 2020 ist die Tatsache, dass dieser bereits in den letzten Septembertagen nahezu abgeschlossen werden konnte.

Ausreichende Minusgrade am 11.01.2021 sorgten dafür, dass auch 2020er Eiswein in geringen Mengen geerntet werden konnte.

Ein perfekter Weinjahrgang welcher mit 1,1 Mio. hl Einlagerungsmenge deutlich unter dem Weinjahrgang 2018 (1,5 Mio. hl) und dem Weinjahrgang 2019 (1,2 Mio. hl) liegt.

V. Weinbaupolitik / Weinmarktpolitik (Quelle: Deutscher Weinbauverband e.V.)

1) Europäische Union

a) *EU erlaubt größere Flexibilität bei der Stützungsmaßnahme der Absatzförderung in Drittländer*

Verordnung im Amtsblatt der EU L 27/2020 veröffentlicht

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/133 DER KOMMISSION vom 30. Januar 2020 zur Abweichung von der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor

Der Erlass dieser Verordnung ist Folge des Schiedsspruchs der WTO, der die USA ermächtigte, als Reaktion auf die Subventionen der Union für Airbus die Genehmigung zur Verhängung von Gegenmaßnahmen in Höhe von 7,5 Mrd. USD pro Jahr zu beantragen. Daraufhin belegten die USA am 18. Oktober 2019 u.a. die von Deutschland, Spanien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich die die USA ausgeführten nicht schäumenden Weine mit einem Wertzoll von 25 %. Diese außergewöhnliche, ungerechte und unvorhersehbare Situation hat schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf den weltweiten Handel mit allen Weinen aus der Union.

Um den Marktteilnehmern zu helfen, auf die derzeitigen außergewöhnlichen Umstände auf den Auslandsmärkten in der ganzen Welt infolge der von den USA verhängten Strafzölle zu reagieren und diese prekäre Situation zu bewältigen, soll mit der im Betreff genannten Verordnung durch Abweichung von einigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 mehr Flexibilität bei der Durchführung der Maßnahme Absatzförderung in Drittländern ermöglicht werden.

Nach geltendem Recht können die Mitgliedstaaten Änderungen der anwendbaren Stützungsprogramme höchstens zweimal pro Jahr vorlegen. Gemäß Artikel 2 der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2020/133 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, innerhalb eines Haushaltsjahres jederzeit Änderungen an ihren nationalen Stützungsprogrammen im Wein-sektor in Bezug auf die Absatzförderung in Drittländern, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine zu verbessern, vorzunehmen.

b) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/531 DER KOMMISSION vom 16. April 2020 zur Abweichung für das Jahr 2020 von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Höhe der Vorschüsse für Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Artikel 75 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung bei Direktzahlungen

Aufgrund der Lage Mitte des Monats April, die auf die durch COVID-19 verursachte Pandemie zurückzuführen ist, werden im Rahmen der im Betreff genannten Verordnung u.a. folgende Regelungen getroffen:

Abweichend von Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2020 Vorschüsse in Höhe von bis zu 70 % (statt bisher 50 %) für die in Anhang I der Verordnung 1307/2013 aufgeführten Direktzahlungen und von bis zu 85 % (statt bisher 75 %) bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Förderung gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zahlen.

Abweichend von Artikel 75 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 können die Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2020 Vorschüsse für die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgeführten Direktzahlungen zahlen, nachdem die Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgeschlossen worden sind.

Die Vorgabe, dass diese Verwaltungskontrollen durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt werden, entfällt somit für das Antragsjahr 2020.

c) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/592 DER KOMMISSION vom 30. April 2020 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsektor und im Weinsektor

Diese im Amtsblatt L 140 vom 4. Mai 2020 veröffentlichte und am 30. April in Kraft getretene Verordnung sieht für den Weinsektor folgende Regelungen vor:

Stützungsmaßnahmen im Krisenfall

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2020/592 können abweichend von Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Förderfähige Maßnahmen) im Rahmen von Stützungsmaßnahmen im Weinsektor im Haushaltsjahr 2020 die Maßnahmen Destillation im Krisenfall und Beihilfe für die Lagerung von Wein im Krisenfall finanziert werden.

Artikel 3 Destillation im Krisenfall

Artikel 3 regelt die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Maßnahme.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen darf Alkohol aus dieser unterstützten Destillation nur in der Industrie, einschließlich Desinfektion oder Pharmazeutik, oder im Energiebereich verwendet werden.

Diese Unterstützung darf nur Unternehmen im Weinsektor, die die in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse erzeugen und vermarkten, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden oder Weinerzeugnisse verarbeitenden Brennereien gewährt werden. Förderfähig sind nur die Kosten für die Lieferung von Wein an die Brennereien und für die Destillation dieses Weins.

Die Mitgliedstaaten können durch Angabe im Stützungsprogramm Prioritätskriterien festlegen. Diese müssen auf der spezifischen Strategie und den Zielen des Stützungsprogramms beruhen sowie objektiv und nicht diskriminierend sein.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Vorschriften über das Antragsverfahren für die Unterstützung festzulegen. Nähere Bestimmungen hierzu sind im Absatz 6 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten setzen den Betrag der den Begünstigten gewährten Unterstützung anhand von Kriterien fest, die objektiv und nicht diskriminierend sind.

In Abweichung von Artikel 44 Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, wonach die Mitgliedstaaten sich nicht an den Kosten der Maßnahmen, die von der Union im Rahmen von Stützungsprogrammen finanziert werden, beteiligen dürfen, ist eine Kostenbeteiligung der Mitgliedstaaten möglich.

Nach weiteren Diskussionen im Badischen Weinbauverband innerhalb unserer Gremien, in Absprache mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband sah man von einer Beteiligung an einer Krisendestillation ab.

Die hierfür notwendigen Geldmittel müssten aus unserem Struktur- und Qualitätsprogramm Baden-Württemberg kommen (NSP).

Da diese für Umstellung- und Umstrukturierung, Betriebserweiterungen, Innovative Kellerwirtschaft etc. bereits aufgebraucht sind, erübrigt sich eine weitere Diskussion.

Wie in anderen Mitgliedsstaaten der EU, welche eine deutliche Krisendestillation in Anspruch nahmen und zusätzliche Geldmittel aus Ländermitteln hinzukamen, wurde dies seitens der Deutschen Seite durch den Bund abschlägig beschrieben. Seitens der EU werden ebenfalls keine Geldmittel zur Verfügung gestellt. Keine Krisendestillation in Deutschland 2020.

Artikel 4 Beihilfe für die Lagerung von Wein im Krisenfall

Um zu vermeiden, dass für dieselbe aus dem Markt genommene Weinmenge zweimal Unterstützung gewährt wird, dürfen die Begünstigten, die für eine Weinmenge die Beihilfe für die Lagerung von Wein im Krisenfall erhalten, für dieselbe Weinmenge weder eine Beihilfe für die Destillation von Wein im Krisenfall gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung noch nationale Zahlungen für die Destillation von Wein im Krisenfall gemäß Artikel 216 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten.

Diese Unterstützung darf nur Unternehmen im Weinsektor, die die in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse vermarkten, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern oder Branchenverbänden gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Vorschriften über das Antragsverfahren für die Unterstützung festzulegen. Nähere Bestimmungen hierzu sind im Absatz 4 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten können durch Angabe im Stützungsprogramm Prioritätskriterien festlegen, damit bestimmte Begünstigte bevorzugt werden können. Diese müssen auf der spezifischen Strategie und den Zielen des Stützungsprogramms beruhen sowie objektiv und nicht diskriminierend sein.

In Abweichung von Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, wonach die Mitgliedstaaten sich nicht an den Kosten der Maßnahmen, die von der Union im Rahmen von Stützungsprogrammen finanziert werden, beteiligen dürfen, ist eine Kostenbeteiligung der Mitgliedstaaten möglich.

Darüber hinaus sind in der Verordnung (EU) 2020/592 u.a. folgende Abweichungen von besonderen Stützungsmaßnahmen vorgesehen:

Artikel 6 Abweichung von Artikel 46 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen)

Abweichend von Absatz 6 darf die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 60 % (anstelle von 50 %) dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger

entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 80 % (anstelle von 75 %) dieser Kosten nicht überschreiten.

Artikel 7 Abweichung von Artikel 47 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Grüne Weinlese)
Abweichend von Artikel 47 der VO (EU) Nr. 1308/2013 bezeichnet der Ausdruck „Grüne Weinlese“ während des Haushaltsjahrs 2020 die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel **auf dem gesamten Betrieb oder einer Teilfläche des Betriebes**, sofern die grüne Weinlese **auf ganzen Parzellen** erfolgt.

Die gewährte Unterstützung für die Grünlese darf 60 % (anstelle von 50 %) der Summe aus den aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und der Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

(Anmerkung: DWV-Forderung: Die in dem delegierten Rechtsakt nun vorgesehene Regelung, dass die Grüne Lese ganze Parzellen umfassen muss, hatte der DWV abgelehnt. Die Grüne Lese muss auch nur teilweise auf den Parzellen möglich sein. Die Maßnahme würde dann die vom DWV geforderte Ertragsreduzierung gegen Prämienzahlung in angemessener Höhe ermöglichen. (Erhöhung von 50 auf 80 %). Zudem müsste die Grüne Lese auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr, also nicht nur bei unreifen Trauben möglich sein. Die EU-Kommission hat dieser Forderung zumindest im Rahmen dieses delegierten Rechtsaktes nicht entsprochen)

Abweichung von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Ernteversicherung)

Abweichend von der geltenden Regelung darf die Unterstützung für Ernteversicherungen aus Finanzbeiträgen der Union 60 % (anstelle von 50 %) der Versicherungsprämien gewährt werden, die von Erzeugern zur Versicherung

- a) gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden Witterungsverhältnissen;
- b) gegen durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste;
- c) gegen durch Humanpandemien bedingte Verluste

gezahlt werden.

Artikel 9 Abweichung von Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Investitionen

In Absatz 4 werden die für die Unionsbeteiligung im Zusammenhang mit den förderfähigen

Investitionskosten festgelegten Beihilfehöchstsätze höher festgelegt, z.B. von 40 % auf 50 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen.

Artikel 10 Anwendung der befristet erhöhten Unionsbeteiligung

Die Anwendung der in den Artikel 6 ff befristet erhöhten Unionsbeteiligung gilt für Vorhaben, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ab dem 4. Mai d.J., spätestens jedoch bis zum 15. Oktober 2020 ausgewählt wurden.

(Da den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, inwieweit sie diese Maßnahmen tatsächlich beantragen, hatte sich der Weinbauverband in den Äußerungen immer vorbehalten, unsere Haltung zu der Notwendigkeit von möglichen Krisenmaßnahmen erst Anfang bis Mitte Mai zu kommunizieren, da wir 2019 eine kleine Ernte hatten, wir noch früh in der Vegetationsperiode sind und wir zunächst ein klares Bild von der aktuellen Marktentwicklung bekommen mussten).

d) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/601 DER KOMMISSION vom 30. April 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Abweichung von den Artikeln 62 und 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gültigkeit von Genehmigungen für Rebplantzungen und der Rodung im Falle einer vorgezogenen Wiederbepflanzung

Diese im EU-Amtsblatt L 140 vom 4. Mai .2020 veröffentlichte Verordnung, die am 5. Mai 2020 in Kraft tritt, beinhaltet folgende Regelungen:

Artikel 1 Verlängerung der Geltungsdauer der im Jahr 2020 auslaufenden Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen

Abweichend vom geltenden Recht endet die Gültigkeit von erteilten Genehmigungen für Neuanpflanzungen (grundsätzlich 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung), die im Jahr 2020 ausgelaufen sind oder auslaufen werden, erst 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Gegen Winzer, die über eine Pflanzgenehmigung verfügen, die 2020 ausläuft oder auslaufen wird, werden abweichend von den geltenden Bestimmungen keine Verwaltungsanktionen gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verhängt, sofern sie den zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2020 mitteilen, dass sie nicht beabsichtigen, von ihrer Genehmigung Gebrauch zu machen, und dass sie die Verlängerung der Gültigkeit gemäß Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen wollen.

Gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels gelten die gleichen Regelungen für erteilte Genehmigungen von Wiederbepflanzungen, die 2020 ausgelaufen sind oder auslaufen werden.

Die Gültigkeit von erteilten Genehmigungen für Wiederbepflanzungen, die 2020 ausgelaufen sind oder auslaufen werden, endet erst 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Genauso werden gegen Winzer, die über eine Genehmigung für Wiederbepflanzungen verfügen, die 2020 ausläuft oder auslaufen wird, keine Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verhängt, sofern sie den zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2020 mitteilen, dass sie nicht beabsichtigen, von ihrer Genehmigung Gebrauch zu machen, und dass sie die Verlängerung der Gültigkeit nicht in Anspruch nehmen wollen.

Artikel 2 Verlängerung der Frist für die Rodung im Falle vorgezogener Wiederbepflanzungen von Rebflächen

Gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können die Mitgliedstaaten Erzeugern die Genehmigung für Wiederbepflanzungen erteilen, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, wenn die Rodung der Verpflichtungsfläche spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung neuer Reben, erfolgt.

Offensichtlich wird in Deutschland von der Möglichkeit vorgezogener Wiederbepflanzungen von Rebflächen kein Gebrauch gemacht.

Abweichend von der vorgenannten Bestimmung können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sie Winzern eine Genehmigung für eine vorgezogene Wiederbepflanzung von Rebflächen erteilt haben und die Rodung spätestens im Jahr 2020 erfolgen muss, die Frist um bis zu 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verlängern, wenn die Rodung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich war und der Winzer einen hinreichend begründeten Antrag vorgelegt hat.

Winzer, die von der Genehmigung der vorgenannten Fristverlängerung Gebrauch machen, kommen weder für die neuangepflanzte noch für die zur Rodung vorgesehene Fläche für eine Unterstützung für die grüne Weinlese in Betracht.

e) EUROPÄISCHER GREEN DEAL

Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ - Biodiversitätsstärkungsgesetz

Die EU-Kommission hat im Dezember 2019 als ihr wichtigstes und in der Umsetzung auf die nächsten Jahrzehnte ausgerichtetes Projektvorhaben, den **European Green Deal**, vorgestellt. Mit dem Green Deal

sollen die europäische Wirtschaft auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet und Europa bis 2050 zum klimaneutralen Kontinent entwickelt werden.

Für die Realisierung dieser Zielsetzungen erachtet die EU-Kommission einen tiefgreifenden Umbau insbesondere von Industrie, Energieversorgung, Verkehr und Landwirtschaft für notwendig.

Die EU-Kommission hat am 20.5. zu zwei Teilbereichen des Green Deals ihre Vorstellungen konkretisiert

a) Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (*Farm-to-Fork Strategy*)

b) Biodiversitätsstrategie.

Benannte Ziele sind u.a.

- den Einsatz von chemischen Pestiziden bis 2030 um 50 % zu reduzieren und alternative Methoden zu fördern
- die Bestimmungen über den Integrierten Pflanzenschutz zu verbessern
- den Einsatz von Düngemitteln bis 2030 um mindestens 20 % zu reduzieren
- den ökologischen Landbau bis 2030 auf mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Fläche auszuweiten
- mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen bis 2030 Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt aufweisen

Die Kommissionsvorschläge zu den beiden Strategievorschlägen, stehen nun zur Beratung im Europäischen Rat und EU-Parlament an.

f) *Coronavirus-Krise: Kommission nimmt neue Sondermaßnahmen zur Stützung des Weinsektors an*

Mit Blick auf die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Weinsektor hat die EU-Kommission ein zusätzliches Paket zur Stützung des Sektors angenommen.

Das Paket umfasst zwei Verordnungen:

- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.7.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/592 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen verursachten Marktstörungen im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor

-
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/975 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Weinsektor

Die EU-Kommission hat in den Erwägungsgründen zur Durchführungsverordnung anerkannt, dass aufgrund der raschen Veränderungen bei der Nachfrage und der Schließung von Restaurants und Bars in der gesamten EU der Weinsektor zu den am stärksten betroffenen Sektoren der Agrar- und Ernährungswirtschaft gehört. Für Deutschland wird ein Umsatzeinbruch im 1. Quartal von 50 % genannt hinsichtlich der Verkäufe an Restaurants und ein Rückgang der Verkäufe um 23 % an den spezialisierten Fachhandel.

Zu den beschlossenen Maßnahmen zählen die befristete Genehmigung für Marktteilnehmer, selbst Marktmaßnahmen zu organisieren, die Aufstockung des Beitrags der EU zu den nationalen Stützungsprogrammen im Weinsektor und die Einführung von Vorschüssen für die Destillation und Lagerung im Krisenfall.

Im Einzelnen umfassen die Sondermaßnahmen insbesondere:

- Befristete Abweichung von den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union: Nach Artikel 222 der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) kann die Kommission im Falle schwerer Marktungleichgewichte vorübergehende Ausnahmen von bestimmten EU-Wettbewerbsvorschriften zulassen. Die Kommission hat eine solche Ausnahme nun für den Weinsektor genehmigt, wodurch sich Marktteilnehmer für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten selbst organisieren und Marktmaßnahmen zur Stabilisierung des jeweiligen Sektors auf ihrer Ebene durchführen können, sofern das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet bleibt. So können sie beispielsweise gemeinsame Absatzförderungsmaßnahmen ausarbeiten, Lagerung durch private Marktteilnehmer organisieren und die Produktion gemeinsam planen.

Im Rahmen des Artikels 222 werden keine neuen EU-Mittel für den Weinsektor von der EU genehmigt. Der eigentlichen Forderung der europäischen Weinbranche nach einer Finanzierung von Krisenmaßnahmen durch die EU hat die EU-Kommission mit dieser Verordnung nicht entsprochen.

- Aufstockung des Unionsbeitrags: Der Beitrag der Europäischen Union zu allen Maßnahmen der nationalen Stützungsprogramme wird um 10 Prozent auf 70 Prozent aufgestockt. Mit einer früheren Sondermaßnahme war dieser Satz bereits von 50 Prozent auf 60 Prozent erhöht worden. Dadurch werden die Begünstigten finanziell entlastet.

- Vorschüsse für die Destillation und die Lagerung im Krisenfall: Die Kommission wird es den Mitgliedstaaten gestatten, Vorschüsse an Marktteilnehmer für die laufende Destillation und Lagerung im Krisenfall zu gewähren.

Aktuell werden in Deutschland u.a. mangels ausreichend zur Verfügung stehender Gelder aus dem NSP keine Krisenmaßnahmen durchgeführt. Daher haben diese Regelungen bezüglich der Krisenmaßnahmen (Destillation und Lagerung) für den deutschen Weinsektor keine Bewandtnis.

g) Einigung im Europäischen Rat über mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und Konjunkturpaket „Next Generation EU“ (NGEU)

Nach fünf Tagen intensiver Diskussionen auf dem EU-Gipfeltreffen vom 17.-21. Juli haben die Staats- und Regierungschefs letzte Woche einen politischen Kompromiss über den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und spezifische Aufbaumaßnahmen im Rahmen von „Next Generation EU“ (NGEU) erzielt.

Auf ihrem Gipfeltreffen in Brüssel einigten sich die EU-Führungsspitzen auf den langfristigen EU-Haushaltsplan für 2021-2027 in Höhe von 1 074,3 Mrd. €. Daraus werden Investitionen in den digitalen Wandel und den grünen Wandel unterstützt werden. Sie einigen sich auch auf einen Aufbaufonds in Höhe von 750 Mrd. €, damit die EU die durch die Covid-19-Pandemie verursachte Krise bewältigen kann; davon werden 390 Mrd. € in Form von Finanzhilfen an Mitgliedstaaten und 360 Mrd. € in Form von Darlehen vergeben. (vgl. auch Schlussfolgerungen zur Sondertagung des Europäischen Rates).

Auf Ersuchen der Staats- und Regierungschefs hatte die EU-Kommission Ende Mai ein sehr weitreichendes Paket zum künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und spezifische Aufbaumaßnahmen im Rahmen von „Next Generation EU“ (NGEU) vorgelegt. Die NGEU soll eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Aufschwungs und der Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten umfassen, die aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen Lage in Folge der COVID-19-Krise erforderlich geworden waren.

DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK (GAP)

- Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2021-2027 ihre Zwei-Säulen-Struktur beibehalten:
 - Säule I (Marktmaßnahmen und Direktzahlungen) sieht Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Sie soll – insbesondere durch eine neue Umweltarchitektur – dazu beitragen, dass in der Gemeinsamen Agrarpolitik beim Umwelt-

und Klimaschutz ehrgeizigere Ziele verfolgt werden. Wie auch im derzeitigen Finanzierungszeitraum werden die Maßnahmen in Säule I ausschließlich durch den EU-Haushalt finanziert werden.

- Säule II (Entwicklung des ländlichen Raums) wird bestimmte Klima- und Umweltgüter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und des Forstsektors verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebens- und Arbeitsqualität in den ländlichen Gebieten, einschließlich der Gebiete mit spezifischen Problemen, fördern. Die Maßnahmen in Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert.
- Insgesamt sollen in den nächsten 7 Jahren 343,95 Milliarden € zur Finanzierung von GAP-Maßnahmen bereitgestellt. Für die 1. Säule soll sich das Budget auf 258,594 Milliarden € belaufen. Für die 2. Säule soll sich das Budget auf 77,85 Milliarden € belaufen. Im Rahmen des Konjunkturprogramms werden 7,5 Milliarden € zum Budget der 2. Säule hinzugefügt.
- Das Budget der GAP 2021-2027 ist im Vergleich zur vorhergehenden Periode (2014- 2020) um 39 Milliarden € (-10,2%) niedriger. Wegen des Brexits waren diese entsprechenden Kürzungen wenig überraschend.
- Im Vergleich zu den letzten Kommissionsvorschlägen bleibt das Budget für die erste Säule aber mehr oder weniger gleich, das Budget für die zweite Säule steigt in diesem Zeitraum um 2,8 Milliarden €, aber die Mittelzuweisung für den Wiederaufbau wird halbiert, von 15 Milliarden € auf nur 7,5 Milliarden €.
- Die Verwendung der verbleibenden 7,5 Milliarden € unterliegt keinen besonderen Richtlinien der Staats- und Regierungschefs.

2) Bundesgesetzblatt

a) Corona-Paket der Bundesregierung – wichtige Hilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft erreicht

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 23. März 2020 weitreichende Hilfen für Bürger und Unternehmen beschlossen, die durch die Corona-Krise betroffen sind.

Im Kabinett wurden dazu heute die folgenden Punkte beschlossen:

1. Land- und Ernährungswirtschaft werden als systemrelevante Infrastruktur anerkannt!

- Somit ist es etwa hinsichtlich Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen möglich, dass diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes aufrecht erhalten bleibt.

2. **Ausweitung der ‚70-Tage-Regelung‘:** Saisonarbeitskräfte, dürfen bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war das für bis zu 70 Tage möglich. Das reduziert auch die Mobilität und somit die Infektionsgefahr.

- Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland und auch dazu bereit sind, können so länger hier arbeiten. Das hilft den Betrieben bei der Ernte und Aussaat.
- Das Kriterium der Berufsmäßigkeit für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt weiterhin.

3. Arbeitnehmerüberlassung

- Das Bundesarbeitsministerium wird hierzu eine Auslegungshilfe vorlegen, wonach Arbeitnehmerüberlassung in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich ist und das streng auszulegende Kriterium „nur gelegentlich“ dem nicht entgegensteht.
- Die Regelung ist wichtig, um flexibel auf die Krise und auf mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (in Richtung Ernährungs- und Landwirtschaft) reagieren zu können.

4. Erleichterungen bei der Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld

- Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung wird übergangsweise bis Ende Oktober 2020 bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das

Betriebsart	Anzahl	Differenz zu 2018	Ertragsrebfläche ha	Differenz zu 2018
Winzergenossenschaften 1)	72	-3	10.399	+54 ha
Erzeugergemeinschaft a. Rechtsform	28	-2	1.425	+66 ha
Weingüter und Selbstvermarkter	817	+26	3.658	-75 ha
Winzer 2)	934	+31	55	-2 ha
Summe	1.851	+52	15.537	+43 ha

- Die Regelung gilt für die gesamte Dauer des Jahres 2020.
Auf diese Weise werden Anreize für eine vorübergehende Beschäftigung in der Landwirtschaft geschaffen.

6. Arbeitszeitflexibilisierung

- Die bisher im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen (10 Stunden Grenze/ 6-Tage Woche) reichen nicht aus, um auf außergewöhnliche Notfälle, insbesondere epidemische Lagen von nationaler Tragweite, schnell, effektiv und bundeseinheitlich reagieren zu können.
 - Das Bundesarbeitsministerium erhält eine Verordnungsermächtigung, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, angemessene arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen.
 - Im Rahmen der Verordnung werden die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Logistik und der Handel mit Lebensmitteln ausdrücklich berücksichtigt:
 -
7. **Kündigungsschutz:** Landwirten, die aufgrund der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Pacht zu bedienen, darf bis zum 30. Juni nicht einseitig gekündigt werden.

b) Corona-Pandemie: Neue Lockdown-Phase ab 16.12.2020 – Weinverkauf ab Hof bleibt möglich, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit wird verboten

Vor dem Hintergrund eines starken Anstiegs der Corona-Infektionen in Deutschland hatten sich Bund und Länder am 13.12.2020 auf einen „harten Lockdown“ geeinigt.

Bundeskanzlerin Merkel erklärte, es bestehe „dringender Handlungsbedarf“, das Gesundheitssystem sei „sehr stark belastet“. Bayerns Ministerpräsident Söder warnte, Corona sei „außer Kontrolle geraten“, man dürfe daher jetzt „keine halben Sachen mehr machen“. Über das weitere Vorgehen soll erst bei einem weiteren Bund-Länder Spitzentreffen am 5. Januar 2021 entschieden werden.

Diesem Beschluss zufolge wird der Einzelhandel bis zum 10. Januar 2021 geschlossen, Getränkemarkte und Lieferdienste sind hiervon jedoch wie bereits im Frühjahr ausgenommen.

Die Kontaktbeschränkungen über die Feiertage werden verschärft. Anders als ursprünglich geplant, gibt es für Silvester und Neujahr keine Lockerungen mehr. Stattdessen gilt dann bundesweit ein striktes Versammlungsverbot zum Jahreswechsel. Erstmals tritt bundesweit ein Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit in Kraft. Dieses gilt ab dem 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet. Hintergrund seien die zu beobachtenden Menschenansammlungen auf Plätzen und das „Glühwein-Hopping“, so Söder.

Die Bundesländer haben hierzu einzelne Corona-Verordnungen veröffentlicht, in denen umfassende Lockdown-Regelungen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens bis zunächst 10. Januar 2021 festgeschrieben sind.

Baden-Württemberg

Weinverkauf ab Hof gestattet, Vinotheken dürfen öffnen, Probeausschank vorab ist untersagt.

Der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-coronaverordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

c) Außerordentliche Wirtschaftshilfen auch für Weinbaubetriebe

Der Bund bot und bietet mit außerordentlichen Programmen finanzielle Unterstützungen für kleinere und mittelständische Unternehmen, Selbständige sowie gemeinnützige Organisationen

1. „Novemberhilfe“

Diese zusätzlichen Maßnahmen traten am 2. November deutschlandweit in Kraft. Die Maßnahmen werden bis Ende November befristet. Insgesamt stehen 10 Mrd. Euro bereit.

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen im November betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Solo-Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen:

- **Direkt betroffene Unternehmen:**

Alle Unternehmen der Länder, die den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (z.B. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe).

- **Indirekt betroffene Unternehmen:**

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Hierzu zählen z.B. auch Weinbaubetriebe, die überwiegend an Gastronomie, Hotellerie vermarkten.

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro.

Andere staatliche Leistungen, die bereits für den Förderzeitraum November 2020 in Anspruch genommen wurden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche **IT-Plattform der Überbrückungshilfe** gestellt werden. Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

2. „Überbrückungshilfe II“

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können umfassende Zuschüsse als **Überbrückungshilfe II** erhalten. Die Überbrückungshilfe ist Branchen übergreifend und wird auch für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen gewährt. Diese Förderung wird für die Monate **September bis Dezember 2020** verlängert und ausgeweitet. Die Zugangsbedingungen werden zudem vereinfacht.

3. „Überbrückungshilfe III“

Die Überbrückungshilfe III wird auch für den **Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III)** verlängert.

Die bisherige Deckelung der Hilfen für kleine und mittelständische Unternehmen wurde gestrichen.

Die Eintrittsschwelle für die Berechtigung zum Erhalt von Überbrückungshilfen wurde flexibilisiert:

- Der Umsatz muss in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 Prozent eingebrochen sein - gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Der Umsatz muss im Durchschnitt um mindestens 30 Prozent in den Monaten April bis August 2020 eingebrochen sein - gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Beantragt wird **Überbrückungshilfe II und III** von allen Betroffenen immer über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.

Informationen zur Antragsstellung erhalten Sie online:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Uns ist bewusst, dass diese Fördermaßnahmen wohl nur von Einzelbetrieben in Anspruch genommen und erfolgreich abgewickelt werden können. Es wird zu Einzelfallentscheidungen kommen, wobei Ihr Steuerberater im Vorfeld wichtige Kriterien überprüfen kann.

d) Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften wurde am 30.4.2020 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 veröffentlicht und ist am 1.5.2020 in Kraft getreten.

Folgende Aspekte sind von besonderem weinbaulichen Interesse:

§ 5 Abs. 3 Ausbringungsverbot stickstoff- und phosphathaltiger Dünger

Außerhalb der gefährdeten Gebiete wurden zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer in Abhängigkeit von der Hangneigung des Geländes zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers Abstände definiert, innerhalb derer stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.

- Düngeverbot innerhalb von 3 m bei einer Steigung von mindestens 5 % innerhalb der ersten 20 m ab Böschungsoberkante des Gewässers
- Düngeverbot innerhalb von 5 m bei einer Steigung von mindestens 10 % innerhalb der ersten 20 m ab Böschungsoberkante des Gewässers
- Düngeverbot innerhalb von 10 m bei einer Steigung von mindestens 15 % innerhalb der ersten 30 m ab Böschungsoberkante des Gewässers

§ 6 Abs. 8 ff Sperrfristen

Sperrfristen gelten für eine Ausbringung von organischen Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten auf „Ackerland“.

§ 8 Nährstoffvergleich

Die Erstellung eines Nährstoffvergleichs entfällt, ist also nicht mehr gefordert.

§ 10 Aufzeichnungen

Wie bislang schon ist ab Betriebsgrößen von 2 ha vor dem Aufbringen von wesentlicher Nährstoffmengen (Stickstoff 50 kg N/ha u. J.; Phosphat: 30 kg P₂O₅ / ha u. J.) eine Düngebedarfsermittlung durchzuführen und zu dokumentieren.

Neu ist, dass nun innerhalb von zwei Tagen jede Düngemaßnahme mit detaillierten Angaben zur Schlagidentifizierung (eindeutige Bezeichnung, Größe) sowie zur Art und Menge der ausgetragenen Stoffmenge schriftlich festgehalten werden muss.

Neu ist ebenfalls, den ermittelten Düngebedarf für den einzelnen Schlag / die Bewirtschaftungseinheit zu einem „gesamtbetrieblichen“ Düngebedarf zusammenzufassen und zu dokumentieren.

§ 13 a Abs. 2 Ziff. 1 Besondere Anforderungen

Von einer Verpflichtung zu einer 20% Minderung des ermittelten Düngebedarfs ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, und nicht mehr als 160 kg Gesamt-N je Hektar und Jahr, und davon nicht mehr als 80 kg N aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

e) Bundeskabinett beschließt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Düngeverordnung

Bundeskabinett beschließt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Düngeverordnung

Im Zuge der Änderung der Düngeverordnung hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Wert auf die einheitliche Ausweisung der belasteten Gebiete (so genannte ‚rote Gebiete‘) gelegt. Bisher wurde diese von den Ländern unterschiedlich gehandhabt, was zu erheblicher Kritik seitens der Europäischen Kommission und bei den landwirtschaftlichen Betrieben geführt hat.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die heute vom Bundeskabinett beschlossen wurde, ist nun eine verbesserte Qualität und Quantität der Messstellen sowie eine Vereinheitlichung bei der Ausweisung durch die Länder verbindlich vorgeschrieben. Die Kriterien dafür wurden von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe

erarbeitet. Festgelegt werden dadurch unter anderem höhere Anforderungen an eine Grundwasser-Messstelle sowie eine Mindestdichte: auf 50 Quadratkilometer muss es künftig mindestens eine Messstelle geben. Zudem soll die Ausweisung der belasteten Gebiete künftig alle vier Jahre überprüft werden.

Die Befassung des Bundesrats mit der AVV erfolgte am 18. September 2020. Die Länder haben dann noch bis Ende des Jahres Zeit, die belasteten Gebiete neu auszuweisen und ihre Landesverordnungen anzupassen.

Die Änderungen im Einzelnen

- Bisher wurden für die Ermittlung mit Nitrat belasteter Gebiete gemäß Düngeverordnung die Nitratgehalte im Grundwasser zu Grunde gelegt. Künftig werden auch die Standortfaktoren (etwa Bodenart oder die Grundwasserbildung) sowie die Nährstoffflüsse aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit in die Berechnung einbezogen. Dies ist wichtig für die Binnendifferenzierung.
- Für die Festlegung der zu betrachtenden Messstellen wird ein Ausweisungsmessnetz verbindlich festgeschrieben, das sich aus den verschiedenen Messnetzen (gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, EUA-Messnetz und EU-Nitratmessnetz zur Umsetzung der Nitratrichtlinie) zusammensetzt. Eine bessere Datengrundlage ist das Ergebnis.
- Es wurde eine Präzisierung beim Ausweisungsmessnetz vorgenommen, dass nur die ‚landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen‘ Verwendung finden sollen.
- Künftig soll sichergestellt werden, dass mindestens eine Messstelle je 50 Quadratkilometer vorhanden ist.
- Hinsichtlich der Eutrophierung durch Phosphor wird transparent festgelegt, ab wann Einträge aus landwirtschaftlichen Quellen signifikant werden und ein belastetes Gebiet ausgewiesen werden muss.
- Signifikante Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen liegen vor, wenn der Anteil der Phosphoreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamtposphoreintrag größer als 20 Prozent ist. Zusätzlich werden Schwellenwerte für den tolerierbaren Bodenabtrag eingeführt.

- Durch Phosphat eutrophierte Gebiete müssen nicht ausgewiesen werden, wenn der Eintrag überwiegend aus Punktquellen (z.B. Ablauf einer Kläranlage) stammt und zusätzliche düngbezogene Maßnahmen keine Verbesserung erwarten lassen.
- Die Ausweisung der belasteten Gebiete soll künftig alle vier Jahre überprüft werden. Die dabei zugrunde gelegten Daten dürfen nicht älter sein als 48 Monate. In diesem Turnus ist die AVV dann deckungsgleich mit dem Turnus der EU-Nitrat-Richtlinie zu evaluieren. Das sorgt dafür, dass die Anstrengungen der Landwirtinnen und Landwirte zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz bei der Ausweisung auch berücksichtigt werden können.
- Es können einzelbetriebliche Daten bei der Ausweisung genutzt werden, soweit diese validiert sind. Dies könnte perspektivisch helfen, einzelne Flächen von Betrieben aus der Kulisse auszunehmen.

f) BMEL-Referentenentwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

In dem uns am 23.12.2020 zugeleiteten Verordnungsentwurf wurden weitere Änderungen gegenüber dem Entwurf vom Juni 2020 vorgenommen.

Weiteren Änderungen sind bis zur Verabschiedung im Bundestag (voraussichtlich 26. März 2021) noch zu erwarten.

Die Ende 2020 vorliegende Verordnungsentwurf stellt sich wie folgt dar:

§ 6 Erzeugnisse aus Versuchsanbau

Diese Norm dient der Umsetzung der in § 7e Absatz 2 Satz 2 Weingesetz vorgesehenen Ermächtigung, wonach das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Vermarktung von Trauben und aus ihnen gewonnenen Weinbauerzeugnissen von Flächen aus Versuchsanbau, die vom Genehmigungssystem für Rebplantagen ausgenommen sind, festlegen kann.

Mit der neu aufgenommenen Vorschrift des § 6 WeinV soll sichergestellt werden, dass die Begrenzung des Flächenzuwachses in Deutschland von 0,3 Prozent nicht durch einen ausufernden Versuchsanbau umgangen wird.

Durch Absatz 1 wird die Zuständigkeit hinsichtlich der notwendigen Anmeldung von Versuchsanbau geregelt, in dem die Anpflanzung und Wiederbepflanzung von Versuchsflächen den zuständigen Landesbehörden mitzuteilen sind.

Erzeugnisse von diesen Flächen dürfen bis zu 20 Hektoliter je Betrieb und Jahr vermarktet werden, soweit es sich um Erzeugnisse aus nicht klassifizierten Rebsorten handelt. Die Vermarktung von Erzeugnissen aus klassifizierten Rebsorten von Versuchsflächen ist ab dem fünften auf das Jahr der Klassifizierung der angebauten Sorten folgenden Jahr nicht zulässig.

Nach der Klassifizierung soll eine Vermarktung noch fünf Jahre möglich sein. Laut der Begründung des BMEL trägt diese Regelung dem Umstand Rechnung, dass eine in einem Anbaugebiet vorgenommene Klassifizierung nach Aufnahme in die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführten Bundesliste für das gesamte Bundesgebiet gilt. Wird also in Thüringen eine Rebsorte klassifiziert, die sich in Rheinland-Pfalz noch im Versuchsanbau befindet, können die Weinbaubetriebe in Rheinland-Pfalz noch fünf Jahre nach der Klassifizierung die aus dieser Rebsorte gewonnenen Erzeugnisse als Erzeugnisse aus Versuchsanbau vermarkten. Im sechsten auf die Klassifizierung folgenden Jahr ist eine Vermarktung nicht mehr möglich.

In den ersten fünf auf das Jahr der Klassifizierung folgenden Jahre gilt die Mengenbeschränkung von bis zu 20 Hektoliter.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung in begründeten Einzelfällen abweichende Vermarktungsmengen festsetzen. Macht ein Land von dieser Ermächtigung Gebrauch, muss es sicherstellen, dass hierdurch keine Marktstörung entsteht.

§ 13a Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein wird aufgehoben, da der Regelungsinhalt dieser Vorschrift bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aufgegriffen wird.

§ 20a Vorübergehende Änderung einer Produktspezifikation

Mit dieser Vorschrift wird die Ermächtigung des EU-Gesetzgebers, eine Regelung für vorübergehende Änderungen der Produktspezifikationen in das nationale Recht aufzunehmen, umgesetzt.

Danach sind Anträge auf vorübergehende Änderungen von Produktspezifikationen schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu stellen. Die notwendigen Informationen, die solche Anträge enthalten müssen, sind in Absatz 2 dieser Vorschrift festgelegt.

Für Anträge auf vorübergehende Änderung einer Produktspezifikation ist das Muster zu verwenden, das die BLE auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt.

Die BLE entscheidet im Einvernehmen mit dem BMEL über den Antrag.

Weitere Verfahrensvorschriften sind in den Absätzen 5 bis 8 dieser Vorschrift festgelegt.

§ 32 Angabe von Weinarten; Reifeangaben

In dem neu eingefügten Absatz 3 wird die Verwendung des Begriffs „Blanc de Noirs“ geregelt.

Danach darf bei inländischem Wein die Bezeichnung „Blanc de Noirs“ nur verwendet werden, wenn es sich um einen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, der aus frischen roten Trauben wie ein Weißwein gekeltert wurde und die dafür typische helle Farbe aufweist.

§ 34b Steillage; Terrassenlage

Die Verwendung der Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ wird künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen.

§ 34 c Teilweise gegorener Traubenmost

Laut BMEL ist eine Überarbeitung dieser Vorschrift sowohl aus Gründen der Rechtsklarheit als auch aus unionsrechtlichen Gründen erforderlich.

Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung ist nur bei einem teilweise gegorenen Traubenmost mit geschützter geografischer Angabe oder geschützter Ursprungsbezeichnung, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, die Verwendung des Begriffs „Federweißer“ zulässig. Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrrauben ist die Voranstellung des Wortes „Roter“ oder anstelle des Begriffs „Federweißer“ die Verwendung des Begriffs „Federroter“ zulässig. Die Bezeichnung „Federrotling“ ist nur bei einem teilweise gegorenen Traubenmost im Sinne von Satz 1 von blass- bis hellroter Farbe, der abweichend von § 18 Absatz 1 durch Verschneiden von Weißweintrrauben, auch gemischt, mit Rotweintrrauben, auch gemischt, hergestellt ist, zulässig.

Absatz 2 bestimmt, dass bei einem teilweise gegorenen Traubenmost, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt worden ist, der Begriff „Federweißer“ nur zulässig ist, wenn in der Kennzeichnung eine für den jeweiligen Mitgliedstaat geschützte geografische Angabe oder geschützte Ursprungsbezeichnung verwendet wird.

§ 38 Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung

In dem neu aufgenommenen Absatz 11 wird eine im EU-Recht vorgesehene Ermächtigung umgesetzt, wonach die Angabe „Hersteller“ durch „Verarbeiter“ oder „Sektellerei“ und „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden kann.

§ 39 Geografische Angaben

Gegenüber dem Vorentwurf sind hier folgende Änderungen vorgesehen:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A., Qualitätslikörweines b.A. oder eines Qualitätssperlweines b.A. der Name

1. einer Großlage oder eines Bereichs verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar hinzuzufügen. Im Vorentwurf war bei der Angabe des Bereichs vorgesehen, dass diesem Namen stets die Angabe „Bereich“ voranzustellen ist.
2. Bei der Angabe einer Gemeinde oder eines Ortsteils verbleibt es dabei, dass das Erzeugnis den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen muss und dass das Erzeugnis nicht vor dem 1. Januar des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres abgegeben (anstelle „vermarktet“) werden darf.
3. wird der Name einer Einzellage verwendet, gelten folgende Voraussetzungen:
 - a.) ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar hinzuzufügen,
 - b.) darf das Erzeugnis nicht vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres abgegeben werden,
 - c.) darf das Erzeugnis nur aus einer in der jeweiligen Produktspezifikation dafür festgelegten Rebsorte oder mehreren solcher Rebsorten hergestellt worden sein,
 - d.) muss der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben,

- e.) darf das Erzeugnis nicht mit einem Prädikat bezeichnet werden, soweit sein Zuckergehalt den für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert nicht übersteigt,
- f.) muss dem Erzeugnis, soweit der Zuckergehalt des Erzeugnisses die für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert übersteigt, in der Qualitätsprüfung ein Prädikat zuerkannt worden sein und das Prädikat in der Bezeichnung angegeben werden.
- Es wird daran festgehalten, dass in den jeweiligen Produktspezifikationen strengere und insbesondere hinsichtlich des Hektarertrages weitere Anforderungen als die in Satz 1 vorgesehenen festgelegt werden können.

In § 39 Absatz 2 wird festgelegt, dass die Namen von Gewinn- und Katasterlagen nur in Verbindung mit dem Namen einer Einzellage angegeben werden dürfen. Im Falle der Verwendung des Namens einer solchen kleineren geografischen Einheit ist dieser deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe wie der Lagennamen und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, anzugeben.

Begründet wird diese Regelung damit, dass die Lage nach Unionsrecht die kleinste geografische Einheit innerhalb einer geschützten Ursprungsbezeichnung ist. Aufgrund entsprechenden wirtschaftlichen Bedürfnisses eröffnet § 23 WeinG die Verwendung kleinerer geografischer Einheiten als einer Lage in der Bezeichnung eines Weins. Um nicht den irreführenden Eindruck einer Lage entstehen zu lassen, darf der Name der kleineren geografischen Einheit nur in Verbindung mit dem Namen der Lage, in der sie belegen ist, angegeben werden.

In § 39 Absatz 3 wird festgelegt, dass abweichend von der Vorgabe von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wonach dem Namen der Einzellage stets der Gemeinde- oder Ortsteilname voranzustellen ist, der Gemeinde- oder Ortsteilname im Falle der wiederholten Angabe des Lagennamens durch die Bezeichnung „Lage“ ersetzt werden kann, soweit dies nach der jeweiligen Produktspezifikation zulässig ist.

Folgender neuer Absatz 4 wird in § 39 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e (= darf das Erzeugnis nicht mit einem Prädikat bezeichnet werden, soweit sein Zuckergehalt den für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert nicht übersteigt) dürfen in der Bezeichnung des Erzeugnisses die Prädikate Kabinett und Spätlese verwendet werden, soweit das Erzeugnisse die Voraussetzungen nach § 20 Weingesetz erfüllt (= Kriterien für die Verwendung dieser Prädikate) und die jeweilige Produktspezifikation dies vorsieht. Abweichend von

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f (= muss dem Erzeugnis, soweit der Zuckergehalt des Erzeugnisses die für die Verwendung der Geschmacksangabe „halbtrocken“ gemäß Anhang III Teil B der Verordnung (EU) 2019/33 zulässigen Höchstwert übersteigt, in der Qualitätsprüfung ein Prädikat zuerkannt worden sein und das Prädikat in der Bezeichnung angegeben werden) kann auf die Angabe des Prädikats verzichtet werden, soweit dies nach der jeweiligen Produktspezifikation zulässig ist.“

Die Begründung des BMEL zu dieser Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Regelung zur Angabe der Prädikatsbezeichnung bei Lageweinen kann erhebliche Auswirkungen auf bisherige Vermarktungsstrukturen haben. Dies betrifft Gebiete, in denen Betriebe zu einem Großteil insbesondere trockene Prädikatsweine der Prädikatsstufe Kabinett und Spätlese oder auch restsüße Qualitätsweine als Lagenweine vermarkten. Um Betrieben in diesen Regionen die Vermarktung dieser Weine auch nach der Übergangszeit zu ermöglichen, können in der Produktspezifikation Abweichungen von den neuen Bestimmungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben e) und f) festgelegt werden.

§ 39a Geografische Bezeichnungen mit EU-Schutz

Gegenüber dem Vorentwurf wird bei den Anforderungen, die für den Antrag auf Schutz einer neuen geografischen Angabe zu erfüllen sind, festgelegt, dass bei der Festsetzung des Hektarertrages die Erträge der fünf (bisher: zehn) vorhergehenden Jahre berücksichtigt werden, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in Ansatz kommen. Bei einem Antrag auf den Schutz einer neuen geschützten Ursprungsbezeichnung verbleibt es dabei, dass bei der Festsetzung des Hektarertrages die Erträge der zehn vorhergehenden Jahre berücksichtigt werden, wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten in Ansatz kommen.

§ 42 Rebsortenangaben

In die im Absatz 3 festgelegte Liste an Rebsorten deren, Verwendung für Deutschen Wein verboten ist, werden gegenüber dem Vorentwurf wieder folgende Rebsorten aufgenommen:

- Dornfelder
- Blauer Silvaner
- Müller-Thurgau
- Portugieser
- Roter Riesling.

Die Liste der für Deutschen Wein verbotenen Rebsorten gilt auch für deren Synonyme. Dies gilt nicht für die Synonyme nicht in der Rebsortenliste befindlicher Rebsorten, wie z.B. die Namen der

Burgundersorten, so dass die Verwendung von deren Synonymen für Deutschen Wein zulässig sein dürfte.

§ 46b Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen

In Absatz 1 wird klargestellt, dass eine Allergenkennzeichnung in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Zudem wird ein Verweis auf das Unionsrecht aktualisiert.

§ 50 Angabe des Loses

In Absatz 1 Satz 2, der wie folgt lautet: „Die Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern -Kombination bestehen.“, werden die Wörter hinzugefügt „und gut sichtbar, deutlich lesbar sowie unverwischbar angebracht werden.“

§ 54 Übergangsregelungen

Hier werden die Ziffern 16 und 17 neu aufgenommen, um den Erzeugern ausreichend Zeit einzuräumen, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und gegebenenfalls Produktspezifikationen anzupassen

Ziffer 16

Hier wird festgelegt, dass Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich Erntejahrgang 2025 nach der geltenden Fassung des § 39 (Geografische Angaben) gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ziffer 17

Nach der Aufhebung des § 42 Absatz 2 (Verbot Wein aus noch nicht klassifizierten Rebsorten als Qualitäts- und Prädikatswein mit dem Hinweis „aus Versuchsanbau“ zu vermarkten) dürfen Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich Erntejahrgang 2022 nach der geltenden Fassung des § 42 Absatz 2 gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 9 Prüfungsantrag/Sinnenprüfung

In Abschnitt I. Erforderliche Angaben wird in Ziffer 4 neu festgelegt, dass der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 20 und 21 des Weingesetzes die beantragten Bezeichnungen „Blancs de Noirs“ und „Weißherbst“ enthalten muss.

Dieser Entwurf enthält viele Ausführungen, welche eines intensiven Diskussionsbedarfes bedürfen, in welchen sich der Badische Weinbauverband innerhalb Badens und Deutschlands stellt.

Hierzu zählen vor allem, die geforderte Nichtverwendung einer Rebsortenangabe bei Deutschem Wein (Tafelwein), der Vermarktungsbeginn von Ortsweinen, die Verwendung von Prädikaten, sowie Schriftgrößen. Genügend Themen für die Schutzgemeinschaft g.U. Baden.

g) Bundestag spricht sich für die Reform des Weingesetzes aus

Nachdem der Bundestag sich am 26. November 2020 für die Reform des Weingesetzes ausgesprochen hatte, bat der Bundesrat im zweiten Durchgang, am 18. Dezember 2020, entsprechend der Empfehlung seines Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes einstimmig zugestimmt.

Das neue Weinrecht soll mehr Planungssicherheit, bessere Absatzchancen für die Winzer und mehr Klarheit für den Verbraucher beim Kauf bringen. Mit diesem Gesetz wurde in erster Linie über Maßnahmen wie Marktstabilisierung und Absatzförderung entschieden, die das neue Herkunfts-konzept flankieren soll. Begrüßenswert ist insbesondere, dass vor dem Hintergrund eines drohenden Überangebots von Wein im Verhältnis zu den Marktansprüchen die Ausweisung der Reb-pflanzungen auch für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,3% der Deutschen Anbaufläche begrenzt wurden.

Eine Flexibilisierung der Verwendung der Mittel aus dem Nationalen Gesetzesprogramm zwischen Bund und Ländern war die Forderung des Badischen Weinbauverbandes. Dies hätte zu einer Stärkung der Länder bzw. Regionen geführt. Diesem Anliegen wurde letztendlich nicht Rechnung getragen, was wir mit der Hoffnung verbinden, dass künftig keine Gelder nach Brüssel zurückfließen.

In der nun anstehenden Änderung der Weinverordnung müssen schnellstmöglich Kompromisse gefunden werden.

Die wesentlichen Regelungsinhalte des Änderungsgesetzes sind nachfolgend nochmals dargestellt:

§ 1a Geltungsbestimmung

In Absatz 1 erfolgt die Festlegung, dass Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund von Ermächtigungen dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für Weine, die mit der Angabe „Qualitätswein“ bezeichnet werden, vorbehaltlich abweichender Vorschriften auch für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung ohne diese Bezeichnung gelten.

Diese Bestimmung steht in Bezug zu dem geänderten § 39a der Weinverordnung. Danach muss bei der Angabe des bestimmten Anbaugebietes nicht mehr zwangsläufig der Begriff „Qualitätswein“ verwendet werden. Stattdessen kann laut EU-Recht die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ angegeben werden.

Durch Absatz 1 des neuen § 1a soll sichergestellt werden, dass bei der Angabe des bestimmten Anbaugebietes, wie z.B. „Pfalz“ und der Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ohne Nennung der Angabe „Qualitätswein“ auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung der Angabe „Qualitätswein“ erfüllt sein müssen.

In Absatz 2 wird die gleiche Regelung für den Fall festgelegt, dass bei einem Wein mit geschützter geografischer Angabe auf die Nennung des Begriffs „Landwein“ verzichtet wird und stattdessen die Angabe „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ verwendet wird. Auch hier wird festgelegt, dass die für Landweine vorgesehenen Vorschriften auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in den Begriffsbestimmungen der Nummern 24 „Qualitätswein“ und Nr. 27 „Prädikatswein“ enthaltene Formulierung „aus einem in § 3 Absatz 1 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet“ wird gestrichen und durch die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.

Grund für diese Änderung ist, dass nach dem geänderten § 39a der Weinverordnung Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung auch außerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten bestimmten Anbaugebiete entstehen können.

Aus dem gleichen Grund wird in der Nummer 25 „Landwein“ die Angabe „Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Angabe „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ ersetzt.

Auch in den Nummern 28 „Qualitätslikörwein b.A.“, 29 „Qualitätsperlwein b.A.“ und 30 „Sekt b.A.“ wird jeweils die Angabe „aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ gestrichen.

Der in § 2 enthaltene Katalog an Begriffsbestimmungen wird um folgende weitere Begriffsbestimmungen ergänzt: Ziffer 31 „Ursprungsbezeichnung“, Ziffer 32 „Geografische Angabe“, Ziffer 33 „Geschützte Ursprungsbezeichnung“, Ziffer 34 „Geschützte geografische Angabe“, Ziffer 35 „Klassifizierbare Keltertraubensorte“ und Ziffer 36 „Nicht klassifizierbare Keltertraubensorte“.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich die Differenzierung zwischen den Nummern 35 und 36 aus Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, welcher von Keltertrauben spricht, die „klassifiziert werden können“. Daraus ergibt sich, dass es einerseits Keltertraubensorten gibt, die prinzipiell klassifiziert werden können, allerdings noch nicht klassifiziert sind und andererseits Keltertraubensorten, die bereits von vornherein nicht klassifiziert werden können.

§ 3b Stützungsprogramm

Absatz 1

Hier erfolgt die Klarstellung, dass das Stützungsprogramm im Sinne der EU-Bestimmungen vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Länder erstellt wird.

Absatz 2

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten und Drittländern soweit sich die Maßnahmen auf eine Absatzförderung von Erzeugnissen aus mindestens zwei Bundesländern beziehen. Die diesbezüglichen Mittel der BLE werden jährlich um 500 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro aufgestockt. Die bisherige Vorgabe, dass von diesen Mitteln 500 Tausend Euro ausschließlich für Maßnahmen der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verwenden sind, ist nicht mehr vorgesehen.

Ist absehbar, dass diese Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag wie bisher den Ländern zugewiesen werden. Die Aufteilung dieses Restbetrages nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor.

Absatz 2a

Der neu eingefügte § 2a regelt das Verfahren der nach Abzug der der Bundesanstalt zugewiesenen Mittel verbleibenden Mittel auf die Länder. Hier ist ausdrücklich vermerkt, dass diese Mittel den Ländern

zur Verfügung stehen. Sie werden den Ländern nach einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den Ländern gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel zugewiesen.

Die Länder können entscheiden, dass sie einen Teil der ihnen zugewiesenen Mittel nicht abrufen. Die nicht abgerufenen Mittel können für Maßnahmen der BLE zur Absatzförderung und für Maßnahmen anderer Länder verwendet werden. Die Länder sind gehalten, dem Bundesministerium bis zum 15. Oktober eines Jahres mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie auf ihnen zugewiesene Mittel verzichten oder ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über die ihnen zugewiesenen Mittel hinaus Mehrbedarf besteht.

Absatz 6 und § 3c Sachverständigenausschuss

In Satz 1 dieses Absatzes ist geregelt, dass die BLE die für Absatzförderungsmaßnahmen nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr.1308/2013 (Information des Verbrauchers über den verantwortungsvollen Weinkonsum) die in Deutschland durchgeführt werden, die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle ist. In Satz 2 ist festgelegt, dass sie in Einvernehmen mit dem in § 3c vorgesehenen Sachverständigenausschuss entscheidet. Da § 3c „Sachverständigenausschuss“ im Sinne einer Verfahrensvereinfachung aufgehoben wird, wird Absatz 6 Satz 2 dahingehend geändert, dass der neue Satz 2 auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 verweist, sodass Entscheidungen auch zukünftig anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten getroffen werden und somit nach wie vor die notwendige fachliche Expertise zentraler Punkt im Entscheidungsprozess bleibt.

§ 4 Rebanlagen

Absatz 3 der geltenden Regelung wird gestrichen, daher ist der in Absatz 1 enthaltene Hinweis auf den Absatz 3 zu streichen. Der bisherige Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes eine jenseits der Grenze belegene grenznahe Rebfläche, so kann die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, dass dieser oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine besondere Härte bedeuten würde. In der Genehmigung wird die Bezeichnung des Weines festgelegt. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet

werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“

Die Streichung dieses Absatzes 3 erfolgt wegen Unvereinbarkeit mit EU-Recht.

In § 56 Übergangsregeln wird folgender neuer Absatz 17 eingefügt, der die Bewirtschaftung grenznaher im Ausland belegener Rebflächen betrifft:

„(17) Auf Erzeugnisse, von Rebflächen, die auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Weinggesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 74) am 26. Januar 2021 erteilten Genehmigung bewirtschaftet werden, ist § 4 Absatz 3 des Weinggesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anwendbar.“

Damit ist die Übertragbarkeit der Flächen (Erbfall, Verkauf) weiterhin möglich, ohne dass die Genehmigung tangiert wird.

§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird auch für die Jahre 2021 bis 2023 der Prozentsatz für die Genehmigungen von Neuanpflanzungen in Deutschland auf 0,3 Prozent festgelegt.

§ 7e Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen

Absatz 1 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 3.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, auf Antrag bei der zuständigen Behörde, Erzeugnisse von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Erzeugung von Edelreibern angepflanzt wurden, zu vermarkten, sofern nach behördlicher Prüfung keine Marktstörung vorliegt. Dabei kann es sich um Erzeugnisse aus klassifizierten und im Falle des Versuchsanbaus auch aus nicht klassifizierten Rebsorten handeln.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung der Vermarktung festlegen.

Gemäß Absatz 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Pflanzungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/273 (= Anpflanzung oder

Wiederanpflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Winzers bestimmt sind) der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden.

§ 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken

Diese Regelung wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren festzulegen

1. für einen Versuchsanbau im Sinne des Artikels 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
2. für die Anpflanzung, Wiederanpflanzung oder Veredelung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken nach Artikel 81 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

§ 8 Klassifizierung von Rebsorten

Diese Regelung wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten.

(2) Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einmal jährlich mit Stichtag zum 30. Juni die auf ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten.“

§ 17 „Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Sekt b.A.“

Absatz 4 der geltenden Regelung, wonach die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Verzeichnisse der zur Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Sekt b.A. geeigneten Rebsorten der Art *Vitis vinifera* aufstellen, wird gestrichen.

Begründet wird diese Streichung damit, dass die für die Verwendung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung zugelassenen Rebsorten durch die Erzeuger bzw. Schutzgemeinschaften im Rahmen der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt werden, weshalb Absatz 4 aufgehoben werden kann.

§ 22c Antrag auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Der bisherige § 39a Absatz 7 der Weinverordnung, der bestimmt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das in Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte

Einspruchsverfahren und das in Artikel 105 der gleichen Verordnung genannte Verfahren zur Änderung von Produktspezifikationen zuständig ist, wird aus rechtssystematischen Gründen § 22c Weingesetz als inhaltsgleicher Absatz 9 angefügt.

§ 23 Angabe kleinerer oder größerer geografischer Einheiten

Bisher lautet die Überschrift von § 23 „Angabe kleinerer geografischer Einheiten“.

In Absatz 1a wird klargestellt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich kein Name einer kleineren geografischen Einheit als der geschützten geografischen Angabe angegeben werden darf.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, zusätzlich zu dem Namen der g.U. oder g.g.A die Namen geografischer Einheiten, die größer sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, nur angegeben werden dürfen, wenn es sich um die Namen von größeren geografischen Einheiten handelt, die in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind.

§ 25 Verbot zum Schutz vor Täuschung

Diese Änderung war ursprünglich im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vorgesehen und ersetzt die bisherige Vorschrift, die klar die Tatbestände, die als irreführend anzusehen sind, benennt, durch einen Wust an Verweisungen auf die LMIV (VO (EU) 1169/2011).

Diese Anpassung des § 25 ist bedingt durch die VO (EU) Nr. 1169/2011, da im Zuge dieser Verordnung Täuschungsvorschriften im Artikel 7 „Lauterbarkeit der Informationspraxis“ geregelt sind und die Mitgliedstaaten nach Artikel 38 der LMIV in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten dürfen.

§ 50 Bußgeldvorschriften

Hier werden insbesondere redaktionelle Anpassungen oder die Korrektur von Unrichtigkeiten im geltenden Recht vorgenommen.

§ 56 Übergangsregeln

Der Regelungsinhalt des neu angefügten Absatz 17 wurde bereits unter § 4 Rebanlagen dargestellt.

h) Aktionsprogramm Insektenschutz – Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Bereits Mitte des Jahres 2020 hat der Badische Weinbauverband Rebflächenmeldungen bezüglich der FFH, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope an den Deutschen Weinbauverband übermittelt und ausdrücklich auf die negativen Folgen des Aktionsprogrammes Insektenschutz hinsichtlich der Weinbergsbewirtschaftung hingewiesen (Information des Deutschen Weinbauverbandes an die Mitgliedsverbände vom 4. September 20).

Von rund 15.500 ha Rebfläche fallen in Baden etwa 8.500 ha unter den o.g. Status. Dass dies die Weinwirtschaft keineswegs hinnehmen darf, versteht sich von selbst.

Zwischenzeitlich fanden zwar zahlreiche Gespräche in Form von „Runden Tischen“, Videokonferenzen etc. zu diesem Thema statt, allerdings mit keinem aus unserer Sicht positiven Ergebnis.

Eine Gefahr für den Weinbau droht insbesondere durch die Maßnahme 4.1. Der Bund wird ab 2021 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen verbieten.

Dazu gehört:

→ Das Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie biodiversitätsschädigenden Insektiziden in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Außerdem gilt das Verbot in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz, die von den Ländern in eigener Zuständigkeit bestimmt werden. Weiterhin sollen die Länder ermächtigt werden, zum Gesundheitsschutz oder zur Walderhaltung im Kalamitätsfall Waldflächen von dem Verbot auszunehmen. Hingewiesen wird auf die bereits im Pflanzenschutzrecht gegebene Möglichkeit, Ausnahmen, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, zuzulassen.

Dieses Verbot ist zwar noch nicht Bestandteil des aktuellen Insektenschutzgesetzes, aber: es ist Teil des Insektenschutz-Pakets.

Das PSM-Verbot soll über eine Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung kommen. Das ganze Paket ist Teil eines Kabinettsbeschlusses, der noch vor der Bundestagswahl verabschiedet werden soll. Wie brisant die Situation „Aktionsprogramm Insektizidschutz“ ist, zeigt die Tatsache, dass die Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner das Bundeskanzleramt eingeschaltet hat.

In einem Schreiben an Kanzleramtschef Prof. Helge Braun kritisiert Klöckner das Verhalten des SPDgeführten Umweltministeriums deutlich. „Das Umweltressort berücksichtige berechnete Anliegen des Landwirtschaftsministeriums bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs in keinster Weise, sondern ignoriere sie.“ (Zitat aus agraheute).

„So können wir nicht miteinander umgehen“, beklagt sich die CDU-Politikerin über das Verhalten des Koalitionspartners. „Belange der Landwirtschaft würden komplett ignoriert.“

Aus diesem Grund muss das Gesamtpaket verhindert werden!

Das BMEL sicherte den Verbänden zu, die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu ändern, was bisher noch nicht erfolgt ist. Würde das Verbot der Anwendung von Herbiziden und biodiversitätsschädigenden Insektiziden greifen, wäre insbesondere durch den Wegfall von Herbiziden in unseren Steil- und Steilstlagen kein Weinbau mehr möglich.

Die Einforderung eines zehn Meter breiten Streifens als Mindestabstand zu Gewässern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Dauerkulturen, die nicht dauerbegrünt sind, würde die Bewirtschaftung zusätzlich einschränken. Eine Entschädigung hierfür gibt es nicht.

Insektizideinsatz, vor allem gegen invasive Schädlinge, muss nach wie vor möglich sein.

Nur Bundestag und Bundesrat können die Inkraftsetzung noch aufhalten!

Der Badische Weinbauverband ist vorbereitet und wird weiterhin vor allem zeitnah, auf die Politik zugehen.

Aus unserer Sicht reicht das in Baden-Württemberg mit der Landesregierung ausgehandelte Eckpunktepapier, nebst Biodiversitätsstärkungsgesetz in seiner Tragweite und Wirkung vollkommen aus und kann sogar als Blaupause für nationale Regelungen gelten.

Der Bund darf die Einschränkungen für die Bewirtschafter nicht noch mehr ausweiten und damit mehr als 50 Prozent des Weinbaus in Baden-Württemberg in seiner Existenz gefährden.

Am 3. Dezember fand ein weiterer Gesprächstermin mit Staatssekretärin Kasch vom BMEL statt, bei dem wir unsere Argumente nochmals vehement vortragen haben (Vizepräsident Thomas Walz). Gehen Sie davon aus, dass sich der Badische Weinbauverband der Problematik bewusst ist. Für Unterstützung seitens der Winzerschaft sind wir offen und dankbar. Eine Bündelung all Ihrer Argumente im Verband wird uns vor allem im Vorwahlkampf zur Landtags- und Bundestagswahl helfen, geschlossen und deutlich gegenüber der Politik aufzutreten.

Weitere dringenden Handlungsbedarf in dem unakzeptablen Entwurf des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sahen nicht nur der Badische Weinbauverband, sondern weitere 9 Mitstreiter, welche in einem offenen Brief an die Bundestagsabgeordneten ihren Unmut Luft machten.

Die Verbände bitten um Einsatz, damit der baden-württembergische Weg des kooperativen Naturschutzes weiterhin Zukunft hat. Neben dem Badischen Weinbauverband gehören zu den Verfassern auch der Württembergische Weinbauverband, die beiden Bauernverbände, die drei Landfrauenverbände, der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband, der Landesverband für Erwerbsobstbau und der Verband der agrargewerblichen Wirtschaft.

Nachfolgend der Brief im Wortlaut: „Im Herbst 2019 wurde von der Bundesregierung das Aktionsprogramm Insektenschutz (API) veröffentlicht, welches den Schutz von Insekten und deren Artenvielfalt zum Ziel hat. Dieses Ziel wird von den unterzeichnenden Verbänden ausdrücklich mitgetragen. Der landwirtschaftliche Sektor ist sich seiner Verantwortung bewusst, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. In Baden-Württemberg zeigt sich dies durch die jährlich steigende Teilnahme an vom Land gestalteten Umwelt- und Naturschutzprogrammen, wie beispielsweise dem Förderprogramm für Agrarumwelt und Klimaschutz (FAKT) beziehungsweise der Landschaftspflegeleitlinie.

Vielfältig

Unser Bundesland zeichnet sich durch eine vielfältige Kulturlandschaft aus, für deren Bewahrung und Pflege die heimische Landwirtschaft und ihre Erzeuger- und Vermarktungsorganisationen verantwortlich und unabdingbar sind. Baden-Württemberg hat mit seinem im Juli 2020 in Kraft getretenen Biodiversitätsstärkungsgesetz die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz gestärkt. Damit wurde ein Weg beschritten, der den Insekten- und Artenschutz mit den betrieblichen Belangen der verschiedenen Landnutzer zusammenbringt und gleichzeitig der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung Rechnung trägt. Das API und der Entwurf des Insektenschutzgesetzes konterkarieren nun jedoch diesen Erfolg in Baden-Württemberg und gefährden den Dialogprozess zwischen Landnutzern und Naturschutz.

Im Entwurf für ein Insektenschutzgesetz sollen unter anderem Streuobstbestände und artenreiches Grünland künftig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen werden. Dies würde für die Bewirtschafter solcher Flächen in Baden-Württemberg enorme Nutzungseinschränkungen bedeuten. Dabei ist ein Erhalt von beispielsweise Streuobstwiesen nur durch die aktive Nutzung dieser Flächen möglich.

Anreize nicht gefährden

Das Land Baden-Württemberg ist für seine starke Förderung von Streuobst, artenreichem Grünland, FFH-Grünland und des Ökolandbaus bekannt. Die Anreize für eine freiwillige, kooperative Umsetzung von Umweltmaßnahmen dürfen nicht durch das Insektenschutzgesetz gefährdet werden.

Das API sieht vor, dass der Einsatz von Herbiziden und sogenannten biodiversitätsschädigenden Insektiziden in bestimmten Schutzgebieten künftig nicht mehr zulässig ist. Über 17 % der Landesflächen Baden-Württembergs sind als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen. Von dem geplanten Insektenschutzgesetz und dem vom API herrührenden Verbot von Pflanzenschutzmitteln in FFH-Gebieten und anderen Schutzgebieten wären viele landwirtschaftliche Betriebe betroffen, einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus, da ein Anbau ohne den Einsatz von zwingend notwendigen Pflanzenschutzmitteln nicht möglich ist. Dies gilt sowohl für den ökologischen als auch den konventionellen Anbau. Im Weinbau alleine sind 15000 ha der rund 27000 ha Flächen und damit auch ein Großteil unserer Weingüter und -kellereien sowie Weingärtner- und Winzergenossenschaften betroffen. Auch die Betriebe, Direktvermarkter und Genossenschaften im Bereich Obst, Gemüse und Gartenbau mit ihren 7000 Erzeugern trifft die neue Gesetzesvorgabe in vielerlei Hinsicht. Baden-Württemberg hat, nach intensiven Diskussionen, in seinem Biodiversitätsstärkungsgesetz beschlossen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Naturschutzgebieten zu verbieten, und setzt in anderen Schutzgebietskategorien auf verbindliche landesweite Maßnahmen bei der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes.

Auswirkungen auf die Abnehmer

Ernteaussfälle, die nach den auf Bundesebene geplanten Maßnahmen unvermeidlich sind, treffen nicht nur die Landwirtschaft, sondern haben auch Auswirkungen auf die genossenschaftlichen Lieferanten und Abnehmer. Auch die vor- und nachgelagerten Bereiche der Agrarbranche sind erheblich betroffen. Damit wird die landwirtschaftliche Wertschöpfung massiv beeinträchtigt. Die Corona-Pandemie zeigt jedoch sehr deutlich, dass eine strukturelle und wirtschaftliche Stärkung der heimischen Landwirtschaft samt den vor- und nachgelagerten Unternehmen dringend notwendig ist.

Das mühsame Ringen, das Diskutieren und auch Streiten für mehr Artenschutz gemeinsam mit der Landwirtschaft war erfolgreich. Der baden-württembergische Weg des kooperativen Naturschutzes ist gesellschaftlich anerkannt, stärkt den Artenschutz und gibt unseren landwirtschaftlichen Familienbetrieben eine Perspektive.

Sehr geehrtes Bundestagsmitglied, bitte setzen Sie sich dafür ein, dass dieser zukunftsweisende Weg nicht durch eine Verbotspolitik auf Bundesebene in Frage gestellt wird.

Dieses Anschreiben ging ebenso an Frau Bundesministerin Svenja Schulze, an alle Bundestagsabgeordneten aus Baden-Württemberg und zur Kenntnisnahme an Frau Bundesministerin Julia Klöckner, den Minister für Ländlichen Raum in Baden-Württemberg, Peter Hauk, und den Minister für Umwelt in Baden-Württemberg, Franz Untersteller.“

Parallel hierzu, bereits im weiteren Vorfeld, wurden unsere Anliegen nicht nur allen Bundestagsabgeordneten und Landtagsabgeordneten, sondern auch unserem Dachverband dem Land Baden-Württemberg -Minister Hauk-, welcher hierzu auch die Bundesländer Bayern, und Niedersachsen mit einband und der Bundeskanzlerin vortrug, welche essentielle Bedenken bestehen.

Unisono äußerten sich hierzu die Agrarpolitischen Sprecher der CDU und CSU.

Kernstreitpunkt ist das Verbot des Einsatzes von Herbiziden und sogenannten biodiversitätsschädigenden Insektiziden in bestimmten Schutzgebieten.

Davon betroffen wären Weinbauflächen alleine in Baden von nahezu 8.000 Hektar.

Dieser Irrsinn, gipfelnd in Existenzbedrohungen, Werteverlusten und ein verkümmern von unseren Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgaben zu Brombeerhecken und Akazienwäldern darf keinesfalls erfolgen.

j) Tarifglättung nach §32c EstG in Kraft getreten

Laut Bundesministerium für Finanzen sind die Regelungen zur Tarifiermäßigung seit dem 30. Januar 2020 in Kraft. Anträge auf Tarifiermäßigung können mit den auf den Internetseiten der Finanzverwaltung zur Verfügung stehenden Antragsformularen gestellt werden.

Nachdem die EU-Kommission der Tarifglättung zugestimmt hat, konnte die Vorschrift des §32c EStG in Kraft treten. Ziel der Tarifglättung ist die Abmilderung der steuerlichen Belastungen bei aufeinanderfolgenden ertragreichen und ertragsarmen Jahren. Mit der Tarifiermäßigung werden insbesondere die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe unterstützt, die stark von witterungsbedingten Schwankungen betroffen sind.

Die Tarifiermäßigung erfolgt auf Antrag. Konkret wird bei der Tarifiermäßigung die Summe der tatsächlichen tariflichen Einkommensteuerbelastung eines Dreijahreszeitraums mit der Summe einer fiktiven Steuerbelastung verglichen, die sich ergeben hätte, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in jedem der drei Jahre gleich hoch gewesen wären.

Die Tarifiermäßigung kann für die Dreijahreszeiträume 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022 angewendet werden.

j) Umsatzsteuer Pauschalierung

Bei den am 9.12. im Finanzausschuss über das Jahressteuergesetz zeichnen sich Steuererleichterungen für Landwirte ab. Zudem gab es eine Einigung bei der umstrittenen Umsatzsteuerpauschalierung.

Ab 1. Januar 2022 entfällt für Betriebe mit mehr als 600.000 Euro Jahresumsatz die Umsatzsteuerpauschale von 10,7 Prozent. Sie müssen dann zur Regelbesteuerung optieren. Damit will der Bund einen jahrelangen Streit zwischen Deutschland und der EU-Kommission beenden. Laut CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde den rechtlichen Vorgaben der EU-Kommission entsprochen - und somit eine Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof mit drohenden Rückforderungen rechtswidriger Beihilfen verhindert.

Auch sei nun klargestellt, dass die Realteilung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben bei Betriebsfortführung eines Teilbetriebes steuerneutral erfolgen könne.

k) BLE veröffentlicht Zahlen über genehmigte Rebflächen für Neuanpflanzungen in 2020

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat über den Umfang der im Jahre 2020 genehmigten Flächen für Neuanpflanzungen in Deutschland informiert.

Danach wurden deutschlandweit rund 308 Hektar neue Rebflächen genehmigt, die meisten davon in Rheinland-Pfalz mit rund 211 Hektar. Rund 35 Hektar entfallen auf Landweingebiete und Gebiete ohne geschützte Herkunftsbezeichnung.

Beantragt wurden insgesamt 697 Hektar für Neuanpflanzungen. Insgesamt wurden bei der BLE 2.632 gültige Anträge für Neuanpflanzungen gestellt. Genehmigen konnte sie insgesamt 2.611 Anträge.

Die genaue Aufteilung der genehmigten Rebflächen für Neuanpflanzungen auf die einzelnen Bundesländer und nach Anbaugebieten mit geschützter g.U. können Sie aus der Tabelle entnehmen.

Im Jahr 2020 hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) deutschlandweit rund 308 Hektar neue Rebflächen genehmigt. Die meisten Genehmigungen gab es mit rund 211 Hektar für Flächen in Rheinland-Pfalz. Beantragt wurden insgesamt rund 697 Hektar für Neuanpflanzungen.

Rund 164 Hektar zusätzliche Rebfläche genehmigte die BLE im Jahr 2020 allein in Rheinhessen. Laut Statistischem Bundesamt wuchsen im Jahr 2019 in diesem größten Weinanbaugebiet Deutschlands auf 26.860 Hektar Keltertrauben – gefolgt von der Pfalz mit 23.684 Hektar. Hier genehmigte die BLE im Jahr 2020 etwa 37 Hektar neue Rebflächen. Seit Januar 2020 hatte die BLE insgesamt 2.632 gültige Anträge für Neuanpflanzungen entgegengenommen. Genehmigen konnte sie insgesamt 2.611 Anträge.

Die Verteilung der genehmigten Flächen auf die Bundesländer gestaltet sich 2020 wie folgt:

	Genehmigte Fläche (Hektar)
Rheinland-Pfalz	211,31
Baden-Württemberg	28,41
Bayern	20,6
Sachsen-Anhalt	17
Mecklenburg-Vorpommern	7,45
Thüringen	5,03
Nordrhein-Westfalen	4,88
Sachsen	2,98
Niedersachsen	2,75
Hessen	2,53
Brandenburg	2,26
Schleswig-Holstein	2,11
Saarland	1,17
Gesamt	308,48

Unterteilt nach Anbauregionen mit geschütztem Ursprung (g.U.) ergeben sich 2020

	Genehmigte Fläche (Hektar)
Anbaugebiet Rheinhessen (g.U.)	163,59
Anbaugebiet Pfalz (g.U.)	37,84
Anbaugebiet Württemberg (g.U.)	17,33
Anbaugebiet Saale-Unstrut (g.U.)	17,11
Anbaugebiet Franken (g.U.)	14,23
Anbaugebiet Baden (g.U.)	10,01
Anbaugebiet Mosel (g.U.)	3,36
Anbaugebiet Ahr (g.U.)	3,22
Anbaugebiet Sachsen (g.U.)	2,98
Anbaugebiet Nahe (g.U.)	2,73
Anbaugebiet Rheingau (g.U.)	0,72
Anbaugebiet Mittelrhein (g.U.)	0,30
Gesamt	273,42

Rund 35 Hektar entfallen auf Landweingebiete und Gebiete ohne geschützte Ursprungsbezeichnung.

Jährlich dürfen in Deutschland maximal 0,3 Prozent der bepflanzten Anbaufläche des Vorjahres als neue Rebflächen genehmigt werden. Stichtag ist der 31. Juli.

Wer wie viel zusätzliche Anbaufläche erhält, richtet sich in erster Linie nach der Steillage der beantragten Anbauflächen. Erste Priorität haben Flächen mit über 30 Prozent Hanglage, dann folgen Flächen mit 15 bis 30 Prozent Hangneigung.

Weitere Informationen unter www.ble.de/pflanzrechte-wein

1) BVL erteilt Notfallzulassung für Shark und Quickdown

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Schreiben vom 9.4.2020 den Anträgen auf Notfallzulassung von SHARK und QUICKDOWN als Mittel zum chemischen Ausbrechen von Stocktrieben stattgegeben. Diese nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gewährten Notfallzulassungen sind auf 120 Tage beschränkt.

Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Coronavirus-Pandemie zeichnete sich schnell eine zu erwartende Engpasssituation bei der Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften für die in Kürze anstehenden Ausbrecharbeiten von Stocktrieben an Reben ab. Mit den erteilten Notfallzulassungen ist sichergestellt, dass in der aktuellen Saison die notwendigen Ausbrecharbeiten auch im bislang von der regulären Zulassung nicht abgedeckten Rebsortenspektrum fristgerecht durchgeführt können. Notfalanträge (Art. 53) zum Pflanzenschutz im Weinbau koordiniert bundesweit zentral das DLR Rheinpfalz in Neustadt an der Weinstraße, mit dem der Deutsche Weinbauverband frühzeitig zum Thema in Kontakt stand.

3) Landesebene

a) Von Pro-Biene bis Biodiversitätsstärkungsgesetz

Rückblick und Ausblick

Das politische Arbeiten des Badischen Weinbauverbandes war im Jahre 2020 wie bereits im Vorjahr maßgeblich geprägt durch das inhaltliche Auseinandersetzen mit dem Volksbegehren „Pro Biene“, welches am 15. August 2019 beim Innenministerium eingereicht wurde.

Die Verfassungsmäßigkeit wurde bestätigt.

Die wesentlichen Kernpunkte des Volksbegehrens, welche in einem Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes formuliert wurden, beinhaltete folgende Zielsetzungen.

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durchflächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)

- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände)(Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel2).

Ab dem 24. September 2019 wurde seitens der Initiatoren die Bevölkerung gebeten den Gesetzesentwurf des Volksbegehrens zu unterstützen und diesen im Landtag von Baden-Württemberg zur Abstimmung zu bringen.

Das Volksbegehren müsse, 1/10 der Baden-Württembergischen Wahlberechtigten unterstützen (ca. 777.000 Stimmen), würde diese Stimmzahl erreicht und stimmt der Landtag zu, wird der Gesetzesvorschlag „Pro Biene“ automatisch Gesetzescharakter annehmen.

Würde aus damaliger Sichtweise der Landtag diese Gesetzesvorlage ablehnen und einen eigenen Alternativvorschlag erarbeiten, stünden dann zwei Varianten bereit, über welche dann im Rahmen einer Volksabstimmung die Bevölkerung zu entscheiden hätte. Dafür würden mindestens 1/5 der Wahlberechtigten (1,55 Mio Stimmen) votieren müssen, welcher Vorschlag somit zum Zuge käme und somit Gesetzescharakter annehmen würde.

Laut Landesverfassung hat das Wahlvolk in Baden-Württemberg das Recht, einen Volksantrag zu stellen (Artikel 59 Absatz 2 der Landesverfassung). Einem Volksantrag müssen sich 0,5 Prozent der Wahlberechtigten in Baden-Württemberg anschließen. Das sind zurzeit rund 40.000 Unterschriften. Kommen diese Unterschriften zu Stande, so ist der Landtag verpflichtet, sich mit den jeweiligen Anliegen des Volksantrags zu befassen.

Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen“: Gemeinsam haben die Bauernverbände, Landesbauernverband in Baden-Württemberg (LBV) und Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband (BLHV), zusammen mit dem Badischen Weinbauverband und dem Landesverband für Erwerbsobstbau Baden-Württemberg (LVEO) diesen Volksantrag initiiert und am Mittwoch, den 2. Oktober 2019 offiziell beim Landtag angezeigt. In zehn Punkten fordern die Initiatoren den Landtag auf, für den Erhalt unserer

über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft als herausragenden Wert einzutreten und für die gesellschaftliche Anerkennung der Leistungen der Landwirte zu werben.

Die Initiatoren des Volksantrages „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ haben am 6. März 2020 rund 90.000 unterschriebene Formulare im Stuttgarter Landtag eingereicht.

Es ist der erste Volksantrag in der Landesgeschichte.

Die Zehn Punkte des Volksantrages lauten:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekennt sich zum flächendeckenden Erhalt der heimischen Landwirtschaft.
Die Landesregierung wird aufgefordert, bestehende Förderprogramme dahingehend weiterzuentwickeln, dass landwirtschaftliche Betriebe aller Wirtschaftsweisen noch besser ihre Leistungen für Artenvielfalt erbringen können. Dazu ist insbesondere der kooperative Natur- und Artenschutz auszubauen und es sind Anreize zu schaffen, die dazu geeignet sind, die Artenvielfalt zu fördern und den Familienbetrieben eine nachhaltige Perspektive zu bieten.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ursachen des Artenrückgangs in seiner Vielfalt zu begegnen. Neben der Landwirtschaft müssen alle weiteren Verursacher auch ihren Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten. Hierzu muss die Landesregierung geeignete Maßnahmen und Anreize für Wirtschaft und Zivilgesellschaft entwickeln und anbieten.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, anstelle eines erweiterten Verbots des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, eine fachlich fundierte und wirkungsvolle Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie zu forcieren und damit auch in Landschaftsschutz- und Natura 2000-Gebieten zukünftig die Erzeugung regionaler Lebensmittel und den Erhalt der Kulturlandschaft zu ermöglichen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Forschungseinrichtungen des Landes die Ursachen des Artenschwundes und geeignete Gegenmaßnahmen umfassend zu untersuchen und die Ergebnisse zentral auswerten zu lassen. Darüber hinaus sind Forschungs- und Förderprogramme zum alternativen und integrierten Pflanzenschutz aufzulegen, um den Einsatz moderner Technologien auch in kleineren Agrarstrukturen zu ermöglichen.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, nach dem Motto „Schützen durch Nützen“ hinsichtlich Streuobstwiesen auf die Einführung eines formellen Biotopschutzes zu verzichten und stattdessen die Förderung der Pflege und des Erhalts zu verbessern.

6. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den durchschnittlichen täglichen Flächenverbrauch im Land schrittweise auf die in der Nachhaltigkeitsstrategie vorgesehenen Ziele zu reduzieren.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Ökosektor im Land nachfrageorientiert weiter zu fördern und auszubauen.
8. Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um im Bildungswesen die Bedeutung regionaler Ernährung und Biodiversität zu vermitteln.
9. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Kulturlandschaftsrat zum Erhalt von Landwirtschaft und Artenvielfalt einzurichten, der die verschiedenen Interessen aus Umweltschutz, Landnutzung, Wirtschaft und Handel sowie die Erkenntnisse aus der Forschung bündelt und voranbringt.
10. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auch der Handel seiner besonderen Verantwortung im Sinne des Artenschutzes und einer nachhaltigen heimischen Landwirtschaft gerecht wird.

Einen gesetzgeberischen Charakter besitzt dieser Volksantrag im Kern nicht, es besteht jedoch die Möglichkeit einer Einflussnahme im Landtag dahingehend, dass dieser sich mit diesen im Antrag gestellten Forderungen auseinandersetzen muss.

Kilian Schneider, Präsident des Badischen Weinbauverbandes rief noch einmal das hohe Gefährdungspotential in Erinnerung, das ein erfolgreiches Volksbegehren für den heimischen Weinbau gehabt hätte. Dies habe ihm zur Teilnahme am Volksantrag äußerst motiviert. Schneider forderte unter anderem die Ursachen des Insekten- und Artenschwindens wissenschaftlich anzugehen. Wir haben die Institute und Forschungseinrichtungen dafür, betonte er.

Biodiversitätsstärkungsgesetz

Das Biodiversitätsstärkungsgesetz ist aus dem Volksbegehren „Artenschutz – Rettet die Bienen“, das im Februar 2019 veröffentlicht wurde, entstanden.

Gemeinsam mit den Initiatoren und Unterstützern des Volksbegehrens sowie den Bauern-, Winzern- und Naturschutzverbänden wurde ein Eckpunktepapier (siehe Tätigkeitsbericht 2019) erarbeitet, welches im Dezember 2019 veröffentlicht wurde.

Auch Forderungen des Volksantrages „Gemeinsam unsere Umwelt schützen in Baden-Württemberg“ flossen in den Entwurf ein.

Auf Basis dessen entstand das Biodiversitätsstärkungsgesetz, welches am 22. Juni 2020 seitens des Landtages von Baden-Württemberg Zustimmung fand.

Die auf den Weg gebrachten Gesetzesänderungen zur Stärkung der Biologischen Vielfalt hatte unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung stattgefunden.

Die wesentlichen Inhalte der Novellierung:

1) Landesweites Ausgleichskataster

Es soll ein landesweit öffentlich zugängliches und zentrales Kataster für sämtliche Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Dies schafft Transparenz und Klarheit über die künftigen Ausgleichsmaßnahmen mit Flächenbezug.

2) Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds

Die Kommunen werden beim Ausbau des Biotopverbundes auf 15 Prozent der Landesfläche bis 2030 künftig in die Pflicht genommen. Der Aufbau und die Planung werden – soweit erforderlich – gefördert. So wird landesweit ein Netz von Lebensräumen, die miteinander verbunden sind, entstehen, das den Austausch untereinander ermöglicht. Hierdurch haben die unterschiedlichen Populationen die Chance sich wieder auszubreiten. Ausgleichsmaßnahmen der Kommunen aber auch freiwillige Maßnahmen der Landnutzer gegen Ausgleich über das *Förderprogramm für Agrarumwelt, Klima und Tierschutz (FAKT)* oder die *Landschaftspflegeleitlinie (LPR)* und weitere biodiversitätsfördernde Maßnahmen können so optimal aufeinander abgestimmt werden. Es können gezielt Aufwertungen dort stattfinden, wo sie die größte Wirkung entfalten. Die freiwillige Umsetzung durch die Landwirtschaft kann auf die Refugialflächen angerechnet werden.

3) Erhalt von Streuobstbeständen

Für Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 Quadratmetern gilt ein Erhaltungsgebot. Einzelbäume können wie bisher bewirtschaftet, gefällt und oder nachgepflanzt werden, ohne dass es einer Genehmigung bedarf. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes ist künftig nur dann möglich, wenn die Gründe für die Umwandlung so gewichtig sind, dass der Erhalt dahinter zurückstehen muss. In diesen Fällen erfolgt aber ein Ausgleich vorrangig durch die Anlage eines neuen Streuobstbestandes. So wird sichergestellt, dass die flächenhafte Inanspruchnahme reduziert wird und die für Baden-Württemberg so prägende Nutzungsform auch künftig erhalten bleibt.

4) Verbot von Pestiziden in ausgewiesenen Naturschutzgebieten

Pflanzen und Tiere haben in Naturschutzgebieten künftig Vorrang. Es gilt ein Verbot für alle Pestizide ab dem 1. Januar 2022. Für Härtefälle (insbesondere Existenzgefährdung), bei Kalamitäten (zum Beispiel massiver überregionaler Schädlingsbefall), zum Schutz der Gesundheit (zum Beispiel zur Bekämpfung von Stechmücken und Eichenprozessionsspinner) und zur Erhaltung der Schutzgebiete (zur Bekämpfung invasiver Arten oder bei prägenden Nutzungsarten, insbesondere zum Schutz der auf die besondere Nutzung angewiesenen spezifischen Tier- und Pflanzengesellschaften) werden Ausnahmen aufgenommen.

In den übrigen Schutzgebieten sollen, anstelle eines vollständigen Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), neben den allgemeinen Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes zusätzliche landesspezifische Vorgaben verbindlich vorgeschrieben, dokumentiert und auch kontrolliert werden. Die verbindliche Einhaltung dieser zusätzlichen Vorgaben soll zu einem vorbildlichen Integrierten Pflanzenschutz in den Schutzgebieten (außer Naturschutzgebieten) führen, der die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß minimiert.

5) Inpflichtnahme der gesamten Gesellschaft

Auch die Kommunen und Privatpersonen werden in die Pflicht genommen. Es wird im Gesetzentwurf klargestellt, dass Schottergärten grundsätzlich keine zulässige Gartennutzung darstellen. Die Lichtverschmutzung durch Beleuchtung im Außenbereich, aber auch im Innenbereich, wird – insbesondere durch Vorgaben zur insektenfreundlichen Straßenbeleuchtung und bei der Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden – minimiert, ohne damit den gesetzlich vorgesehenen Auftrag der Denkmalpflege zu beeinträchtigen. Die öffentliche Verwaltung soll ihre Garten- und Parkflächen künftig insektenfreundlich pflegen. Darüber hinaus soll die Nutzung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten über den bisherigen Umfang hinaus auch in weiteren Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, insbesondere auch Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, untersagt werden.

6) Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft

Das Land verpflichtet sich, die Voraussetzungen zu schaffen, den Anteil des ökologischen Landbaus bis 2030 auf 30 bis 40 Prozent zu erhöhen. Das Land muss daher die Rahmenbedingungen so gestalten und Anreize bieten, damit genügend Betriebe bis 2030 freiwillig umstellen. Kein Betrieb wird damit zur Umstellung gezwungen. In den Jahren 2023 und 2027 erfolgt jeweils eine Evaluierung, sodass gegebenenfalls nachgesteuert werden kann. Das Land bietet eine Vielzahl von Beratungsmodulen und Förderangeboten an, um landwirtschaftliche Unternehmen bei der Umstellung zu begleiten und zu unterstützen. Soweit das Land das Ziel nicht erreichen sollte, müssen diese Rahmenbedingungen

verbessert werden. Maßgeblich für den Erfolg wird zudem der massive Ausbau der Vermarktung und der Verbraucheraufklärung sein. Die Entwicklung der erforderlichen Nachfrage wird das Land gezielt unterstützen. Nur so lässt sich die Bereitschaft der Verbraucher, aber auch der Großverbraucher wie Kantinen, steigern, einen fairen Preis für biologisch erzeugte Produkte aus Baden-Württemberg zu zahlen und damit den erforderlichen weiteren Ausbau der Marktanteile von biologischen Erzeugnissen zu angemessenen Preisen zu erreichen.

Das Land baut Demonstrationsbetriebe mit vorbildlichen Naturschutzmaßnahmen auf, die als Anschauungsbetriebe für die ökologische und konventionelle Branche dienen.

Die Verpachtung der landeseigenen Flächen im Streubesitz erfolgt vorrangig, aber nicht ausschließlich an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Es ist möglich, auf den Flächen beispielweise künftig auch bestimmte FAKT-Maßnahmen umzusetzen. So können auch konventionelle Betriebe die Flächen weiterhin bewirtschaften und es wird vermieden, dass arrondierte Flächen durch die Regelung aufgeteilt werden.

7) Reduktion der chemischen-synthetischen Pflanzenschutzmittel

Für einen effektiven Schutz der Biologischen Vielfalt verpflichtet sich das Land, bis zum Jahr 2030 eine landesweite Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent in der Menge zu erreichen. Das Land muss die Rahmenbedingungen so gestalten, dass das Ziel auch erreicht werden kann. Es gibt somit keine einzelbetriebliche Verpflichtung. Das Land fördert die Anschaffung neuer Technik und baut die Förderung des freiwilligen Verzichts von Pflanzenschutzmitteln stark aus.

Die Reduktion der ausgebrachten Menge an chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln soll dabei insbesondere durch

- technische Weiterentwicklung,
- die Substitution chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durch biologische Verfahren und Mittel,
- die Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe,
- den Ausbau des Integrierten Pflanzenbaus,
- die verstärkte Nutzung resistenter Sorten,
- das Verbot von chemisch-synthetischen PSM im Privatbereich,
- die Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Bereich des Verkehrs (insbesondere in Gleiskörpern),
- den Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung von FAKT und LPR durch die landwirtschaftlichen Betriebe,

- den optimierten Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung/Informationsvermittlung und
 - das Verbot von PSM in Naturschutzgebieten
- erreicht werden.

Die Zielerreichung wird durch ein Netz an freiwilligen Demonstrationsbetrieben gemessen und regelmäßig evaluiert. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist dabei auch, ob die Prozessqualität am Markt erfolgreich in Wert gesetzt werden kann. Dazu bedarf es auch einer entsprechenden Unterstützung im Bereich Marketing und Qualitätssicherung entlang den entsprechenden Wertschöpfungsketten, sowohl im Ökolandbau als auch für regionale konventionelle Produkte.

8) Schaffung von Refugialflächen

Tiere und Pflanzen brauchen dauerhafte Rückzugs- und Lebensräume auch im Offenland, damit sich die verbliebenen Bestände erholen können. Dazu sollen mittelfristig auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche sogenannte Refugialflächen geschaffen werden, zum Beispiel durch Umsetzung entsprechender FAKT- und LPR-Maßnahmen.

Diese sind je landwirtschaftlicher Landnutzungsart auszuweisen und sollen von den landwirtschaftlichen Betrieben auf freiwilliger Basis gegen einen finanziellen Ausgleich erbracht werden. Es wird somit kein Betrieb gegen seinen Willen gezwungen, Refugialflächen auszuweisen. Allerdings hat sich das Land zum Ziel gesetzt, dass auf jedem Betrieb 5 Prozent besonders biodiversitätsfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu wird das Land die Förderangebote für Refugialflächen attraktiv gestalten, damit die Betriebe auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht teilnehmen. Die Anerkennung von Refugialflächen wird durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Ziel ist es, dass langfristig mehrjährige Maßnahmen dominieren. Im Rahmen der Förderung werden auch zusätzliche Maßnahmen je landwirtschaftlicher Landnutzungsart aufgenommen beziehungsweise ausgebaut und weiterentwickelt. Dabei sind solche Maßnahmen mit einem hohen Wirkungsgrad für die Artenvielfalt besonders vorteilhaft.

Das gegenseitige Verständnis für die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes muss gestärkt werden. Die Zusammenarbeit und der gegenseitige Austausch sollen nicht nur auf Ebene der Verwaltung erfolgen. Daher wird ein regelmäßiger Austausch der Spitzenvertretungen aus Bauernverbänden und den anerkannten Naturschutzverbänden unter Teilnahme der Ministerien der Landwirtschaft und des Naturschutzes etabliert. In diesem Forum tauschen sich die Vertretungen zu aktuellen Themen aus.

Es wird mindestens einmal jährlich ein Treffen der Vertreter der genannten Verbände stattfinden. Themenbezogen können Gäste oder weitere Vertreter aus der Gesellschaft hinzugezogen werden

In vielen Gesprächsangeboten seitens der beiden Ministerien (Runder Tisch, Arbeitskreise) sowie seitens der Verbände (Weinsberger Runde) wurden die Eckpunkte diskutiert, vor allem wie deren praktische Umsetzung erfolgen könne.

Diese konstruktive Gesprächsrunde des Baden-Württembergischen Kulturlandschaftsrates fand am 7. Oktober 2020 in der Sparkassenakademie Baden-Württemberg in Stuttgart statt.

Der Badische Weinbauverband bekennt sich ausdrücklich zur Weiterentwicklung des heimischen Weinbaus wie er es in der Vergangenheit getan und auch in der Zukunft tun wird. Hier sichern wir dem Land unsere ausdrückliche Dialogbereitschaft zu. Es sei aber auch ausdrücklich erlaubt bei strittigen Themen wie dem Bereich des Reduktionsprogrammes chemischer Pflanzenschutz, sowie dem Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten des Weinbaus „streiten“ zu dürfen.

b) Pilotprojekt „Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau“ des Landes Baden-Württemberg

Aufgrund der Wetterextreme der vergangenen Jahre fördert das Land Baden-Württemberg die eigenbetriebliche Risikovorsorge von landwirtschaftlichen Betrieben. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz startete deshalb im Rahmen eines Pilotprojektes ein Förderprogramm für Versicherungsprämien von Ein- und Mehrgefahrenversicherungen im Obst- und Weinbau zur Deckung der witterungsbedingten Risiken Starkfrost, Sturm und Starkregen.

Die Auswahlmöglichkeit besteht dahingehend, dass ein, zwei oder drei dieser Risiken Versicherungsschutz erhalten können.

Der Start des Pilotprojektes startete am 16. Dezember 2019, die Antragsfrist endete am 1. März 2020. Das Pilotprojekt wird ausschließlich aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert.

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg, die förderfähige Kulturen des Obst- und Weinbaus auf Flächen in Baden-Württemberg anbauen. Förderfähig sind die Kulturen der Kulturgruppen Kern- und Steinobst, Strauchbeeren, Erdbeeren, Industrie- oder Mostobst und Wein- oder Tafeltrauben.

Bei der Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe im Aufbau eines innerbetrieblichen Risikomanagements geht es darum, existenzgefährdende Situationen abzuwenden. Daher erfolgt die Förderung unter bestimmten Einschränkungen, wie einem Selbstbehalt von mindestens 20 Prozent (Abzugsfranchise), einer Maximalentschädigung von höchstens 80 Prozent der Versicherungssumme

sowie kulturspezifischen Höchstwerten für die Versicherungssumme je Hektar. Gefördert wird die jährliche Versicherungsprämie für Versicherungen entsprechend dieser Vorgaben mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent, ausgenommen Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, Gebühren und sonstige Steuern.

Nachdem die staatlichen Zuschüsse des Landes zu den Versicherungsprämien in den meisten Fällen bereits im Dezember 2020 ausbezahlt wurden, wird das Auszahlungsverfahren Anfang 2021 endgültig abgeschlossen werden. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz konnte im ersten Jahr des Pilotprojekts zur Förderung von Versicherungsprämien rund drei Millionen Euro an 1.290 Wein- und Obstbaubetriebe im Land auszahlen.

Wie wichtig ein Versicherungsschutz als Instrument der betrieblichen Risikovorsorge sein kann, zeigten die Frosträchte von Anfang April und im Mai 2020, die in Baden-Württemberg mehrere Tausend Hektar Obst- und Weinkulturen zum Teil schwer geschädigt haben.

Für den Förderzeitraum 2021 wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der teilnehmenden Obst- und Weinbaubetriebe zunimmt. Gleichfalls ansteigen wird damit der Bedarf an Fördermitteln, der zusätzlich durch schadensbedingt zum Teil deutlich steigende Versicherungsprämien intensiviert wird. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist dennoch zuversichtlich, dass das für das Anbaujahr 2021 zur Verfügung stehende Mittelvolumen ausreichen wird.

Mittel- und langfristig müsse ein ganzes Bündel an staatlich geförderten Risikomanagementmaßnahmen im Fokus stehen.

So fordert der Badische Weinbauverband, was auch seitens des Landes aufgegriffen wurde, dass neben der Anpassung der Förderpolitik und der Förderbedingungen auch präventive Maßnahmen wie z.B. Hagelschutznetze oder die Einrichtung der Wasserinfrastruktur, Verbesserungen im Steuerrecht sowohl hinsichtlich der Versicherungssteuer als auch wirksamer steuerrechtlicher Instrumente für die Bildung von Risikorücklagen ihren Niederschlag finden müssen.

Link im Förderwegweiser des MLR https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Foerderung+Versicherungspraemien+im+Obst+und+Weinbau

Nach dem erfolgreichen Start der Förderung von Versicherungsprämien in Baden-Württemberg, folgen inzwischen auch weitere Bundesländer diesem Beispiel beziehungsweise haben ähnliche Maßnahmen angekündigt.

c) Sicherung der Liquidität für alle mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Betriebe

„Die aktuelle Corona-Krise ist eine der größten Herausforderung für die Wirtschaft in unserem Land. Aus diesem Grund hat Baden-Württemberg ein noch nie dagewesenes finanzielles Hilfsprogramm aufgelegt, um die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Bisher konnte nur der gewerbliche Teil der Landwirtschaft davon profitieren, ab Anfang Juni wurden Änderungen beschlossen. Alle landwirtschaftlichen Betriebe und die gesamte Wertschöpfungskette der Ernährung, gerade die Betriebe mit Sonderkulturen wie z.B. Winzer und Obstbau können nun die Soforthilfen beantragen. Gerade sie stehen derzeit vor großen Herausforderungen.

d) Zulassung der Säuerung von Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2020 der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg

Der Badische Weinbauverband bat mit Schreiben vom 23.07.2020 das MLR um Zulassung der Säuerung für den Weinjahrgang 2020.

Die Vegetationsperiode war im Zeitraum April bis Juli 2020 erneut sehr warm. Am 5. August 2020 startete eine längere trocken-heiße Phase, die den Säureabbau der Trauben stark beschleunigte. Der Zeitraum April bis Juli 2020 gehörte zu den 10 wärmsten der 1901 beginnenden Messreihe. Der extrem warme April führte zu einem frühen Austrieb, daraus resultierte eine frühe Blüte. Der Zeitraum Mitte März bis Ende Juli 2020 war außergewöhnlich trocken und sonnig. Im baden-württembergischen Flächenmittel brachte der Zeitraum von April bis Juli 2020 die niedrigste Niederschlagssumme in der bis 1881 zurückreichenden Messreihe. Die frühe Blüte hatte zu einem deutlichen Vegetationsvorsprung geführt, die Witterung hatte diesen Vorsprung weiter vergrößert. Daher war für den Weinjahrgang 2020 eine sehr früh einsetzende Traubenreife bei höheren Temperaturen zu erwarten. Durch die geringen Bodenwasservorräte wurde dies weiter beschleunigt.

Hohe Temperaturen in der Vegetationsperiode beschleunigten den Säureabbau in den Trauben. Deshalb war auch 2020 davon auszugehen, dass das Lesegut in vielen Fällen niedrige Säuregehalte und daher hohe pH-Werte aufweisen würden. Hohe pH-Werte in Maische und Most erhöhen stark das Risiko, dass sich unerwünschte Mikroorganismen vermehren und dadurch die spätere Weinqualität negativ beeinflussen.

Gemäß § 25 der Weinrechts-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg darf in Jahren mit außergewöhnlichem Witterungsverlauf die Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgenommen werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellte fest, dass im Jahr 2020 in Baden und Württemberg der außergewöhnliche Witterungsverlauf vorliegt, der für die Zulassung der ausnahmsweisen Säuerung erforderlich ist.

Um die notwendige mikrobielle Stabilität der Moste und Maischen durch Senkung des pH-Wertes gewährleisten zu können, durfte daher beim Weinjahrgang 2020 die Säuerung nach den EU-rechtlichen Vorgaben für alle Rebsorten angewandt werden.

Die Säuerung ist ein önologisches Verfahren, das beim Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI) meldepflichtig ist.

Das WBI hatte für die speziellen EU-rechtlichen Vorgaben der Säuerung ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung gestellt. Dieses Informationsblatt wurde den Betrieben übersandt und war auf den Internetseiten des WBI abrufbar.

e) Entwicklung der „Vision Baden“ im Jahr 2020

Ende 2019 wurde die vorbereitende Phase des Dachmarkenprojektes abgeschlossen. In einem Treffen der Großen Gruppe am 18.12.2019 wurden die Werte und Alleinstellungsmerkmale der Region Baden definiert. Zu Beginn des Jahres 2020 wurden diese Ideen konkretisiert und zu einer Positionierung zusammengefasst. Im Jahr 2020 fanden insgesamt sechs Sitzungen des sog. Kleinen Steuerungskreises statt. In diesem Kreis sind Vertreter des Badischen Weinbauverbandes, der Badische Wein GmbH, des BWGV, des VDP sowie weitere Akteure aus Weinwirtschaft und Verwaltung versammelt, um auf möglichst breiter Basis eine gemeinsame Vision zu entwickeln. Unterstützt wurde der Kreis durch die Agenturen Consulting Impact (Strategie) sowie Moodley (Kreation). Die „Vision Baden“ soll nach allgemeinem Verständnis zwar zunächst von der Weinbranche vorangetrieben, später aber dezidiert auch anderen Akteuren der Region (Tourismus, Hotellerie, Gastronomie, Unternehmen etc.) zur Nutzung angeboten werden, um eine möglichst breite positive Wahrnehmung für Baden zu schaffen.

Zum 2. März 2020 hatte die Agentur Moodley zusammen mit dem Steuerungskreis aus einer Sammlung der wesentlichen Kernwerte eine Positionierung (USP) herausgearbeitet. Aus dieser Positionierung wurde im Folgenden ein Claim entwickelt und dem Steuerungskreis präsentiert. Wegen der ungeplant eingetretenen Beschränkungen durch die Corona-Pandemie konnte eine für den 17. April geplante Sitzung nicht stattfinden. Bis August mussten alle weiteren Präsenztermine abgesagt werden. Bis man auf Online-Meetings ausweichen konnte, verging einige Zeit, sodass man sich schnell dazu entschied, beim Projektförderer MBW eine Verlängerung des ursprünglichen Projektplans zu beantragen. Trotz der Zwangspause wurde weiter an der Vision Baden gearbeitet. So wurde bspw. Ein Antrag auf Erweiterung des Förderantrags bis zum 31.12.2020 gestellt, der auch positiv beschieden wurde. Außerdem stimmte

die MBW einer Ergänzung des Förderantrages um Marktforschungsstudien zu. Mit Hilfe dieser Studien sollten die bisher erzielten Ergebnisse validiert werden. Zunächst wurde eine qualitative Befragung von Endverbrauchern durch die Agentur Research & Vision beauftragt, um die Akzeptanz der Positionierung und es Claims zu testen. Dazu wurden Konsumenten in Einzel- und Fokusgruppen interviewt. Am 5. August 2020 lag das Ergebnis der Studie vor und konnte vor Ort in Freiburg durch Research & Vision präsentiert werden. Die Befragung fiel positiv aus, sodass nachfolgend mit der grafischen Ausgestaltung begonnen werden konnte. Im nächsten Schritt entwickelte Moodley Designansätze, die der Steuerungsgruppe am 9. September vorgelegt wurden. Daraufhin erging der Auftrag an die Agentur zwei konkrete Designalternativen weiter auszuarbeiten. Am 9. Oktober wurden diese beiden Entwürfe präsentiert. Beide Varianten bildeten die Positionierung in unterschiedlichen Ansätzen ab. Beide trafen den Markenkern. Der Steuerungskreis konnte trotzdem eine eindeutige Entscheidung zu Gunsten einer Variante treffen. Daraufhin wurde die ausgestaltete Markenidee in einer quantitativen Befragung von 500 Personen innerhalb der relevanten Zielgruppe getestet. Dieser Designtest erfolgte Online über den Anbieter Appinio. Anfang Dezember war die Befragung abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden dem Kleinen Steuerungskreis am 11. Dezember präsentiert. Daraufhin wurde die grafische Ausgestaltung der Marke finalisiert und zum markenrechtlichen Schutz vorbereitet. Parallel dazu wurde fristgerecht zum 31.12.2020 ein Abschlussbericht über die im Förderantrag enthaltenen und durchgeführten Maßnahmen an die MBW übersendet.

Idee und Ausgestaltung der Vision Baden werden Ende März 2021 dem Großen Steuerungskreis und in der Folge auch der Öffentlichkeit präsentiert werden.

VI. Weinbaupolitische Einzelanliegen

a) *Bebauungskostenpauschsatz*

Auf Grund der besonderen Coronasituation konnte in diesem Jahr das regelmäßig stattfindende Koordinierungsgespräch der Weinbausachverständigen der Länder leider nicht durchgeführt werden.

Die Auswertung statistischer Erhebungen und geeigneter Jahresabschlüsse buchführender Betriebe der Wirtschaftsjahre 2017/18 und 2018/19 zeigte, dass sich die Gesamtsumme der maßgeblichen Betriebsausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur unwesentlich verändert hat. Daher wurde beschlossen, die Bebauungskostenpauschale für nichtbuchführende Weinbaubetriebe in Baden-Württemberg für das Wirtschaftsjahr 2019/2020 unverändert bei 2.850,- € je ha Ertragsrebläche zu belassen.

Mit der Pauschale sind die sachlichen Bebauungskosten abgegolten. Die Liste der neben der Pauschale berücksichtigungsfähigen Kosten können der Landwirtschaftskartei der OFD (Fach 4 Nr. 7.2.4) entnommen werden.

b) *Rahmenvertrag und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Badischen Weinbauverband und der Firma Zentek, Duales System*

Der Badische Weinbauverband hat mit der Firma Zentek einen einjährigen Rahmenvertrag für 2020 zur Verwendung von in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen geschlossen.

Die Firma Zentek übernimmt mit dem dualen System das Thema Verpackungslizenzierung für ihre Kunden in allen europäischen Märkten: vollständig, rechtssicher, nachhaltig, ökologisch und international.

Zum 01.01.2021 wird der Badische Weinbauverband für seine Mitglieder einen neuen Rahmenvertrag verhandeln.

Die Mitgliedsbetriebe wurden darüber Ende des Jahres 2020 informiert.

c) *Rahmenvertrag Paketzustellung*

Mit dem Jahresende 2020 wurde seitens DHL leider der bisherigen Rahmenvertrages über die Paketzustellung beendet. Nachdem durch DHL Ende September 2020 überraschend die Kündigung ausgesprochen wurde, hat der Badische Weinbauverband nichts unversucht gelassen, die Zusammenarbeit auf eine andere Basis zu stellen, u.a. wurden die Kooperation mit Subunternehmern von

DHL oder eine Abnahme größerer Mengen an Paketmarken durch den Verband mit späterer Weitergabe und Weiterverrechnung an die Mitgliedsbetriebe in Betracht gezogen, leider ohne zufriedenstellendes Ergebnis. Ein Rahmenvertrag in der bisher gelebten Form scheint mit DHL künftig nicht möglich zu sein. Eine einzelbetriebliche Zusammenarbeit mit individuell gestalteten Informationen ist allerdings nach wie vor möglich.

Da der Weinbauverband davon ausgehen musste, dass insbesondere Betriebe mit einem geringen bis mittleren jährlichen Versandvolumen in dem neuen Vertragsmodell von DHL das Nachsehen haben werden und diesen wie auch allen anderen Betrieben trotzdem weiterhin eine Möglichkeit zur kostengünstigen Paketzustellung anbieten wollte, wurde parallel zu DHL auch mit anderen Dienstleistern Gespräche aufgenommen. Aus diesen Gesprächen resultierte ein Rahmenvertragsangebot der DPD, welches mit dem 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

d) Rahmenvertrag Online-AGB und Datenschutzrichtlinien

Die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gewinnt immer mehr an Bedeutung, deshalb unterstützt der Badische Weinbauverband seine Mitgliedsbetriebe seit September 2020 darin, sich gegen entsprechende Abmahnungen abzusichern. Zu diesem Zweck wurde mit zwei spezialisierten Kanzleien ein Rahmenvertrag für die Erstellung von Online-AGB und Datenschutzerklärungen für die Unternehmenswebseiten und Online-Shops der Mitgliedsbetriebe ausgehandelt. Dieser soll u.a. auch eine regelmäßige Aktualisierung der relevanten Angaben sicherstellen.

e) Genehmigung zur Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet nach §22Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Coragen gegen Maikäfer-Engerlinge

Kultur: Weinrebe (Rebschulen)

Tropfbewässerung

Antragsstellung 28.02.2019

Die Genehmigung ist gültig ab 28.2.2019 und befristet bis 31.12.2021

Coragen gegen Maikäfer-Engerlinge

Kultur: Weinreben

Pralinageverfahren (Tauchbehandlung vor der Pflanzung)

Antragsstellung 28.02.2019

Die Genehmigung ist gültig ab 28.2.2019 und befristet bis 31.12.2021

f) Notfallzulassung zur Bekämpfung der Kirschessigfliege

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Notfallzulassungen (Art. 53 der VO (EG) 1107/2009) für zwei Pflanzenschutzmittel im Weinbau erteilt:

- **Minecto One** zur Bekämpfung von Drosophila-Arten vom 15. Juli bis 11. November 2020. Minecto One ist bereits regulär in Deutschland in verschiedenen Gemüsekulturen und Kernobst zugelassen.
- **Surround** zur Bekämpfung der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) vom 7. Juli 2020 bis 3. November 2020. Surround ist in der Schweiz im Weinbau zugelassen und darf auch im ökologischen Weinbau eingesetzt werden. Als neue Bekämpfungsalternative soll Surround bevorzugt genutzt werden.

Wie bei allen Notfallzulassungen sind die Anwendungen begrenzt.

Die zugelassene Menge beträgt:

Minecto One: 2.500 kg (ausreichend für ca. 20.000 Hektar) und

Surround: 40.000 kg (ausreichend für ca. 850 Hektar)

Das BVL weist darauf hin, dass die Notfallzulassungen notwendig sind, weil die Traubenlese bei den wichtigsten Rebsorten in die Hauptvermehrungsphase der Kirschessigfliege fällt. Aktuell gibt es nur wenige Behandlungsmöglichkeiten gegen Drosophila-Arten und die Kirschessigfliege in Weinrebe, mit denen kein ausreichender Wechsel des Wirkmechanismus zur Vermeidung von Resistenzen möglich ist. Auch 2020 wird aufgrund der Witterungsbedingungen mit einem hohen Aufkommen der Kirschessigfliege gerechnet. Die Notfallzulassungen erfüllen alle Kriterien des Pflanzenschutzrechts, insbesondere zum Schutz des Naturhaushalts. Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Schutz von Anwendern und Organismen auf Nichtzielflächen sowie von Oberflächen- und Grundwasser müssen eingehalten werden.

Bitte beachten: Minecto One ist als bienengefährlich (B1) eingestuft. Es darf daher **nicht** auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden. Das gilt auch für Unkräuter.

Vor dem Einsatz empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Weinbauberater in Verbindung zu setzen bzw. auf entsprechende Hinweise in den weinbaulichen Rundschreiben zu achten.

Das WBI wir ein entsprechendes Merkblatt aufsetzen, das wir Ihnen ebenfalls zur Lektüre empfehlen.

g) Hagelabwehr nun auch in Südbaden

Die ordentliche Mitgliederversammlung für den am 03. Juli 2018 gegründeten Verein „Hagelabwehr Südbaden e.V.“, welcher die Bereiche Tuniberg und Kaiserstuhl mit circa 3.500 Hektar umfasst, fand am 04. März 2020 im Gebäude des Badischen Weinbauverbandes statt.

Auch im Jahr 2020 gab es einige Extremwettersituationen mit großer Hagelgefahr. Durch die enge und gute Zusammenarbeit mit dem Wetterdienst Südwest Wetter erfolgte jeweils eine frühzeitige Alarmierung, so dass dann die Einsatzflüge auch sehr koordiniert ablaufen konnten.

Gerade hier zeigt sich, dass über die Intensivbetreuung des Wetterdienstes gute und genaue Ergebnisse erzielt werden können.

Folgende Kennzahlen geben einen interessanten Überblick über die Hagelabwehrsaison 2020.

Flugzeug	Bereitschaftstage	Einsatzflüge	Flugzeiten	Fackelverbrauch
HB-CJQ	20	13	11:50	10

Für die neue Saison 2021 wird geplant, einen weiteren Piloten einzuweisen und ins Team aufzunehmen, um entsprechend flexibler agieren zu können, zum Beispiel im Krankheitsfall

h) AREV – Generalversammlung am 26. November 2020

Die AREV-Generalversammlung fand virtuell, aufgrund der Corona-Pandemie statt.

Nach der offiziellen Eröffnung der Generalversammlung mit nachfolgender Europäischen Hymne überbrachte der Präsident der AREV Herr Herr Emiliano Garcia-Page Sanchez die Grußworte.

Nachfolgend hob die Europaabgeordnete Anne Sander die Wichtigkeit der AREV in der aktuellen Phase die Weiterentwicklung der GAP hervor.

In der sich anschließenden Rede nahm der EU-Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Janusz Wojciechowski zur hohen Bedeutung des Weinsektors in Europa Stellung.

Die Nahrungsmittelproduktion sei durch die Pandemie nicht beeinträchtigt worden.

Der Weinsektor habe schon vor der Pandemie Probleme gehabt und sei nun noch stärker betroffen. In Europa wurden 250 Mio. Euro in Destillation, 208 Mio. Euro in die grüne Weinlese und 201 Mio. Euro in die Lagerhaltung investiert.

Bei stark zurückgegangenem Export ist allerdings die innereuropäische Nachfrage gleichgeblieben.

In dem folgenden genannten „Moralischen Bericht“ des Präsidenten Emiliano García-Page Sánchez wurde deutlich gefordert, den Weinsektor nicht nur aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der Pandemie zu stützen.

Forderungen:

- Anpflanzregelungen müssen an die aktuellen Erfahrungen angepasst werden
- Höhere Effizienz in der neuen GAP erforderlich. Der Weinsektor ist auf die Unterstützung der GAP angewiesen.
- Der Klimawandel hat Auswirkungen auf den Weinbau. Neue Regionen werden hinzukommen. Der Weinbau muss in den herkömmlichen Regionen angepasst werden.
- Der digitale Wandel muss unterstützt werden
- Der Weinbausektor muss sich an den Wünschen der Verbraucher ausrichten, sich als verantwortlicher Sektor präsentieren und kontinuierlich weiterentwickeln.
- Soziale Aspekte und Umweltaspekte müssen auch vom Weinbau beachtet werden.
- Schutz der Produkte ist äußerst wichtig.

Immerhin vertreten die AREV 53% der weltweiten Weinproduktion.

In seinem Bericht ging der Präsident der CEPV, Aly Leonardy, 1. Vizepräsident der AREV auf die Steil- und Steilstlagen ein, wobei er auf den gesellschaftlichen Mehrwert der Bewirtschaftung in diesen Lagen verwies.

Er fordert Rebrechte aus Steillagen nur in Steillagen einzusetzen und höhere Fördersätze über die 2. Säule zu ermöglichen.

Weiterhin sprach er sich für die Verwendung pilzwiderstandsfähiger Rebsorten aus und empfahl darüber hinaus, die Beibehaltung des Pflanzrechtsregimes.

Aynard de Clermont-Tonnerre der stellvertretende Generalsekretär stellte den Tätigkeitsbericht 2019 vor. Diesem folgten Präsentationen des europäischen Weinbaus durch Thierry Coste, Präsident von COPA-COGECA, welcher auf den fehlenden Fremdenverkehr einging, sowie umsetzbare Umwelt-Ziele anmahnte, sowie Y. Madre, Präsident von Farm Europe, der das bessere Hand in Hand gehen von Wirtschaft und Umwelt einforderte.

Dass Farm to Fork, die Erzeugnisse der Europäischen Landwirtschaft zurückzuschrauben kann, so Y. Madre, sei nicht im Sinne des Weinsektors.

Die Schließung der Generalversammlung sollte João Onofre, Leiter der Abteilung Wein, Spirituosen und Gartenbauerzeugnisse (AGRI.DDG3.G.2) bei der Europäischen Kommission vornehmen.

Er wurde vertreten durch Linda Mauperon.

Sie führte aus, dass die Verbraucher nach alkoholfreien und entalkoholisierten Weinen nachfragen.

Diese Produktalternativen, die Verwendung resistenter Rebsorten sowie die längerfristige Entwicklung des Weinsektors werden im Rahmen der GAP diskutiert. Wein gehört zu unserem Erbe, unserer Tradition und Kultur.

j) Aktivitäten der Schutzgemeinschaft g.U. Baden

Im Berichtszeitraum wurden zwei Sitzungen der Schutzgemeinschaft der g.U. Baden abgehalten. Bei der ersten Sitzung, welche am 9. März in der Geschäftsstelle des Badischen Weinbauverbandes stattfand, wurden zahlreiche Änderungsanträge zum Lastenheft beschlossen. Die Beschlüsse umfassten die Farbausprägung bei Weißwein, welche um die Attribute goldrötlich ergänzt werden sollte, sowie um die Zulassung einer gewissen Opaleszenz (keine Trübung) bei Weiß- und Rotweinen, die sedimentiert aber nicht filtriert wurden. Außerdem sprach sich die Schutzgemeinschaft für die Zulassung der beiden pilzwiderstandsfähigen Sorten Cabernet Cantor und Cabernet blanc aus. Die Geschäftsführung erhielt den Auftrag zu prüfen, ob und wie sich eine vorgeschriebene Abfüllung von Herkunftsweinen ausschließlich im Anbaugebiet realisieren lasse. Aus diesem Prüfauftrag resultierte zum Jahresbeginn 2021 ein erstes juristisches Gutachten, welches der Schutzgemeinschaft vorgestellt werden wird. In einem weiteren Prüfauftrag soll sich die Geschäftsstelle mit der Umsetzung eines Markenweines „Schwarzwald“ bzw. „Black Forest“ befassen. Beschlossen wurden weiterhin die Streichung der Verwendung „Baden“ für g.g.A. Weine sowie einer Anhebung des Gesamtalkoholgehaltes für g.g.A. Weine um 0,5 %vol. nach Anreicherung auf EU-Ebene zuzustimmen. Hinsichtlich der Weingesetzänderung erging der Beschluss das Positionspapier des DWV grundsätzlich mitzutragen, in offenen Fragen (z.B. Großlagenverwendung) die Vorlage eines Gesetzentwurfes durch den Bund abzuwarten. In Bezug auf Einzellagenweinen sprach sich die Schutzgemeinschaft für einheitliche Kriterien vorgegeben durch den Bund aus.

Die zweite Sitzung der Schutzgemeinschaft fand Corona bedingt am 29. Juni in der Turn- und Festhalle Oberbergen statt. Zunächst stellte der stellvertretende Geschäftsführer Holger Klein Eckpunkte des DWV-Entwurfs zum Weingesetz vor, der im Rahmen einer Vorstandssitzung des DWV am 26. Juni in Heilbronn verabschiedet wurde. Diese wurden im Wesentlichen von der Schutzgemeinschaft akzeptiert. Diskutiert wurden der Zeitpunkt der Inverkehrsbringung bei Ortsweinen sowie die Sortenbeschränkung bei Lagenweinen. Seitens der Schutzgemeinschaft erging im Vorfeld der Weinlese die Empfehlung, den Durchschnittsertrag für den Jahrgang 2020 von 90 hl/ha auf 80 hl/ha zu reduzieren. Diese Empfehlung schien vor dem Hintergrund einer hohen Ertragserwartung zu diesem Zeitpunkt geboten, um den Preisverfall bei einem vorhandenen Überangebot an Weinen in ganz Europa zu verhindern. Ähnliche Maßnahmen waren zeitgleich auch von italienischen Konsortien und Branchenverbänden sowie im Elsass beschlossen worden. Anders als bspw. eingetragene Branchenverbände kann der Badische

Weinbauverband allerdings bis dato keine rechtlich bindende Vorgabe zur Ertragsreduktion erteilen. Eine entsprechende Regelung müsste zunächst in der Länderverordnung (§5) verankert werden. Die Schutzgemeinschaft beschloss daher, die dazu nötige Standardänderung bei der BLE zu beantragen. Vom zeitlichen Ablauf her war diese Änderung allerdings nicht mehr für den Jahrgang 2020 zu realisieren.

Die Geschäftsführung des Badischen Weinbauverbandes war im Berichtszeitraum für einen Austausch hinsichtlich der anstehenden Lastenheftänderungen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn. Seitens der BLE erging die Empfehlung, Änderungsanträge erst nach Verabschiedung des neuen Weingesetzes bzw. der Weinverordnung einzureichen, um erneute Änderungen, die sich aus Anpassungen der Gesetzesentwürfe ergeben könnten, zu vermeiden.

j) Empfehlung hinsichtlich eines Zieldertrages für den Jahrgang 2020

Badischer Weinbauverband setzt Zeichen für die Zukunft

Für den Weinjahrgang 2020 empfiehlt der Badische Weinbauverband seinen Mitgliedern einen durchschnittlichen Hektarertrag von 80 statt der üblichen 90 Hektolitern je Hektar.

„Unsere Empfehlung ist ein Fingerzeig in Richtung Zukunft, denn mit der bevorstehenden Weingesetzänderung werden viele Entscheidungen an die Schutzgemeinschaften der Anbaugebiete übertragen. So können wir flexibler auf das Marktgeschehen reagieren und gleichzeitig die Spezifikationen der unterschiedlichen Qualitätsstufen beeinflussen.“, erklärt Verbandsgeschäftsführer Peter Wohlfarth.

„Aktuell sieht die Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg noch nicht vor, dass die Schutzgemeinschaft eine Ertragsreduzierung verbindlich vorgeben kann, deshalb handelt es sich lediglich um eine Empfehlung. Eine entsprechende Änderung werden wir aber bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) beantragen, um die Erzeugnisse der geschützten Ursprungsbezeichnung Baden qualitativ weiter entwickeln zu können. Solche Maßnahmen zahlen letztlich auf unsere angestrebte Profilierung ein.“, so Wohlfarth. Zugleich betont der Geschäftsführer, dass ertragsreduzierende Maßnahmen nicht in allen Qualitätsstufen und auch nicht bei allen Sorten in gleichem Maße sinnvoll sind. Für Sektgrundwein und leichte Weißweine könnten beispielsweise höhere Erträge angepeilt werden als für gehaltvolle Rotweine. Weingüter und Genossenschaften, die der Empfehlung des Verbandes folgen wollen, müssten in Abhängigkeit von Sorte, Qualitätsstufe und Absatzmöglichkeit selbst entscheiden, wo sie ertragsregulierende Maßnahmen vornehmen. „In diesem Punkt vertraue ich voll und ganz auf die Erfahrung der Betriebsleiter. In Summe ist ein Durchschnittsertrag von 80 Hektolitern je Hektar sicher eine gute Zielgröße für den Jahrgang 2020.“, so Wohlfarth. Die Empfehlung des Verbandes fand einstimmige Zustimmung bei einer Versammlung der Schutzgemeinschaft am 29. Juni 2020 in Oberbergen.

Hintergrund zur Herkunftsprofilierung:

Nach dem Leitsatz: „Je enger die Herkunft desto höher die Qualität“ werden die Schutzgemeinschaften künftig die Spezifikationen innerhalb der Herkunftshierarchie (Gebiets-, Bereichs-, Orts- und Lagenwein) selbst anpassen können. Dabei steht künftig nicht mehr das Mostgewicht als einziger Qualitätsparameter im Vordergrund.

In ganz Europa haben Schutzgemeinschaften und Konsortien der unterschiedlichen Anbaugebiete auf die beiden mengenmäßig überdurchschnittlichen Jahrgänge 2018 und 2019 mit vergleichbaren Maßnahmen reagiert. Baden gibt als erstes deutsches Anbaugebiet eine entsprechende Empfehlung für den Jahrgang 2020 aus. Die Schutzgemeinschaft der geschützten Ursprungsbezeichnung Baden, wie sie korrekt heißt, wird nach der bevorstehenden Änderung des Deutschen Weingesetzes wesentlichen Einfluss auf die Produktspezifikation in Baden haben und künftig die qualitative Entwicklung des Anbaugebietes weiter vorantreiben.

k) Pool-Bildung, Clearing Stelle etc.

Fast schon Gebetsmühlenartig thematisiert die Badische Weinwirtschaft das Thema Pool-Bildung, bzw. Clearing Stelle.

Im Jahre 2019 und 2020 konnten die Ziele einer gemeinsamen Vermarktungsstrategie aufgegriffen durch den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband nicht erreicht werden.

Gerade der Weinjahrgang 2020 zeigte auf, wie wichtig es wäre Gemeinsamkeiten zu entwickeln und Egoismen in den Hintergrund zu stellen. Der Badische Weinbauverband wird sich auf Ersuchen und in Absprache mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband aktiv in einen Dialogprozeß mit den großen Akteuren der Handels- und Discountbelieferer begeben.

VII. Aktivitäten des Badischen Weinbauverbandes

a) Wahl und Krönung der Badischen Weinkönigin

Die Wahl und Krönung der 71. Badischen Weinkönigin und Ihrer Badischen Weinprinzessinnen konnte im Berichtsjahr wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Die Amtszeit der Badischen Weinhoheiten wurde um ein Jahr verlängert.

Das Amtsende der Weinhoheiten 2019-2021 wird mit der Krönung der neuen Badischen Weinkönigin und ihrer Weinprinzessinnen voraussichtlich und wenn es der Pandemieverlauf zulässt am 11. Juni 2021 im Runden Saal des Konzerthauses stattfinden.

b) Baden-Württemberg-Classics

Die Baden-Württemberg Classics konnten im Berichtsjahr 2020 wegen des Coronavirus nicht durchgeführt werden.

c) „die Badische“ in Offenburg

Die „Badische“ (ehem. Badische Weinmesse), konnte im Berichtsjahr 2020 wegen des Coronavirus nicht durchgeführt werden.

d) Auszeichnungen: Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg

Die TMBW (Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg) lobte im Berichtsjahr 2020 mehrere Auszeichnungen aus.

Folgende Auszeichnungen wurden an Badische Betriebe vergeben:

Gütesiegel „Wein und Architektur“

Ausgezeichnete Winzer und Genossenschaften

- Staatsweingut Freiburg, Gutsbetrieb Freiburg
- Oberkircher Winzer eG
- Winzergenossenschaft Buchholz/Sexau eG

- Weingut Klumpp, Bruchsal
- Weingut Heitlinger, Östringen
- Schwarzwald.Wein.Gut Andreas Männle, Durbach
- Weingut Franz Keller, Vogtsburg-Oberbergen
- Weingut Weber, Ettenheim
- Vinothek des Winzerverein Reichenau eG

Gütesiegel „Weinsüden und Vinotheken“

Ausgezeichnete Vinotheken

- Alte Wache – Haus der badischen Weine, Freiburg
- Weinwirtschaft / Weingut Franz Keller, Vogtsburg-Oberbergen
- Vinothek „La Part des Anges“, Bruchsal
- Vinothek Taubertal im Kloster Bronnbach, Wertheim

Weinsüden „Weinorte“

Auggen	Lauda-Königshofen
Rebland Baden-Baden	Meersburg
Breisach am Rhein	Müllheim
Bühl	Oberderdingen
Bühlertal	Oberkirch
Durbach	Offenburg
Endingen am Kaiserstuhl	Sasbachwalden
Ettenheim	Schriesheim
Freiburg	Staufen
Gengenbach	Vogtsburg am Kaiserstuhl
Glottertal	Waldkirch-Buchholz
Ihringen am Kaiserstuhl	Wertheim
Kappelrodeck	
Kümbach	

e) Auszeichnung Ministerium Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Im Rahmen des achten Genussgipfels, der in diesem Jahr am 5. November 2020, erstmals digital stattgefunden hat, hat das Land die Familie Rombach vom Hotel/Restaurant Sonne aus Kirchzarten und Markus Kaiser vom Goldbachhof aus Bernau als Genussbotschafter ausgezeichnet. Die Preisträger verkörpern eine Lebensmittelkultur, die Qualität und Genuss zusammenbringt.

f) Auszeichnung Deutsches Weininstitut

13 Stelen des Künstlers Ulrich Schreiber werden zur offiziellen Einweihung der "Schönsten Weinsichten 2020" installiert. Die handgefertigten Kunstwerke markieren die schönsten Aussichtspunkte aller 13 Weinanbaugebiete Deutschlands.

An der Wahl der „Schönsten Weinsichten 2020“ hatten sich mehr als 10.000 Personen in einer öffentlichen Online-Abstimmung beteiligt. Zur Auswahl standen 48 Vorschläge, die aus allen 13 Anbaugebieten von den regionalen Gebietsweinwerbungen für diesen Wettbewerb eingereicht wurden. Er fand in diesem Jahr nach 2012 und 2016 bereits zum dritten Mal statt.

Die schönste Weinsicht 2020 aus Baden – Blick vom Texaspass (Vogtsburg-Oberbergen)

g) Haus der Baden-Württemberger Weine

41 Häuser waren in der Prüfung - davon 11 aus Baden - und 30 aus Württemberg- es war ein starkes Prüfungsjahr und im Juni/Juli ein tolles Prüfungsteam, wodurch fast alle Häuser zeitnah geprüft werden konnten - trotz Corona.

Seit der Gründung der Marke „Haus der Baden-Württemberger Weine“ im Jahr 2002 haben sich über 100 Gastronomen der regionalen Philosophie auch bei Getränken angeschlossen. Wer sich jedoch klassifizieren lassen möchte, unterzieht sich erstmals und dann alle drei Jahre einer Begutachtung durch Vertreter der Weinbauverbände Badens, Württembergs und des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Baden-Württemberg.

h) Weinproben und Nachwuchsförderung

Der Weinbauverband veranstaltete im Corona-Jahr 2020 nur 1 Weinprobe (Januar 2020) im Badischen Weinbauverband aber keine Diner Oenologiques.

Es fand eine Lehrweinprobe in der berufsbezogenen Berufsschule Heilbronn, sowie in der Berufsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe Bad Überkingen statt.

Der Badische Weinbauverband übernahm im Jahre 2020 wieder die Ausführung folgender Verkostungen: Organisation und Durchführung der Verkostung der DEHOGA „Wein des Monats“ der Kategorie Winterweine, sowie die Ortenauer TOP TEN Riesling und Ortenauer TOP TEN Spätburgunder Rotwein. Die Verkostung für den Internationalen Gutedel Cup, den Internationalen Grauburgunder Wettbewerb, sowie der Generation Pinot-Wettbewerb konnten nicht stattfinden, da diese nicht Regelkonform hätten abgewickelt werden können.

i) Online-Veranstaltungen

Der Badische Weinbauverband hat seinen Mitgliedsbetrieben und Ortsobleuten eine Videokonferenz zum Thema „Weinrecht & Weinverordnung“ am 21. Oktober sowie am 3. November 2020 angeboten, an der sich zahlreiche Interessierte angemeldet haben.

Die am 15. März 2020 angekündigte Mitgliederversammlung mit anschließendem Badischen Weinbautag konnte aufgrund des ersten Lockdowns während der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Um die Mitgliederversammlung satzungskonform im Berichtsjahr durchzuführen, hat man diese per Videokonferenz am 5. November 2020 in der Messe Offenburg-Ortenau durchgeführt, zu der sich alle Mitgliedsbetriebe sowie Ortsobleute und Stellvertreter mit einem Zugang einloggen konnten.

Ebenso konnten die eigentlich mehrmals im Jahr angebotenen Besprechungen der Ortsobleute nicht stattfinden. Der Badische Weinbauverband hat sich daher entschlossen eine Online-Bereichsversammlung anzubieten, zu der sich interessierte Betriebe und Ortsobleute, sowie Winzerinnen und Winzer zuschalten konnten. Diese wurde am 14. Dezember aus der Messe Offenburg-Ortenau übertragen.

Auch viele wichtige und entscheidende Sitzungen des Badischen Weinbauverbandes mit dem Deutschen Weinbauverband wurden auf dem Weg der Online-Konferenz abgehalten.

j) Pressekonferenzen

Insgesamt veranstaltete der Badische Weinbauverband fünf Pressekonferenzen. Die systematische Verbesserung der Pressearbeit des Badischen Weinbauverbandes ist weiterhin eine wichtige Aufgabe.

Mit dem Jahr 2020 wurde die verbandsinterne Pressearbeit ausgebaut. Eine professionelle PR-Plattform mit dynamischer Pressedatenbank und Einladungsmanagement ermöglicht eine zielgerichtetere Ansprache der Medienvertreter, eine verbesserte Reichweite und ein Monitoring der Maßnahmen. Im Berichtszeitpunkt wurden insgesamt fünf Pressekonferenzen abgehalten und 3 Pressemeldungen versendet.

- Mehr als 84.000 Unterschriften an Minister Hauk übergeben (zum Abschluss des Volksantrags)
- Jahrgang 2019 in Baden: weniger Ertrag bei hoher Qualität (flankierend zu PK Frühlings- und Sommerweinkampagne)
- Weinbautag wegen Ausbreitung des Coronavirus vertagt
- Corona-Pandemie hat erste Auswirkungen für den Weinbau
- Landesregierung erlaubt Wiedereröffnung von Weinverkaufsstellen
- Amtszeit der Badischen Weinhoheiten verlängert
- Entscheidung vertagt (flankierend zur PK anlässlich der erfolglosen Präsidentenwahl)
- Badischer Weinbauverband setzt Zeichen für die Zukunft (zur Ertragsempfehlung)
- Neuer Weinbaupräsident in Baden gewählt (flankierend zur Pressekonferenz anlässlich der Wahl von Präsident Rainer Zeller)
- Minister Hauk gibt Startschuss für die Weinlese in Baden (flankierend zur PK Weinleseeröffnung in Oberrotweil)
- Weinbauverband korrigiert Ertragserwartung
- Drei Badische Betriebe mit Staatsehrenpreisen ausgezeichnet (flankierend zur PK mit Preisverleihung durch Staatssekretärin Friedlinde Gurr-Hirsch)
- Trotz teilweise widriger Umstände blickt der Badische Weinbauverband voller Zuversicht nach vorne (zur Mitgliederversammlung im November)

k) Mitgliederrundschreiben

Mit insgesamt 35 Mitgliederrundschreiben informierte der Badische Weinbauverband seine Mitgliedsbetriebe, bzw. Ortsobleute über aktuelle Themen.

l) Klaus Tröndlin Stiftung

In Berichtsjahr konnte keine Überreichung des „Klaus Tröndlin Preises“ für den Jahrgangsbesten im Ausbildungsberuf Winzer und Weintechnologe stattfinden, da auch Pandemie bedingt die Prämierungsfeier nicht stattgefunden hat.

m) Homepage und Soziale Medien

Die Homepage des Badischen Weinbauverbandes www.badischer-weinbauverband.de informiert über aktuelle Themen.

Mitgliedsbetriebe sowie Ortsobleute können sich über ein Passwort im Mitgliederbereich einloggen.

Der BWV betreibt eine Facebook-Seite mit rund 1.150 Followern. Im Jahr 2020 wurde zusätzlich ein Youtube-Kanal aufgebaut. Dort sind neben den Filmportraits der Ehrenpreisträger auch Beiträge von Versammlungen des BWV sowie Weingutsportraits und Infofilme, die von den Weinhoheiten eigenständig produziert wurden, zu sehen.

n) Generation „Pinot“

Im Berichtsjahr wurde kein Ehrenpreis „Spätburgunder Rotwein“ der Weinbruderschaft Baden-Württemberg an die junge Winzergeneration vergeben.

Der Verein ist sehr aktiv und die jungen Winzerinnen und Winzer sehr engagiert.

Der Badische Weinbauverband möchte sich in regelmäßigen Abständen mit der Vorstandschaft austauschen und dem Verein weiterhin unsere Unterstützung signalisieren.

VIII. Schlußbemerkung

Wir hoffen, im vorgelegten Tätigkeitsbericht einen Einblick in die Arbeit des Badischen Weinbauverbandes für das Jahr 2020 gegeben und gleichzeitig auf die zukunftsweisenden Perspektiven unserer Arbeit in hinreichendem Maße aufmerksam gemacht zu haben. An dieser Stelle sei von unserer Seite allen staatlichen Stellen und den mit weinwirtschaftspolitischen Fragen befassten Organisationen für die vertrauensvolle Arbeit im zurückliegenden Jahr gedankt. Wir hoffen, dass auch in Zukunft die anstehenden Fachfragen und Probleme auf der Basis dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Betroffenen gelöst werden können. Wir erklären uns hierzu ausdrücklich bereit und hoffen, dass unsere Bereitschaft auch von den anderen angenommen wird.

Ortsobleute Bodensee

Franz Müller
Jürgen Grupp

Ortsobmann Bermatingen
Stellv. Ortsobmann Bermatingen

Rolf Preiser

Ortsobmann Erzingen

Armin Zolg

Ortsobmann Gailingen

Walter Gutemann
Rainer Keller

Ortsobmann Hagnau
Stellv. Ortsobmann Hagnau

Georg Netzhammer
Alexander Schira

Ortsobmann Hohentengen
Stellv. Ortsobmann Hohentengen

Jürgen Eberle
Franz Dikreuter

Ortsobmann Immenstaad
Stellv. Ortsobmann Immenstaad

Hubert Gutemann
Reinhold Mayer

Ortsobmann Markdorf
Stellv. Ortsobmann Markdorf

Andreas Volz
Ralf Löhle

Ortsobmann Meersburg
Stellv. Ortsobmann Meersburg

Karl Huber
Thomas Sättele

Ortsobmann Reichenau
Stellv. Ortsobmann Reichenau

Thomas Weber
Mathäus Weber

Ortsobmann Stetten
Stellv. Ortsobmann Stetten

**Dr. Jürgen Dietrich
Christian Megerle**

**Bereichsvorsitzender Bodensee
Stellv. Bereichsvorsitzender Bodensee**

Ortsobleute Markgräflerland

ANLAGE B

Jürgen Gugelmeier Michael Rüdlin	Ortsobmann Auggen Stellv. Ortsobmann Auggen
Thomas Harteneck	Ortsobmann Bad Bellingen
Andreas Warthmann Bernhard Löffler	Ortsobmann Ballrechten-Dottingen Stellv. Ortsobmann Ballrechten-Dottingen
Ulrich Höferlin Stephan Weh	Ortsobmann Bamlach Stellv. Ortsobmann Bamlach
Rudolf Müller Johannes Wick	Ortsobmann Biengen Stellv. Ortsobmann Biengen
Maximilian Krebs Manfred Vögtlin	Ortsobmann Binzen Stellv. Ortsobmann Binzen
Hansjürgen Weiß Markus Aberer	Ortsobmann Blansingen Stellv. Ortsobmann Blansingen
Reinhold Mangold Berthold Weber	Ortsobmann Bollschweil Stellv. Ortsobmann Bollschweil
Tobias Eckerlin Martin Sütterlin	Ortsobmann Britzingen Stellv. Ortsobmann Britzingen
Rainer Weber Gerald Schopferer	Ortsobmann Buggingen Stellv. Ortsobmann Buggingen
Harald Bürgelin Martin Eckerlin	Ortsobmann Dattingen Stellv. Ortsobmann Dattingen
Andreas Engelmann Klaus Reinle	Ortsobmann Ebringen Stellv. Ortsobmann Ebringen
Florian Kaufmann Hanspeter Ziereisen	Ortsobmann Efringen-Kirchen Stellv. Ortsobmann Efringen-Kirchen
Dirk Brenneisen Mirko Aberer	Ortsobmann Egringen Stellv. Ortsobmann Egringen
Jürgen Brengartner Johannes Metzger	Ortsobmann Ehrenstetten Stellv. Ortsobmann Ehrenstetten
Martin Soder Dieter Jacob	Ortsobmann Eimeldingen Stellv. Ortsobmann Eimeldingen

Hans-Joachim Adam	Ortsobmann Feldberg
Wilfried Hurst Gerd Seifert	Ortsobmann Feuerbach Stellv. Ortsobmann Feuerbach
Georg Denzer Stefan Jost	Ortsobmann Fischingen Stellv. Ortsobmann Fischingen
Enrico Faller	Ortsobmann Grunern
Susanne Engler Wolfgang Müller	Ortsobfrau Haltingen Stellv. Ortsobmann Haltingen
Lukas Lampp Martin Vetter	Stellv. Ortsobmann Heitersheim Ortsobmann Heitersheim
Michael Schonhardt Stefan Mehlin	Ortsobmann Herten Stellv. Ortsobmann Herten
Andreas Großhans Georg Beisch	Ortsobmann Hertingen Stellv. Ortsobmann Hertingen
Dieter Sutter	Ortsobmann Holzen
Valentin Auweder Reiner Nußbaumer	Ortsobmann Hügelsheim Stellv. Ortsobmann Hügelsheim
Christian Fischer Mathias Sander	Ortsobmann Huttingen Stellv. Ortsobmann Huttingen
Klaus Stiefvater Stephan Herrenweger	Ortsobmann Kirchhofen Stellv. Ortsobmann Kirchhofen
Lothar Meier	Ortsobmann Kleinkems
Peter Brenneisen Christian Dresel	Ortsobmann Laufen Stellv. Ortsobmann Laufen
Andreas Hecker Paul Weber	Ortsobmann Liel Stellv. Ortsobmann Liel
Gerd Schindler Friedrich Sommerhalter	Ortsobmann Mauchen Stellv. Ortsobmann Mauchen
Eugen Isaak Manfred Ehret	Ortsobmann Merzhausen Stellv. Ortsobmann Merzhausen
David Gehmann Michael Gehmann	Ortsobmann Müllheim Stellv. Ortsobmann Müllheim

Erwin Kößler	Ortsobmann Neuenburg
Timo Hemmer Dietmar Gabelmann	Ortsobmann Niedereggenen Stellv. Ortsobmann Niedereggenen
Jürgen Herrmann Friedrich Schneider	Ortsobmann Niederweiler Stellv. Ortsobmann Niederweiler
August Stoll	Ortsobmann Norsingen
Martin Moritz	Ortsobmann Obereggenen
Karlfrieder Vöglin Hermann Währer	Ortsobmann Ötlingen Stellv. Ortsobmann Ötlingen
Markus Bösch Daniel Hank	Ortsobmann Pfaffenweiler Stellv. Ortsobmann Pfaffenweiler
Emil Streck Roman Giesel	Ortsobmann Rheinweiler Stellv. Ortsobmann Rheinweiler
Alfred Moritz Dieter Schneider	Ortsobmann Riedlingen Stellv. Ortsobmann Riedlingen
Michael Biersack Dieter Hagin	Ortsobmann Rümmingen Stellv. Ortsobmann Rümmingen
Matthias Meier Thomas Kaltenbach	Ortsobmann Schallstadt/Wolfenweiler Stellv. Ortsobmann Schallstadt/Wolfenweiler
Lothar Heinemann	Ortsobmann Scherzingen
Erwin Seywald Eduard Reinert	Ortsobmann Schlatt Stellv. Ortsobmann Schlatt
Martin Sattler Karl-Ernst Zimmermann	Ortsobmann Schliengen Stellv. Ortsobmann Schliengen
Fabian Noll Michael Eckerlin	Ortsobmann Seefelden Stellv. Ortsobmann Seefelden
Maximilian Laule Sebastian Faber	Ortsobmann St. Georgen Stellv. Ortsobmann St. Georgen
Michael Wiesler Siegfried Kerber	Ortsobmann Staufen Stellv. Ortsobmann Staufen
Harald Lang Bernd Elsässer	Ortsobmann Steinenstadt Stellv. Ortsobmann Steinenstadt

Achim Engler
Günter Fader

Ortsobmann Sulzburg
Stellv. Ortsobmann Sulzburg

Rainer Homberger
Andreas Gräßlin

Ortsobmann Tannenkirch
Stellv. Ortsobmann Tannenkirch

Karlheinz Ruser
Hans-Peter Ruser

Ortsobmann Tüllingen
Stellv. Ortsobmann Tüllingen

Karlheinz Gebhard
Christian Keller

Ortsobmann Vögisheim
Stellv. Ortsobmann Vögisheim

Johannes Schneider
Matthias Dirrigl

Ortsobmann Weil
Stellv. Ortsobmann Weil

Helmuth Räuber

Ortsobmann Welmlingen

Benjamin Andres
Matthias Wagenmann

Stellv. Ortsobmann Wettelbrunn
Ortsobmann Wettelbrunn

Michael Lang
Markus Gütlin

Ortsobmann Wintersweiler
Stellv. Ortsobmann Wintersweiler

Axel Reinacher
Hansjörg Sieglin

Ortsobmann Wollbach
Stellv. Ortsobmann Wollbach

Dieter Lindemann
Stefan Leinfelder

Ortsobmann Zunzingen
Stellv. Ortsobmann Zunzingen

Ernst Nickel
Michael Lang

Bereichsvorsitzender
Stellv. Bereichsvorsitzender

Ortsobleute Tuniberg

ANLAGE C

Wolfgang Lauer
Uwe Meier

Ortsobmann Gottenheim
Stellv. Ortsobmann Gottenheim

Mathias Engler
Rolf Müller

Ortsobmann Mengen
Stellv. Ortsobmann Mengen

Christoph Süßle
Harald Wochner

Ortsobmann Merdingen
Stellv. Ortsobmann Merdingen

Karl-Heinz Gühr
Roger Schweisthal

Ortsobmann Munzingen
Stellv. Ortsobmann Munzingen

Martin Gippert
Konrad Gippert

Ortsobmann Niederrimsingen
Stellv. Ortsobmann Niederrimsingen

Armin Fröhner
Rainer Lebtig

Ortsobmann Oberrimsingen
Stellv. Ortsobmann Oberrimsingen

Günter Linser
Matthias Müller
Heiko Walter

Ortsobmann Opfingen
1. Stellv. Ortsobmann Opfingen
2. Stellv. Ortsobmann Opfingen

Heinz Schächtele
Roland Lörch

Ortsobmann Tiengen
Stellv. Ortsobmann Tiengen

Eugen Hänsler
Doris Mäder

Ortsobmann Waltershofen
Stellv. Ortsobfrau Waltershofen

Günter Linser
Reinhard Fünfgelt

Bereichsvorsitzender
Stellv. Bereichsvorsitzender

Ortsobleute Kaiserstuhl

ANLAGE D

Siegbert Schätzle Armin Ortolf	Ortsobmann Achkarren Stellv. Ortsobmann Achkarren
Martin Weisenberger Andreas Gass	Ortsobmann Amoltern Stellv. Ortsobmann Amoltern
Christian Sax Hans Boos	Ortsobmann Bahlingen Stellv. Ortsobmann Bahlingen
Horst Treffeisen Michael Möcklin	Ortsobmann Bickensohl Stellv. Ortsobmann Bickensohl
Andreas Leibing Michael Schmidlin	Ortsobmann Bischoffingen Stellv. Ortsobmann Bischoffingen
Andreas Brenn Klaus Grün	Ortsobmann Bötzingen Stellv. Ortsobmann Bötzingen
Karlheinz Bieler Dieter Jäger	Ortsobmann Burkheim Stellv. Ortsobmann Burkheim
Martin Schmidt Florian Höfflin	Ortsobmann Eichstetten Stellv. Ortsobmann Eichstetten
Ralph Baumann Markus Bindner	Ortsobmann Endingen Stellv. Ortsobmann Endingen
Björn Bader Moritz Bühler	Ortsobmann Ihringen Stellv. Ortsobmann Ihringen
Christian Gerhart Claus Gerhart	Ortsobmann Jechtingen Stellv. Ortsobmann Jechtingen
Thomas Meyer	Ortsobmann Kiechlinsbergen
Stefan Häringer Günter Koch	Ortsobmann Königschaffhausen Stellv. Ortsobmann Königschaffhausen
Hans-Peter Schmidt Matthias Landerer	Ortsobmann Leiselheim Stellv. Ortsobmann Leiselheim
Horst Frick Matthias Nahr	Ortsobmann Nimburg-Bottingen Stellv. Ortsobmann Nimburg/Bottingen
Bernd Strub Andreas Essig	Ortsobmann Oberbergen Stellv. Ortsobmann Oberbergen

Jonas Landerer
Thomas Vögtle

Ortsobmann Oberrotweil
Stellv. Ortsobmann Oberrotweil

Michael Mayer-Reichenbach
Anita Bosch

Ortsobmann Riegel
Stellv. Ortsobfrau Riegel

Günter Burkhardt
Johannes Helbling

Ortsobmann Sasbach
Stellv. Ortsobmann Sasbach

Karl Bickel
Johannes Köster

Ortsobmann Schelingen
Stellv. Ortsobmann Schelingen

Marcel Flubacher
Klaus Sauerburger

Ortsobmann Wasenweiler
Stellv. Ortsobmann Wasenweiler

Klemens Gugel
Frank Briem

Bereichsvorsitzender
Stellv. Bereichsvorsitzender

Ortsobleute Breisgau

Martin Greber Klaus Ohnemus	Ortsobmann Altdorf Stellv. Ortsobmann Altdorf
Pius Vetter Hans Glöckle	Ortsobmann Bleichheim Stellv. Ortsobmann Bleichheim
Johann Kerzenmacher	Ortsobmann Bombach
Hermann Ziebold Wolfgang Ziebold	Ortsobmann Broggingen Stellv. Ortsobmann Broggingen
Georg Moosmann Sebastian Ihringer	Ortsobmann Buchholz Stellv. Ortsobmann Buchholz
Gottfried Sillmann Helmut Kunkler	Ortsobmann Denzlingen Stellv. Ortsobmann Denzlingen
Roland Noll Bernd Fossler	Ortsobmann Dinglingen, Hugsweier, Lahr, Mietersheim Stellv. Ortsobmann Dinglingen, Hugsweier, Lahr, Mietersheim
Andreas Ruf Angelika Landherr	Ortsobmann Ettenheim Stellv. Ortsobfrau Ettenheim
Andreas Ruf Erich Göhring	Ortsobmann Ettenheimweiler Stellv. Ortsobmann Ettenheimweiler
Lothar Füner	Ortsobmann Oberschopfheim
Karin Killius Markus Fellmeth	Ortsobfrau Friesenheim Stellv. Ortsobmann Friesenheim
Franz Strecker Klaus-Dieter Lickert	Ortsobmann Glottertal Stellv. Ortsobmann Glottertal
Klaus Martin Jörger	Stellv. Ortsobmann Grafenhausen
Andreas Binkert Manfred Striegel	Ortsobmann Hecklingen Stellv. Ortsobmann Hecklingen
Petra Krause Fritz Schoner	Ortsobmann Heimbach Stellv. Ortsobmann Heimbach
Fabian Dörle	Ortsobmann Herbolzheim
Herbert Fahrländer Thomas Über	Ortsobmann Heuweiler Stellv. Ortsobmann Heuweiler

Heinrich Reisch Karl Linemann	Ortsobmann Kenzingen Stellv.Ortsobmann Kenzingen
Gerhard Gässler Klaus Dorner	Ortsobmann Kippenheim Ortsobmann Kippenheimweiler
Walter Förschler Klaus Drumm	Ortsobmann Köndringen Stellv. Ortsobmann Köndringen
Simon Zipf	Ortsobmann Mahlberg
Manfred Kern Ralf Peikert	Ortsobmann Malterdingen Stellv. Ortsobmann Malterdingen
Bernd Wangler Manfred Enderle	Ortsobmann Münchweier Stellv. Ortsobmann Münchweier
Hermann Ehrenfelder	Stellv. Ortsobmann Mundingen
Friedbert Hensle	Ortsobmann Nordweil
Lothar Füner Stefan Röderer	Ortsobmann Oberschopfheim Stellv. Ortsobmann Oberschopfheim
Bernhard Künle	Stellv. Ortsobmann Orschweier
Gerold Ringwald Joachim Weber	Ortsobmann Ringsheim Stellv. Ortsobmann Ringsheim
Ernst Philipp Jürgen Meier	Ortsobmann Schmieheim Stellv. Ortsobmann Schmieheim
Peter Wolfsperger Wilhelm Preiß	Ortsobmann Sexau Stellv. Ortsobmann Sexau
Rolf Mauch Enrico Mauch	Ortsobmann Sulz Stellv. Ortsobmann Sulz
Walter Froß Jürgen Erler	Ortsobmann Teningen Stellv. Ortsobmann Teningen
Georg Huber Dennis Storz	Ortsobmann Tutschfelden Stellv. Ortsobmann Tutschfelden, Herbolzheim
Kuno Greschbach Roland Kessel	Stellv. Ortsobmann Wagenstadt Ortsobmann Wagenstadt
Klaus Rösch	Ortsobmann Wallburg
Georg Moosmann Frank Erb	Bereichsvorsitzender Stellv. Bereichsvorsitzender

Ortsobleute Ortenau

ANLAGE F

Paul Hahn Joachim Huck	Ortsobmann Altschweier Stellv. Ortsobmann Altschweier
Franz Bruder Frank Zapf	Ortsobmann Bermersbach-Berghaupten Stellv. Ortsobmann Bermersbach-Berghaupten
Kilian Huber Ralf Sester	Ortsobmann Bottenau Stellv. Ortsobmann Bottenau
Markus Karcher Matthias Fallner	Ortsobmann Bühlertal Stellv. Ortsobmann Bühlertal
Ludwig Sester Jürgen Huber	Ortsobmann Butschbach-Hesselbach Stellv. Ortsobmann Butschbach-Hesselbach
Horst Seger Bernd Hammes	Ortsobmann Diersburg Stellv. Ortsobmann Diersburg
Franz Doll Tobias Werner	Ortsobmann Durbach Stellv. Ortsobmann Durbach
Stefan Meier Gerhard Veith	Ortsobmann Eisental Stellv. Ortsobmann Eisental
Peter Obert Wolfram Falk	Ortsobmann Fessenbach Stellv. Ortsobmann Fessenbach
Thomas Roser	Ortsobmann Gengenbach
Andreas Krässig Christoph Spraul	Ortsobmann Haslach Stellv. Ortsobmann Haslach
Jürgen Köninger Daniel Huber	Ortsobmann Kappelrodeck Stellv. Ortsobmann Kappelrodeck
Thomas Seifermann Martin Linz	Ortsobmann Kappelwindeck Stellv. Ortsobmann Kappelwindeck
Josef Rummel Philipp Wörner	Ortsobmann Lauf Stellv. Ortsobmann Lauf
Thomas Streif Matthias Hodapp	Ortsobmann Lautenbach Stellv. Ortsobmann Lautenbach
Georg Vollmer	Ortsobmann Nesselried

Dieter Droll Alfred Seiter	Ortsobmann Neusatz Stellv. Ortsobmann Neusatz
Tobias Moll Bernhard Moser	Ortsobmann Neuweier Stellv. Ortsobmann Neuweier
Michael Müller Matthias Leible	Ortsobmann Nussbach Stellv. Ortsobmann Nussbach
Klaus Doll Wolfgang Vogt	Ortsobmann Oberachern Stellv. Ortsobmann Oberachern
Markus Huschle Markus Hirt	Ortsobmann Oberkirch Stellv. Ortsobfrau Oberkirch
Markus Lang Peter Ringwald	Ortsobmann Obersasbach Stellv. Ortsobmann Obersasbach
Hartmut Birk Hubert Vogt	Ortsobmann Ödsbach Stellv. Ortsobmann Ödsbach
Christian Braun Peter Buß	Ortsobmann Ohlsbach Stellv. Ortsobmann Ohlsbach
Benedikt Vollmer	Ortsobmann Ortenberg
Simon Glaser	Ortsobmann Ottersweier
Meinrad Hurst Richard Basler	Ortsobmann Rammersweier Stellv. Ortsobmann Rammersweier
Matthias Armbruster Thomas Sester	Ortsobmann Reichenbach Stellv. Ortsobmann Reichenbach
Thomas Meier	Ortsobmann Renchen-Ulm
Herbert Vollmer Patrick Jülg	Ortsobmann Ringelbach Stellv. Ortsobmann Ringelbach
Konrad Lorenz Martin Doll	Ortsobmann Sasbachwalden Stellv. Ortsobmann Sasbachwalden
Klaus Fritz Alfred Huck	Ortsobmann Sinzheim Stellv. Ortsobmann Sinzheim
Hubert Ell Georg Bähr	Ortsobmann Stadelhofen Stellv. Ortsobmann Stadelhofen
Michael Boos	Ortsobmann Steinbach

Berthold Kimmig
Klaus Hildenbrand

Ortsobmann Tiergarten
Stellv. Ortsobmann Tiergarten

Matthias Huck
Martin Braun

Ortsobmann Varnhalt
Stellv. Ortsobmann Varnhalt

Stefan Hodapp
Christian Hodapp

Ortsobmann Waldulm
Stellv. Ortsobmann Waldulm

Gert Seeger
Gerhard Karcher

Ortsobmann Weisenbach
Stellv. Ortsobmann Weisenbach

Nicolas Litterst
Michael Frei

Ortsobmann Zell-Weierbach
Stellv. Ortsobmann Zell-Weierbach

Bernd Hammes
Felix Roeder von Diersburg

Bereichsvorsitzender
Stellv. Bereichsvorsitzender

Fritz Ries	Ortsobmann Angelbachtal u. Eschelbach
Gerhard Daiß Stefan Schleicher	Ortsobmann Bruchsal Stellv. Ortsobmann Bruchsal
Bernd Bauer Dieter März	Ortsobmann Bruchsal-Heidelsheim Stellv. Ortsobmann Bruchsal-Heidelsheim
Friedel Bellemann Karlheins Schropp	Ortsobmann Dielheim Stellv. Ortsobmann Dielheim
Jürgen Schlittenhardt Claus Bischoff	Ortsobmann Dietlingen Stellv. Ortsobmann Dietlingen
Bernd Boppel Gerhard Stather	Ortsobmann Eichelberg Stellv. Ortsobmann Eichelberg
Volker Seemann Werner Schreiber	Ortsobmann Ellmendingen Stellv. Ortsobmann Ellmendingen
Alexander Benz Wilhelm Doll	Ortsobmann Elsenz Stellv. Ortsobmann Elsenz
Werner Huber Gunther Schwedes	Ortsobmann Helmsheim Stellv. Ortsobmann Helmsheim
Rudolf Meel Manuela Hergesell	Ortsobmann Kürnbach Stellv. Ortsobfrau Kürnbach
Dieter Beißmann Rainer Weidemann	Ortsobmann Langenbrücken Stellv. Ortsobmann Langenbrücken
Klaus Müller Michael Rösch	Ortsobmann Malsch Stellv. Ortsobmann Malsch
Bernhard Dorobek Annette Halter	Stellv. Ortsobmann Mühlhausen Ortsobmann Mühlhausen
Wolfgang Hauck	Ortsobmann Neibsheim
Edgar Östreicher	Ortsobmann Neuenbürg
Horst Schott Thomas Ihle	Ortsobmann Obergrombach Stellv. Ortsobmann Obergrombach
Helmut Altdörfer Ulrich Weiß	Ortsobmann Oberöwisheim Stellv. Ortsobmann Oberöwisheim

Franz Zimmer Martin Scheuring	Ortsobmann Odenheim Stellv. Ortsobmann Odenheim
Jochen Herrmann	Ortsobmann Östringen
Andreas Ihle Frank Salomon	Ortsobmann Rauenberg Stellv. Ortsobmann Rauenberg
Rudolf Reiss	Ortsobmann Rettigheim
Thomas Körner	Ortsobmann Rotenberg
Gerhard Uhler Willi Rudy	Ortsobmann Sinsheim-Weiler Stellv. Ortsobmann Sinsheim-Weiler
Markus Hafner	Ortsobmann Stettfeld
Roland Freudenthaler Rolf Himmel	Ortsobmann Sulzfeld Stellv. Ortsobmann Sulzfeld
Hans Türk Karl-Heinz Kretz	Ortsobmann Tairnbach Stellv. Ortsobmann Tairnbach
Rudolf Lehr Roland Rechner	Ortsobmann Tiefenbach Stellv. Ortsobmann Tiefenbach
Rolf Hauswirth Hermann Brecht	Ortsobmann Ubstadt Stellv. Ortsobmann Ubstadt
Helmut Meel Friedbert Oberst	Ortsobmann Unteröwisheim Stellv. Ortsobmann Unteröwisheim
Andreas Simon Immo Zengerle	Ortsobmann Walzbachtal Stellv. Ortsobmann Walzbachtal
Gerd Siegrist Bernd Lörz	Ortsobmann Weingarten Stellv. Ortsobmann Weingarten
Rüdiger Hilswicht Klaus Grieb	Ortsobmann Wiesloch Stellv. Ortsobmann Wiesloch
Jochen Kunz Willi Brenner	Ortsobmann Zeutern Stellv. Ortsobmann Zeutern
Rudolf Meel Alexander Becker	Bereichsvorsitzender Stellv. Bereichsvorsitzender

Ortsobleute Badische Bergstraße

Karl Mayer
Sven Stein

Ortsobmann Großsachsen
Stellv. Ortsobmann Großsachsen

Siegfried Reitermann
Kurt Pfliegensdörfer

Ortsobmann Hemsbach
Stellv. Ortsobmann Hemsbach

Tobias Reibold
Walter Hartmann

Ortsobmann Hohensachsen
Stellv. Ortsobmann Hohensachsen

Heinrich Amann
Helmut Betzold

Ortsobmann Lützelsachsen
Stellv. Ortsobmann Lützelsachsen

Peter Haas
Maximilian Jäck

Ortsobmann Schriesheim
Stellv. Ortsobmann Schriesheim

Marcus Müller
Hartmut Haas

Bereichsvorsitzender
Stellv. Bereichsvorsitzender

Ortsobleute Tauberfranken

ANLAGE I

Stefan Strebel
Gerhard Möhler jun.

Ortsobmann Beckstein
Stellv. Ortsobmann Beckstein

Rolf Braun
Heiko Baumann

Stellv. Ortsobmann Boxberg-Unterschüpf
Ortsobmann Dainbach

Martin Friedrich
Marc Flegler

Stellv. Ortsobmann Dertingen
Ortsobmann Dertingen

Ernst Alfred Deifel
Fritz Mattern

Ortsobmann Dietenhan
Stellv. Ortsobmann Dietenhan

Peter Herrmann
Jochen Wölpper

Ortsobmann Dittigheim
Stellv. Ortsobmann Dittigheim

Alois Weber
Engelbert Zegowitz

Ortsobmann Dittwar
Stellv. Ortsobmann Dittwar

Edgar Klingert
Günter Baumann

Ortsobmann Gerlachsheim
Stellv. Ortsobmann Gerlachsheim

Kuno Offner
Dietmar Weismann

Ortsobmann Großrinderfeld
Stellv. Ortsobmann Großrinderfeld

Christian Baunach
Jochen Hauck

Ortsobmann Impfingen
Stellv. Ortsobmann Impfingen

Erhard Schmidt
Axel Diehm

Ortsobmann Kembach
Stellv. Ortsobmann Kembach

Gerhard Ringeisen
Matthias Hertlein

Ortsobmann Klepsau
Stellv. Ortsobmann Klepsau

Bernhard Honikel
Werner Waltert

Ortsobmann Königheim
Stellv. Ortsobmann Königheim

Georg Stang
Hubert Pauly

Ortsobmann Kulsheim
Stellv. Ortsobmann Kulsheim

Norbert Götz
Werner Tag

Ortsobmann Lindelbach
Stellv. Ortsobmann Lindelbach

Martin Baumann
Michael Hofmann

Ortsobmann Marbach
Stellv. Ortsobmann Marbach

Siegfried Sack

Ortsobmann Oberlauda

Andreas Oehm

Ortsobmann Oberschüpf

Albert Haimann
Manfred Köhler

Ortsobmann Reicholzheim
Stellv. Ortsobmann Reicholzheim

Reinhard Apfel
Heinz Meyer

Ortsobmann Sachsenflur
Stellv. Ortsobmann Sachsenflur

Michael Braun
Gabi Rückert-Rupp

Ortsobmann Tauberbischofsheim
Stellv. Ortsobfrau Tauberbischofsheim

Harald Winkler
Manfred Burger

Ortsobmann Uissigheim
Stellv. Ortsobmann Uissigheim

Wolfgang Barth
Michael Benz

Ortsobmann Unterbalbach
Stellv. Ortsobmann Unterbalbach

Martin Wohlfarth
Gregor Michel

Ortsobmann Werbach
Stellv. Ortsobmann Werbach

Karlheinz Sack
Bernhard Honikel

Bereichsvorsitzender
Stellv. Bereichsvorsitzender

Winzergenossenschaft Achkarren eG

- 2019er Achkarrer Castellberg
Weißer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 020 091 19
- 2019er **Pinot Noir Blanc de Noirs** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 020 090 19

Badischer Winzerkeller eG „Die Sonnenwinzer“, Breisach

- 2019er Tuniberger
Auxerrois Kabinett – trocken
AP-Nr. 1 829-A-21 19

Winzerverein Munzingen eG

- 2019er Munzinger Kapellenberg
Weißwein Cuvée Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 1175 299 20

Becksteiner Winzer eG

- 2019er **Scheurebe** Qualitätswein
AP-Nr. 052 217 19
- 2019er Klepsauer Heiligenberg
Bacchus Qualitätswein
AP-Nr. 052 211 19
- 2019er **Riesling** Qualitätswein
AP-Nr. 052 215 19

Burkheimer Winzer eG

- 2019er Burkheimer Schlossgarten
Auxerrois Kabinett – trocken
AP-Nr. 025 027 20
- 2019er **Spätburgunder Rosé** Kabinett – trocken
AP-Nr. 025 031 20
- 2019er Burkheimer Schlossgarten
Muskateller Kabinett
AP-Nr. 025 002 20

Durbacher Winzergenossenschaft eG

- 2019er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein - trocken
AP-Nr. 037 001 20
- 2019er Durbacher Kochberg
Spätburgunder Rosé Qualitätswein - trocken
AP-Nr. 037 002 20

Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg eG

- 2019er Zeller Abtsberg
Grauer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 040 013 20
- 2019er Fessenbacher Bergle
Grüner Silvaner Qualitätswein
AP-Nr. 040 012 19
- 2019er Fessenbacher Bergle
Weißer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 040 008 20

Roter Bur Glottertäler Winzer eG

- 2019er Glottertäler Eichberg
Gutedel Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 026 011 20

Winzergenossenschaft Jechtingen-Amoltern eG

- 2019er Jechtinger Vulkanfelsen
Grauer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 028 011 20
- 2019er Amolterer Vulkanfelsen
Grauer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 028 006 20
- 2019er Jechtinger Vulkanfelsen
Weißwein Cuvée Qualitätswein
AP-Nr. 028 023 20

Winzergenossenschaft Oberbergen eG

- 2019er Oberbergener Baßgeige
Müller-Thurgau Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 031 003 20
- 2019er Oberbergener Baßgeige
Muskateller Kabinett – trocken
AP-Nr. 031 006 20
- 2019er Oberbergener Baßgeige
Sauvignon Blanc Kabinett – trocken
AP-Nr. 031 014 20

Oberkircher Winzer eG

- 2019er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 043 006 20

Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG

- 2019er Oberrotweiler
Rivaner Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 032 035 20

Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG

- 2019er Oberrotweiler Käsleberg
Müller-Thurgau Kabinett – trocken
AP-Nr. 032 031 20
- 2019er Oberrotweiler
Weißer Burgunder Qualitätswein
AP-Nr. 032 140 19
- 2019er Oberrotweiler
Weißer Burgunder Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 032 139 19

Winzergenossenschaft Rammersweier eG

- 2019er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 045 009 20

Winzerverein Reichenau eG

- 2019er Reichenauer Hochwart
Spätburgunder Weißherbst Qualitätswein
AP-Nr. 056 024 19

Sasbacher Winzerkeller eG

- 2019er Sasbacher Rote Halde
Spätburgunder Rosé Kabinett – trocken
AP-Nr. 033 004 20
- 2019er Sasbacher Limburg
Müller-Thurgau Kabinett
AP-Nr. 033 003 20
- 2019er Sasbacher Limburg
Rivaner Kabinett – trocken
AP-Nr. 033 002 20

Adele Gott Winzer Schwarzwald eG

- 2019er Rivaner & Riesling Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 046 001 20
- 2019er Sauvignon Blanc Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 046 107 19

Winzer von Baden eG, Wiesloch

- 2019er **Auxerrois** Kabinett – trocken
AP-Nr. 002 196 19
- 2019er Bruchsaler Weinhecke
Riesling Kabinett – trocken
AP-Nr. 002 203 19
- 2019er Hemsbacher Rittersberg
Riesling Kabinett – trocken
AP-Nr. 002 200 19

Weingut-Weinhaus Bimmerle, Renchen-Erlach

- 2019er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 549 007 20
- 2019er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 549 008 20
- 2019er **Riesling x Sauvignon Blanc** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 549 003 20

Weingut W. Löffler, Staufen-Wettelbrunn

- 2019er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Weißer Burgunder Kabinett – trocken
AP-Nr. 947 001 20
- 2019er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Spätburgunder Rosé Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 947 002 20
- 2019er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Pinot Noir Blanc de Noirs Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 947 004 20
- 2019er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Roter Gutedel Kabinett – trocken
AP-Nr. 947 003 20
- 2019er Ballrechten-Dottinger Castellberg
Rivaner Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 947 007 20

Weingut Jörg Wiedemann, Sasbach

- 2019er **Weißwein Cuvée** Qualitätswein
AP-Nr. 3422 002 20
- 2019er **Rivaner** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 3422 001 20
- 2019er **Spätburgunder Rosé** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 3422 004 20
- 2019er **Weißer Burgunder** Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 3422 003 20



ANLAGE K

Top 10 „Weiß trocken“ 2020

2018er Chardonnay „Vinum Nobile“
Qualitätswein – trocken
Im Barrique gereift
AP-Nr. 043 113 19
Oberkircher Winzer eG

2019er Riesling „Vinum Nobile“
Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 043 064 20
Oberkircher Winzer eG

2019er Riesling
Kabinett – trocken
AP-Nr. 046 066 20
Alde Gott Winzer Schwarzwald eG,
Sasbachwalden

2019er Durbacher Bienengarten
Gewürztraminer „Lagenwein“
Spätlese – trocken
AP-Nr. 517 027 20
Schwarzwaldweingut Andreas Männle,
Durbach

2017er Gerlachsheimer Herrenberg
Chardonnay „Réserve“
Spätlese – trocken
Im Barrique gereift
AP-Nr. 052 023 19
Becksteiner Winzer eG, Lauda-Königshofen

2018er Chardonnay „Reserve“
Qualitätswein – trocken
Im Barrique gereift
AP-Nr. 3422 020 19
Weingut Jörg Wiedemann, Sasbach a. K.

2018er Hagnauer Burgstall
Kerner
Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 054 096 19
Winzerverein Hagnau eG

2019er Oberrotweiler Käsleberg
Grauer Burgunder
Spätlese – trocken
AP-Nr. 032 053 20
Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG

2019er Riesling „Collection Oberkirch“
Qualitätswein – trocken
AP-Nr. 043 033 20
Oberkircher Winzer eG

2019er Kappelrodecker Hex vom Dasenstein
Riesling „Alte Rebe“
Spätlese – trocken
AP-Nr. 043 330 20
Winzerkeller Hex vom Dasenstein GmbH,
Kappelrodeck

Top 10 „Rot trocken“ 2020

2017er Burkheimer Schlossgarten
 Spätburgunder Rotwein „GRANDE RÉSERVE“
 Auslese – trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 025 070 19
 Burkheimer Winzer am Kaiserstuhl eG

2017er Cabernet Sauvignon „Villa Heynburg“
 Qualitätswein – trocken
 AP-Nr. 043 395 19
 Winzerkeller Hex vom Dasenstein GmbH,
 Kappelrodeck

2017er Heitersheimer Maltesergarten
 Pinot Noir „Réserve“
 Qualitätswein – trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 207 036 20
 Weingut – Privatkellerei Julius Zotz KG,
 Heitersheim

2017er Sasbacher Rote Halde
 Spätburgunder Rotwein
 Spätlese – trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 033 022 20
 Sasbacher Winzerkeller eG am Kaiserstuhl

2018er Merlot
 Qualitätswein – trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 3422 018 19
 Weingut Jörg Wiedemann, Sasbach a. K.

2017er Durbacher Bienengarten
 Spätburgunder Rotwein „Lagenwein“
 Spätlese – trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 517 033 19
 Schwarzwaldweingut Andreas Männle, Durbach

2018er Lützelsachsener Stephansberg
 Spätburgunder Rotwein
 Spätlese – trocken
 Im Eichenfass gereift
 AP-Nr. 3302 009 20
 Weingut Anneliese Raffl, Weinheim-
 Hohensachsen

2017er Spätburgunder Rotwein „Réserve“
 Qualitätswein – trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 3422 019 19
 Weingut Jörg Wiedemann, Sasbach a. K.

2018er Fessenbacher Kirchherrenberg
 Spätburgunder Rotwein „Premium SL“
 Qualitätswein – trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 040 204 19
 Weinmanufaktur Gengenbach-Offenburg eG

2018er Merlot
 Qualitätswein -trocken
 Im Barrique gereift
 AP-Nr. 043 358 20
 Winzerkeller Hex vom Dasenstein GmbH,
 Kappelrodeck

Top 10 „Edelsüß“ 2020

2018er Durbacher Bienengarten
Spätburgunder Rotwein „Lagenwein“
Beerenauslese
Im Barrique gereift
AP-Nr. 517 004 20
Schwarzwaldweingut Andreas Männle –
Inh. Thomas Männle, Durbach

2018er Durbacher Bienengarten
Klingelberger (Riesling) „Lagenwein“
Trockenbeerenauslese
AP-Nr. 517 028 19
Schwarzwaldweingut Andreas Männle –
Inh. Thomas Männle, Durbach

2019er Durbacher Plauelrain
Klingelberger (Riesling)
Auslese
AP-Nr. 037 055 20
Durbacher Winzergenossenschaft eG

2018er Spätburgunder Rotwein
Beerenauslese
Im Barrique gereift
AP-Nr. 505 037 19
Weingut Schloss Ortenberg

2018er Oberrotweiler Käseberg
Müller-Thurgau
Trockenbeerenauslese
Im Barrique gereift
AP-Nr. 032 010 20
Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG

2018er Müller-Thurgau „Collection Oberkirch“
Beerenauslese
AP-Nr. 043 085 19
Oberkircher Winzer eG

2018er Achkarrer Schloßberg
Scheurebe „Edition Bestes Fass“
Beerenauslese
AP-Nr. 020 102 19
Winzergenossenschaft Achkarren
im Kaiserstuhl eG

2016er Schliengener Sonnenstück
Gutedel
Eiswein
Im Barrique gereift
AP-Nr. 016 099 19
Erste Markgräfler Winzergenossenschaft
Schliengen-Müllheim eG

2018er Oberrotweiler Käseberg
Müller-Thurgau
Trockenbeerenauslese
AP-Nr. 032 011 20
Kaiserstühler Winzerverein Oberrotweil eG

2019er Durbacher Steinberg
Gewürztraminer
Auslese
AP-Nr. 037 058 20
Durbacher Winzergenossenschaft eG

BADISCHER WEINBAUVERBAND E.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT g.U. BADEN

MERZHAUSER STRASSE 115 · 79100 FREIBURG · TELEFON 0761/45910-0 · TELEFAX 0761/408026
info@badischer-weinbauverband.de · www.badischer-weinbauverband.de